This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
1072
12

Besoldungsverhältnisse der Lehrer
1898

EduC 1072.12

Harvard College
Library

VE RI TAS

FROM THE LIBRARY OF

Horatio Stevens White

Class of 1873

PROFESSOR OF GERMAN, EMERITUS

Received June 12, 1935

Die

Besoldungsverhältnisse der Lehrer

an den

höheren Unterrichtsanstalten Preussens

von

Dr. W. Lexis,
Geh. Regierungsrath und o. Professor in Göttingen.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Acht psychologische Vorträge.

2. Ausgabe.

Preis: brosch. 5 Mark, geb. 6 Mark.

Sechs philosophische Vorträge.

2. Ausgabe.

Preis: 4 Mark.

Vier psychologische Vorträge.

Preis: 3 Mark.

von

C. Fortlage,

weil. Professor a. d. Universität Jena.

Anatomische Wandtafeln

für den naturgeschichtlichen Unterricht an höheren Lehranstalten

von

Dr. Ferdinand Frenkel.

Professor am Königl. Gymnasium zu Göttingen.

Tafel I—IV in grösstem Landkarten-Imperial-Format 112×128 cm.

Preis pro Tafel: unaufgezogen 5 Mark, aufgezogen auf Leinwand 10 Mark.

Tafel I stellt dar: Brustkorb, obere Bauchorgane Zwerchfell. — Tafel II: Vorderansicht der Lungen im Zustande der Einatmung, Kehlkopf, Luftröhre und Schilddrüse. Tafel III: Die Bauchhöhle nach Abtragung der Bauchdecken. Tafel IV: Die Bauchhöhle nach Entfernung der Leber, des Magens, der Milz und des Darmes. —

═══ Die weiteren Tafeln werden in rascher Folge erscheinen. ═══

Ueber geistige Arbeit.

Zweite durchgesehene Auflage.

1897. **Preis: 60 Pf.**

Zur Hygiene der Arbeit.

1896. **Preis: 60 Pf.**

Eine Ueberbürdungsfrage.

1897. **Preis: 75 Pf.**

von

Dr. Emil Kraepelin,

Prof. d. Psychiatrie in Heidelberg.

Zeitschrift für Realschulwesen:

Kraepelin's Schriften sind jedem Lehrer und Schulbeamten zur Lektüre wärmstens zu empfehlen.

Litterarisches Centralblatt:

Die Schriften K. können Lehrern sowie allen, denen an Heranziehung eines körperlich und geistig gesunden Geschlechts gelegen ist, nicht warm genug zum Studium empfohlen werden.

Neue Bahnen:

Der Inhalt dieser drei Schriften steht in engster Beziehung zu einander und lässt sich daher auch nicht scharf von einander abgrenzen; während die erste Abhandlung, die geistige Arbeit, ihre Bedingungen und die ihr folgende Ermüdung im allgemeinen bespricht, zieht die zweite die letztere besonders in Betracht, und die dritte giebt die Mittel an, durch welche die Ermüdung beseitigt und unschädlich gemacht wird, ferner wird hier die Zukunft noch manchen Baustein herbeischaffen müssen, bis der Bau vollendet werden kann; aber dankbar muss es die Pädagogik begrüssen, wenn ihr die Gelehrten aus ihren Werkstätten so wertvolles Material liefern, wie es uns in den genannten drei Schriften vorliegt.

J. notice Oct. 27/98 p. 313
(Pierstorff's work on salaries
of Ger. Univ.)

H. S. White
Ithaca
Oct. 29/98

Die

Besoldungsverhältnisse der Lehrer

an den

höheren Unterrichtsanstalten Preussens

von

Dr. W. Lexis,
Geh. Regierungsrath und o. Professor in Göttingen.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Educ 1072.12

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
PROFESSOR HORATIO STEVENS WHITE
JUNE 12, 1935

Vorbemerkung.

Im Hinblick auf die mannigfaltigen Wünsche und Forderungen des höheren Lehrerstandes möchte ich, ohne deren theilweise Berechtigung zu verkennen, in der vorliegenden Schrift insofern einen Beitrag zur Verständigung liefern, als sie eine zusammenhängende Uebersicht dessen darbietet, was seit einem halben Jahrhundert zur Besserung der Lage dieses Standes geschehen und erreicht worden ist. Ich hatte Gelegenheit, auch amtliche Materialien zu benutzen, im übrigen aber kommen in dieser Arbeit lediglich meine persönlichen Meinungen zum Ausdruck.

Göttingen, im Mai 1898.

Der Verfasser.

Inhalt.

		Seite
	Vorbemerkung	III
I.	Einleitung	1
II.	Die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes vor der Einführung des Normaletats von 1863	7
III.	Der Normaletat von 1863	15
IV.	Der Normaletat von 1872	20
V.	Weitere Bestrebungen und Fortschritte	30
VI.	Der Normaletat von 1892	44
VII.	Das Gesetz vom 25. Juli 1892	53
VIII.	Weitere Entwicklung bis 1897	64
IX.	Die Besoldungserhöhung von 1897	72
X.	Weitere Wünsche und Aussichten	82
	Nachtrag	99

I. Einleitung.

Bis zum Beginne dieses Jahrhunderts konnte in Preussen wie in anderen Ländern von einem besonderen Stande der akademisch gebildeten Lehrer kaum die Rede sein. Wie die Gymnasien und ähnliche höhere Lehranstalten in der Reformationsperiode meistens unter kirchlichem Einflusse entstanden und in den katholischen Landestheilen aus Klosterschulen und Jesuitenkollegien hervorgegangen waren, so waren auch noch immer die meisten Lehrer an diesen Schulen, wenn nicht Geistliche, so doch Kandidaten oder ehemalige Studirende der Theologie, die sich dem Lehrfache zugewandt hatten. Einige Vorschriften über die Prüfung der Lehrer an höheren Schulen waren zwar schon unter Friedrich Wilhelm I. erlassen worden, sie wurden aber nicht gehandhabt und die Vorbildung für das geistliche Amt galt auch als ausreichender Befähigungsnachweis für die Bekleidung solcher Lehrstellen. Auch Juristen und selbst Mediziner konnten ohne Schwierigkeit in die Reihen der Gymnasiallehrer treten. Unter der Verwaltung des um das Preussische Unterrichtswesen so verdienten Staatsministers von Zedlitz wurde am 9. Oktober 1787 auf eine von Gedike, dem Direktor des Friedrichswerderschen, später des Berlinischen Gymnasiums, gegebene Anregung ein nacheinander mit den beiden genannten Gymnasien unter Gedikes Leitung verbundenes Königliches Seminar für Schulamtskandidaten gegründet. Aber eine bestimmt geregelte Prüfung gab es auch für diese Seminaristen nicht, vielmehr sagt Gedike in dem Programm des Friedrichswerderschen Gymnasiums von 1788, dass er freie Auswahl der Kandidaten habe und nur solche aufnehme, die „bereits einen guten Fonds von gelehrten Kenntnissen“ besässen. Genauere Anordnungen über die Prüfung der Lehrer hatte allerdings das Oberschulkollegium am 22. Februar 1787 erlassen und ein Ministerial-

reskript vom 15. September 1809 verlangte noch eine besondere Prüfung bei jedem Aufrücken in eine höhere Stelle, namentlich auch derjenigen, die zu Rektoren und Direktoren gewählt seien. Aber erst das Edikt vom 12. Juli 1810 brachte eine durchgreifende und entscheidende Maassregel: der König erklärt, dass er beschlossen habe „um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staates vorzubeugen, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie sie für die Kandidaten des Predigtamts stattfindet.“ Diese Prüfung, die (§ 11) „Examen pro facultate docendi genannt werden kann,“ sollte bei der wissenschaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg abgehalten werden und das Zeugniss über das Bestehen derselben sollte die Wirkung haben, „dass nur damit der versehene unter die Schulamtskandidaten Unseres Staates gerechnet wird, dass nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höheren Bürgerschulen und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten als ausserordentlicher Hülfslehrer unterrichten und dass kein Anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf.“ (§ 11.)

Ausgenommen von der Prüfung sind diejenigen, die auf Grund einer lateinischen Dissertation und einer mündlichen Prüfung von einer preussischen philosophischen Fakultät die Doktor- oder Magisterwürde erhalten haben, wenn sie sich durch eine Probelektion über ihre Lehrgeschicklichkeit ausgewiesen haben; ferner auch die Mitglieder der Seminare für gelehrte Schulen, welche die bei ihrem Eintritt in dieselben von den Direktoren vorgenommene Prüfung bestanden haben (§§ 8 und 12).

Nähere Angaben über den Inhalt dieser Prüfung, die sich im Allgemeinen auf das philosophische, historische und mathematische Gebiet erstrecken sollte, enthält das Edikt nicht, doch ist aus § 5 und § 13 ersichtlich, dass die durch das Zeugniss zu gewährende Lehrbefähigung auf verschiedene Stufen des Unterrichts lauten sollte und dass zwischen Oberlehrer- und Unterlehrerstellen unterschieden wurde.

Jedenfalls war durch die allgemeine Einführung dieser Prüfung, die später nach der Kab.-Ordre vom 19. Dezember 1816 vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abzulegen war, der wichtigste Schritt zu einer selbständigen Abgrenzung des höheren Lehr-

fachs geschehen. Den Theologen ist der Zutritt zu demselben zwar auch in der gegenwärtig geltenden Prüfungsordnung von 1887 noch einigermaassen erleichtert, aber im Ganzen erlangte das Fach doch allmählich volle Unabhängigkeit von der Theologie, was auch äusserlich darin zum Ausdruck kam, dass 1825 die Provinzial-Schulkollegien als ausschliesslich für das höhere Schulwesen bestimmte Abtheilungen von den Konsistorien abgezweigt und 1845 von diesen vollständig getrennt wurden.

Gleichwohl blieb die Unbestimmtheit ihrer früheren Stellung für die höheren Lehrer von einer dauernden ungünstigen Nachwirkung. Sie blieben gleichsam noch immer im Schatten der Theologie, und wenn auch ihre Eigenschaft als Beamte schon im Allgemeinen Landrecht ausdrücklich anerkannt worden war, so standen sie doch in den Augen der Welt völlig getrennt von den richterlichen und Verwaltungsbeamten und zusammen mit den Vertretern des geistlichen Berufs, und zwar hinter diesen. Sie sollten abseits vom weltlichen Treiben mit Verachtung der irdischen Güter sich ihrer idealen Aufgabe widmen, und ihre materielle Lage wurde daher etwa nach dem Muster der am knappsten ausgestatteten Pfarrstellen geregelt. Ihre Gleichstellung mit den übrigen Beamten war auch schon dadurch erschwert, dass die meisten von ihnen nicht unmittelbar vom Staate angestellt, sondern von Gemeinden oder anderen Patronaten gewählt waren. Allerdings sind auch diese Lehrer gesetzlich als mittelbare Staatsbeamte anzusehen und ihre Stellung ist namentlich in Bezug auf die Disziplinarverhältnisse eine von der der eigentlichen Gemeindebeamten wesentlich verschiedene. Gleichwohl fasste das Publikum thatsächlich dieses Verhältniss anders auf und die förmliche Konkurrenz der Bewerber bei der Besetzung kommunaler Stellen trug dazu bei, dieselben in einem unrichtigen Lichte erscheinen zu lassen und zugleich wenigstens in den kleineren Städten die Gehälter bis aufs äusserste herabzudrücken.

Dass auch der Staat die Lehrer der höheren Schulen noch lange Zeit nicht in gleiche Linie mit den übrigen Beamten gestellt hat, geht schon daraus hervor, dass ihnen erst in der neuesten Zeit ein bestimmter Rang innerhalb der Beamtenschaft zugewiesen worden ist. In der die Rangverhältnisse der Zivilbeamten regelnden Verordnung vom 7. Februar 1817 und der die Universitätsprofessoren betreffenden Kab.-Ordre vom 13. November 1817 werden sie überhaupt nicht erwähnt. Erst durch die Kab.-Ordre vom 23. Dezember 1843 wurde den Direktoren der Gymnasien und der voll-

ständigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger-(Real-)Schulen der Rang der ordentlichen Universitätsprofessoren (also der Räthe vierter Klasse), den zu Professoren ernannten Lehrern an diesen Anstalten aber der Rang der ausserordentlichen Professoren an den Universitäten zuerkannt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der höheren Lehrer blieb also noch immer gänzlich ausserhalb der Beamten-Rangordnung, und zwar ausgesprochenermaassen aus dem Grunde, weil man an dem Gedanken der engeren Verwandtschaft ihres Berufs mit dem geistlichen festhielt. Das geht aus der Zirkularverfügung des Unterrichtsministers vom 7. November 1846 an die Oberpräsidenten hervor, welche lautet:

„Es ist wiederholt von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, dass den Mitgliedern der Lehrerkollegien bei den Gymnasien und den neben ihnen stehenden höheren Bürger-(Real-)Schulen ein bestimmter Rang beigelegt werden möchte, wie dies in Betreff der Direktoren von höheren Unterrichtsanstalten geschehen ist, um jene Lehrer bei ihrem verdienstlichen Beruf und ihrer höheren wissenschaftlichen Bildung vor einer gewissen Zurückstellung zu sichern, die sich nicht blos durch ihre äusserlich oft beschränkte Lage erklären lässt. Wenngleich eine solche Rangbestimmung hinsichtlich der Direktoren wegen ihrer auch dem Publikum gegenüber einflussreichen und häufig das öffentliche Leben berührenden Stellung angemessen scheint, so habe ich doch um so mehr Bedenken getragen, dieser Bestimmung weitere Ausdehnung auch auf den Rang der einzelnen Lehrer zu geben, als es mir angemessen schien, derartige Aeusserlichkeiten von dem Lehrer- wie von dem geistlichen Stande fern zu halten und bei der Würdigung ihres Berufs das Moment der wissenschaftlichen Bildung und der auf die Entwicklung der geistigen Kräfte der Jugend gerichteten Thätigkeit neben der Persönlichkeit der Einzelnen allein entscheiden zu lassen, zumal der dem Direktor einer höheren Unterrichtsanstalt beigelegte Rang nicht darüber in Zweifel lassen könne, welche Bedeutung auch den Lehrern selbst beigelegt werde, die gewissermaassen auch durch ihn und sein Verhältniss eine theilnehmende Rangstellung erhalten. Eine genauere abstufende Klassifikation schien überdies nicht räthlich zu sein, da nach den Direktoren und Gymnasialprofessoren, welche den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Universitäten gleichgestellt worden sind und in ein anderes Verhältniss nicht füglich gebracht werden

konnten, zu Rangkategorien hätte herabgestiegen werden müssen, welche leicht eine unangemessene Parallelisirung veranlassen konnten."

Nach dieser für die damaligen Anschauungen über den höheren Lehrerstand sehr charakteristischen Verfügung wäre also für diese Lehrer nur noch unter der fünften Klasse, also bei den Subalternbeamten, Platz in der Rangordnung gewesen. Bemerkenswerth ist auch die Erwähnung der Zurückstellung der Lehrer, die sich nicht blos durch ihre äusserlich oft beschränkte Lage erklären lasse. In der That, viele Pfarrer befanden sich in ebenso kümmerlichen Verhältnissen, wie die Gymnasiallehrer, nahmen aber dennoch vor der öffentlichen Meinung eine angesehene Stellung ein. Den Lehrern kam eben nicht die traditionelle Würde des Amtes zu statten, sie wurden gewissermaassen als Theologen zweiter Klasse betrachtet und in vielen Kreisen, namentlich in der katholischen Bevölkerung, galt es als ein ernstlicher Rückschritt, wenn ein junger Mann, der ursprünglich für das Studium der Theologie bestimmt war, zu dem philologischen oder naturwissenschaftlichen Lehrfach überging.

Geringes Gehalt und geringes Ansehen war also bezeichnend für das Loos des höheren Lehrstandes. Kein Wunder, wenn er auch schon damals wenig Anziehungskraft auf die Angehörigen der besser gestellten Gesellschaftsschichten ausübte und sich ihm vorzugsweise junge Leute aus unbemittelten Familien zuwandten, zumal er bis in die neuere Zeit verhältnissmässig rasch, wenigstens bei den kommunalen Anstalten ein, wenn auch nur sehr nothdürftiges Unterkommen gewährte. Die natürliche Folge war ein Zuschnitt der ganzen Lebenshaltung, der auch gesellschaftlich die Scheidung des Standes von den zwar nicht mit einer höherwerthigen Vorbildung, aber mit höheren Gehältern ausgestatteten übrigen Beamtenklassen erweiterte. Die Lehrer näherten sich vielfach den kleinbürgerlichen Schichten, mit denen viele auch durch ursprüngliche Familienbeziehungen oder durch Heirath in Verbindung standen. Dass die kärgliche Besoldung selbst für den bescheidensten Unterhalt einer Familie in vielen Fällen nicht ausreichte, wurde von keiner Seite bestritten, vielmehr galt es gewissermaassen als selbstverständlich, dass die Lehrer ihr Einkommen durch Nebenerwerb ergänzten. Aber wenn dieser Nebenerwerb durch Stundengeben und durch das Halten von Pensionären die wirthschaftliche Lage der Lehrer — meistens freilich nur in sehr mässigem Grade — verbesserte, so konnte er andererseits nur nachtheilig auf ihre gesellschaftliche Stellung einwirken. Nicht nur, dass er einen Anstrich von Gewerbsmässigkeit hatte, er gab auch

Veranlassung zu wirklichen Missbräuchen und mehr noch zu der allgemeinen Verbreitung von Meinungen, die nicht geeignet waren, das Ansehen des höheren Lehrerstandes zu heben. Wer auf eine 40 bis 50 Jahre zurückliegende Schulzeit blicken kann, wird wissen, wie damals Schüler und Eltern von den Wirkungen des Stundennehmens bei dem Ordinarius dachten, und was man von einem Lehrer erwartete, dem ein Schüler in Pension gegeben war.

Die durchschnittliche Lebenshaltung des höheren Lehrerstandes war also wesentlich niedriger, als die der übrigen akademisch gebildeten Staatsbeamten; die niedrigere Veranschlagung des standesmässigen Bedarfs dieser Lehrer aber war die Ursache der niedrigen Bemessung ihrer Gehälter und diese verhinderte ihrerseits wieder die gesellschaftliche Hebung des Standes. Die preussische Unterrichtsverwaltung hat schon vor einem halben Jahrhundert erkannt, dass diese Kette einer für den höheren Lehrerstand verhängnissvollen Wechselwirkung gebrochen werden müsse, und sie hat die aus dem Kreise der Lehrer selbst hervorgegangene und immer lebhafter gewordene Bewegung zur Verbesserung ihrer Lage nicht abgewartet, um beharrlich die Interessen dieses Standes zu vertreten und jede Gelegenheit zu benutzen, um zu seinen Gunsten alles zu erlangen, was unter den jeweiligen Finanzverhältnissen überhaupt erreichbar war. Keine andere Klasse von Beamten hat in Preussen in den letzten fünfzig Jahren in ihren gesammten wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensverhältnissen so grosse Fortschritte gemacht, wie die der Lehrer der höheren Schulen: das soll im Folgenden gezeigt werden. Es werden noch weitere Forderungen erhoben, und manche mit Recht. Aber die Fordernden haben kaum einen Begriff von den Schwierigkeiten, die der Erfüllung der leicht ausgesprochenen Wünsche entgegenstehen. Daher möge dieser Rückblick auch dazu dienen, an die Hindernisse und Reibungswiderstände zu erinnern, die überwunden werden mussten, um Schritt vor Schritt zu dem jetzt gewonnenen Ergebniss zu gelangen.

II. Die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes vor der Einführung des Normalétats von 1863.

Wie es mit den Besoldungen der Gymnasiallehrer in Anfang dieses Jahrhunderts stand, möge durch einige Beispiele erläutert werden, die der Geschichte des städtischen Friedrichswerderschen Gymnasiums von A. C. Müller (Berlin 1881) entnommen sind. Im Jahre 1799 betrug das Gehalt des Direktors dieser Anstalt 533 Thlr. nebst ungefähr 38 Thlr. an Emolumenten. Der Prorektor hatte mit Einschluss von 25 Thlrn. an Emolumenten ein Diensteinkommen von 419 Thlr., der Konrektor 360 Thlr. und 10 Thlr. an Emolumenten, der Subrektor 310 Thlr. und ebenfalls 10 Thlr. an Emolumenten. Die beiden Kollaboratoren bezogen je 250 Thlr. Im Jahre 1803/4 waren die Gehälter nicht wesentlich geändert, aber der Direktor und drei Lehrer hatten auch freie Wohnung und die Stadt gab den Lehrern insgesammt einen widerruflichen Zuschuss von im Ganzen 175 Thlr., von denen 25 Thlr. auf den Direktor kommen; ausserdem erhielten sie einen Antheil am Schulgeld, der für den Direktor 70 Thlr., für jeden der vier ältesten Lehrer 35 Thlr. und für die übrigen 24 Thlr. und noch weniger betrug. Im Jahre 1808 hatte der Direktor 859 Thlr. 13 Gr. 7 Pfg. Gehalt und freie Wohnung. Das Gehalt des Prorektors betrug 534 Thlr. 23 Gr. 7 Pfg., das des Konrektors 426 Thlr. 17 Gr. 8 Pfg., das des Subrektors 380 Thlr. Ausserdem hatten diese drei Lehrer freie Wohnung. Die drei Kollaboratoren hatten Gehälter von 247 bis 300 Thlr. An dem (ebenfalls städtischen) Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster waren die Gehälter im Jahre 1799 etwas besser, denn die „Professoren“ bezogen 540, 510 und 500 Thlr. Die ungewöhnliche Höhe des Gehalts des Direktors Gedike — 1355 Thlr. — hängt wohl mit dessen Stellung als Oberkonsistorialrath und Oberschulrath zusammen und ist als ein Ausnahmefall zu betrachten.

Im Ganzen gingen die Gehälter an den höheren Schulen, sowohl den städtischen wie den königlichen, auch in den nächsten Jahrzehnten nicht weit über die angeführten Beispiele hinaus. Noch in den vierziger Jahren waren Sätze von 1000—1200 Thlr. für die Direktoren, 6—800 Thlr. für die etatsmässigen Oberlehrer, 4—500 Thlr. für die ordentlichen Lehrer (eine erst durch die Zirkularverfügung vom 27. März 1842 eingeführte Bezeichnung) als normal anzusehen und in den kleineren Städten wurden sie nicht einmal erreicht. Von entscheidender Bedeutung für die fraglichen Zustände war, wie schon bemerkt, der Umstand, dass die Mehrzahl der Stellen

— wie ja auch noch heute — unter städtischen oder anderen nichtstaatlichen Patronaten stand. Daher fehlte jede feste Norm für die Bestimmung der Gehälter, Angebot und Nachfrage wurden entscheidend, der Staat enthielt sich fast gänzlich der Einwirkung auf die Besoldungsverhältnisse der städtischen Anstalten, zu der ihm auch nur unzulängliche Handhaben zu Gebote standen, und er befolgte bis zu einem gewissen Grade selbst das Beispiel der Städte, indem er für die Lehrer der höheren Schulen eine diskretionäre Abstufung der Gehälter nach den lokalen Verhältnissen vornahm, wie sie für andere Beamte nicht üblich war. In der Verschiedenheit der Patronate hat auch von Anfang an die Hauptquelle der Schwierigkeiten gelegen, die ein rasches Fortschreiten in der Verbesserung der Lage der Lehrer verhinderten. Hatte der Staat etwas zu Gunsten der Minderheit gethan, die an seinen eigenen Anstalten beschäftigt war, so musste die Unterrichtsverwaltung sich Jahre lang bemühen, ähnliche Zugeständnisse auch für die Lehrer an den städtischen höheren Schulen zu erwirken; denn es ging doch nicht an, dass Beamte mit genau denselben Verpflichtungen und demselben Verhältniss zu den staatlichen Aufsichtsbehörden in zwei Klassen zerfielen, die hinsichtlich der Besoldung dauernd wesentlich verschieden gestellt waren. Die meisten Städte aber setzten den Anregungen der Regierung Widerstand entgegen. Sie betrachteten die Anstellung der Lehrer an ihren höheren Schulen gewissermaassen als ihre Privatangelegenheit und sahen keinen Grund, höhere Gehälter zu bewilligen, wenn sich für niedrigere die Stellen ohne Schwierigkeit mit genügend befähigten Bewerbern besetzen liessen. Gegenüber den Städten, die keine Bedürfnisszuschüsse für ihre Lehranstalten erhielten, hatte die Regierung überhaupt kein Pressionsmittel in Händen; den anderen allerdings konnte sie die Verminderung oder Entziehung des Zuschusses androhen, aber das hiess in vielen Fällen die Existenz der betreffenden Anstalten in Frage stellen und überdies waren solche Städte häufig in der That zu höheren Leistungen für ihre Schulen gar nicht im Stande. Daher blieb in Fällen dieser Art schliesslich nichts übrig, als dass der Staat seinerseits höhere Zuschüsse gewährte, um die annähernde Gleichstellung der städtischen Lehrer mit den staatlichen durchzuführen. Diese Aussicht aber wirkte natürlich ungünstig und bildete ein ernstliches Hinderniss für die Bestrebungen zur weiteren Aufbesserung der Gehälter auch an den staatlichen Anstalten.

Bei der Beurtheilung der Gehälter der höheren Lehrer war es,

wie schon oben bemerkt wurde, herkömmlich, sie mit denen der meistens ebenfalls niedrig besoldeten Geistlichen zu vergleichen. Es war daher eine ganz neue Wendung in dieser Frage, als die Forderung auftrat, diese Lehrer in ihren Besoldungsverhältnissen den Richtern gleichzustellen. Dieser Grundsatz ist zuerst im preussischen Unterrichtsministerium aufgestellt worden und merkwürdigerweise wurde er von demselben Minister Eichhorn — in einem Schreiben an den Finanzminister vom 22. Januar 1845 — ausgesprochen, der in der oben erwähnten Verfügung hinsichtlich der Rangordnung an der Zusammenstellung der Gymnasiallehrer mit den Theologen so entschieden festhielt. In dem Antwortschreiben des Finanzministers vom 9. März 1845 heisst es in Betreff jenes Punktes:

„Ferner finde ich auch dagegen nichts zu erinnern, dass bei Festsetzung der Normalbesoldungen (für die Direktoren und Lehrer der Gymnasien) eine Vergleichung mit den Normalgehältern der Direktoren und Mitglieder der kollegialischen Untergerichte zum Grunde gelegt werde, was dann, um dies sogleich an dieser Stelle bemerklich zu machen, eine Abstufung der Lehrergehälter nicht nach 50 Thlr. sondern nach 100 Thlr. zur Folge haben dürfte."

Die Vergleichung der Gehälter der Gymnasiallehrer — nur von diesen war zunächst die Rede — mit denen der Richter erster Instanz wurde also schon damals als berechtigt anerkannt und seitdem hat die Unterrichtsverwaltung diesen Standpunkt stets eingehalten und nach Möglichkeit zur praktischen Geltung gebracht. Daraus folgt freilich nicht, dass sie sich an den Buchstaben der Formel gebunden habe, dass die Besoldungen aller Beamten mit gleichwerthiger Vorbildung prinzipiell gleichförmig zu regeln seien. Dieser Grundsatz hat in Preussen nie in Kraft gestanden, sondern die Gehälter der verschiedenen Kategorien akademisch gebildeter Beamten, wie der Verwaltungsbeamten, der richterlichen Beamten, der Forstbeamten, der Bergbeamten, der Beamten der Bauverwaltung u. s. w. haben stets mannigfaltige Verschiedenheiten aufgewiesen. Als das leitende Prinzip der Besoldungspolitik ist nicht die unmögliche relative Abschätzung der Qualität gänzlich ungleichartiger Dienstleistungen anzunehmen, sondern die Erwägung des standesmässigen Bedarfs, der bei den einzelnen Beamtenklassen durch besondere Umstände beeinflusst werden kann. Daneben können in zweiter Linie noch die Kosten der Vorbildung und die Dauer der Vorbereitungszeit in Betracht gezogen werden. Wenn also die Gleichstellung der akademisch

[illegible]

Dagegen führten die Versuche zur Verbesserung der Lehrergehälter unter dem Ministerium Eichhorn zu keinem Ergebniss. Einen wichtigen Fortschritt bildete jedoch die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1846, die dem [illegible] Pensionswesen für die Lehrer an allen höheren Unterrichtsanstalten mit Ausnahme der Universitäten, den staatlichen wie den kommunalen und unter gewissen Bedingungen auch den auf andere Art unterhaltenen, allgemeine und feste Normen gab.

Die ersten Zuschüsse erhielten die Gymnasiallehrer in den Jahren 1850 und 1851 in der Form von ausserordentlichen Beihülfen und Unterstützungen, zu welchem Zweck zwei Mal 25000 Thlr. auf den Staatshaushaltsetat übernommen wurden. Im Jahre 1852 wurde diese Summe auf 20000 Thlr. ermässigt, jedoch begann man jetzt auch mit der Vorbereitung einer dauernden Gehaltsaufbesserung für die Lehrer an den Gymnasien. Diesen Gegenstand behandelt die Zirkularverfügung des Ministers v. Raumer vom 19. Mai 1852, die auch für die Beurtheilung des Verhältnisses des Staates zu den Gemeinden von Interesse ist und deren Hauptstellen lauten:

„Es hat meiner Aufmerksamkeit nicht entgehen können, dass bei manchen Gymnasien und Progymnasien, namentlich städtischen Patronats, das Einkommen der Lehrer nur sehr mässig, zum Theil wirklich unzureichend ist, und ich hege den dringenden Wunsch, diesen Zustand verbessert zu sehen.“

„Zur Erreichung dieses Zwecks würde zunächst zu erwägen sein, ob nicht etwa die vorhandenen verfügbaren Mittel der Anstalten dafür verwendet werden können. Es würde weiter sich fragen, inwiefern eine Erhöhung des Schulgeldes thunlich ist. Sodann kommt es darauf an, dass die städtischen Behörden mehr als bisher bei Gewährung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der höheren Unterrichtsanstalten sich betheiligen. Zuletzt könnte vielleicht eine Beihülfe des Staats eintreten. Letztere könnte, um dieses Punkts zuerst zu gedenken, nur im äussersten Fall, bei Ermangelung aller sonstigen Hülfsquellen und in sehr beschränktem Umfang in Aus-

sicht genommen werden, überdies nur auch in solchen Fällen, wo die Fortexistenz der Anstalt durch überwiegende Rücksichten des Staatsinteresses geboten ist. Bei mehreren städtischen Gymnasien etc. ist dies nicht der Fall, und es würde daher, falls seitens der zunächst Betheiligten die Mittel zum ordnungsmässigen Fortbestehen der Anstalt nicht gewährt werden, die Frage über ihre Aufhebung zur Erörterung kommen ....“

„In Betreff der Erhebungen von den Schülern waltet nicht nur in den verschiedenen Provinzen, sondern auch bei den Gymnasien einer und derselben Provinz eine grosse Verschiedenheit vor. Es soll bei der Ungleichartigkeit der Verhältnisse für jetzt nicht die Aufgabe sein, allgemeine Sätze des Schulgeldes festzustellen; aber es ist dahin zu wirken, dass eine grössere Uebereinstimmung stattfinde. Dabei wird sich ergeben, dass der Ursprung der Ungleichartigkeit häufig nicht in der Unmöglichkeit der Steigerung und in dem bestimmten Bewusstsein der Nothwendigkeit, bei dem bestehenden zu beharren, beruht ....“

„Ein gegen die Maassregel häufig geäussertes Bedenken, dass eine stärkere Heranziehung der Betheiligten zur Unterhaltung der Anstalten deren Frequenz Abbruch thue, kann nur in beschränktem Maasse und bei unangemessener Anwendung Platz greifen und wird wesentlich vermindert, wenn die Maassregel nicht vereinzelt, sondern bei mehreren Gymnasien gleichzeitig zur Ausführung kommt ....“

„Es ist die Ansicht verbreitet, dass die Herbeischaffung der Mittel zur Unterhaltung der Gymnasien, da sie mitunter nicht blosse Lokalanstalten, sondern für einen weiteren Kreis bestimmt sind, lediglich Sache des Staats sei. Ein solcher Anspruch ist aber von Seiten der Regierung nirgends zugestanden und kann niemals eingeräumt werden. Wenn auch der Staat das Emporkommen der höheren Unterrichtsanstalten durch reichliche Beihülfe gefördert hat, so ist dies nicht die Folge einer Verpflichtung, sondern nur in der Absicht geschehen, diese Institute ins Leben zu rufen oder in Aufnahme zu bringen. Die fortgesetzte alleinige Fürsorge für dieselben lässt sich aber nicht durchführen. Die städtischen Gemeinden haben in allen Beziehungen das grösste Interesse dabei, solche Anstalten nicht bloss erhalten, sondern auch in den Stand gesetzt zu sehen, ihrer Aufgabe vollständig zu genügen, wobei die zureichende Dotation der Lehrerstellen nothwendige Bedingung ist. Wo eine derartige Beihülfe ohne hinlänglichen Grund verweigert wird, müsste daher in Frage gestellt werden, inwiefern das betreffende Gymnasium ein-

gezogen oder verlegt werden kann, um so die Mittel zu gewinnen, andere zureichend auszustatten. Dieser Gesichtspunkt ist um so bestimmter festzuhalten, als in neuester Zeit mehrere Städte freiwillig alle Kosten zur Einrichtung neuer Gymnasien übernommen haben ....“

„Zu einigem Anhalt bemerke ich, dass als höchste Summe der Besoldung bei den kleinen Gymnasien, um die es sich vorzüglich handeln wird, für den Direktor 1000 Thlr., den ersten Lehrer 800 Thlr., den zweiten 700 Thlr., den dritten 700 Thlr., den vierten 600 Thlr., den fünften 600 Thlr., den sechsten 600 Thlr., den siebenten 500 Thlr. anzusehen sind; wobei ich jedoch befürworte, dass diese Sätze keineswegs durchaus maassgebend sind, dass man sich vielmehr damit wird begnügen müssen, dieselben annähernd zu erreichen, und dass sie auch nicht durchweg in Anwendung gebracht werden dürfen, sofern einzelne Lehrer durch ihre Leistungen und ihr Verhalten sich nicht zur Verbesserung ihrer Lage eignen.“

Der Staat will also nur im Nothfall eintreten, die eigenen Mittel der Anstalten und das Schuldgeld sollen nach Möglichkeit zu Hülfe genommen werden, im übrigen aber blickt die Ansicht durch, dass die Unterhaltung der Gymnasien eigentlich Sache der Städte wäre und der Staat nur soweit als nöthig Beihülfen gewähren, sich aber nirgendwo dauernd mit der alleinigen Fürsorge für solche Anstalten belasten wolle. Was aber die als ungefähre Normen aufgestellten Gehaltssätze betrifft, so stellt sich das Durchschnittsgehalt der sieben Lehrer, unter denen sich nach der Zirkularverfügung vom 27. März 1845 drei Oberlehrer befinden würden, auf 643 Thlr.; damit soll aber nur ein Höchstbetrag für die kleineren Gymnasien gegeben sein und es wird offenbar angenommen, dass dieser in vielen Fällen nicht erreicht werde. Diesem bescheidenen Programm entsprach denn auch die Bescheidenheit der vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel. Aus dem Dispositionsfonds von 20000 Thlr. für ausserordentliche Beihülfen wurden im Jahre 1854 10000 Thlr. zur Verbesserung der Besoldungen der Gymnasiallehrer unter die dauernden Ausgaben gestellt und von den Jahren 1859 und 1862 ab wurden ebenfalls je 10000 Thlr. für diesen Zweck bewilligt. Die Besoldungserhöhungen waren allerdings weit beträchtlicher, als diese neuen Staatszuschüsse, da die Anstalten in Folge der steigenden Frequenz und der Erhöhung des Schulgeldes im Stande waren, erhebliche Mittel selbst aufzubringen. Das Schulgeld war bis dahin sehr mässig, durchschnittlich etwa 10—16 Thlr. je nach der Klasse und es konnte bei

der in den fünfziger Jahren eintretenden allgemeinen Hebung der wirthschaftlichen Zustände ohne Bedenken gesteigert werden.

Der Gesammtaufwand für die Besoldungen an den im Jahre 1851 bestehenden 118 (staatlichen und nichtstaatlichen) Gymnasien betrug 837679 Thlr. Im Jahre 1858 war diese Summe auf 1039711 Thlr., also um 202032 Thlr. gestiegen, jedoch hatte sich zugleich auch die Zahl der Gymnasien um 13, also auf 131 vermehrt. Die Erhöhung der Besoldungssumme an den schon vorhandenen Anstalten betrug daher ungefähr 110000 Thlr. Während des Jahres 1858 stieg der Gesammtbetrag der Besoldungen auf 1097513 Thlr. und die Zahl der Gymnasien auf 133. Für die zwei neu hinzugekommenen waren 12570 Thlr. an Gehältern erforderlich und es ergab sich also für die übrigen 131 eine Vermehrung des Besoldungsaufwandes von 45232 Thlr., ohne dass der Staat für die Aufbesserung der Gehälter in diesem Jahr mehr geleistet hatte. Uebrigens ist das Steigen der Besoldungssumme auch zu einem, allerdings nicht grossen, Theil durch die Vermehrung der Lehrerstellen an den bestehenden Anstalten zu erklären.

Im Unterrichtsministerium dauerten mittlerweile die Vorbereitungen für die Aufstellung eines Normaletats für die Gehälter der Gymnasiallehrer fort und als leitender Gesichtspunkt wurde dabei die Gleichstellung dieser Lehrer mit den Richtern festgehalten. So heisst es in einem Schreiben des Unterrichtsministers (v. Bethmann-Hollweg) an den Finanzminister vom 11. April 1859: „Als Ausgangspunkt der Vorschläge für die Aufstellung eines Normal-Besoldungsetats glaube ich an dem Grundsatz festhalten zu müssen, welcher auch im Jahre 1846 als der leitende anerkannt worden ist, nämlich an der Gleichstellung des Lehrerpersonals der Gymnasien mit den Beamten der collegialisch formirten Untergerichte. In dem Berichte unserer Amtsvorgänger vom 25. Mai 1846 ist ausgeführt, dass durch eine Parallelisirung dieser beiden Beamtenkategorien den Direktoren und Lehrern der Gymnasien keinesfalls eine zu hohe Stellung angewiesen wird. Diese Auffassung dürfte auch jetzt noch als zutreffend anzusehen sein und sie gibt einen sehr brauchbaren Anhalt, da unter den mehr als 130 Gymnasien, wenn man von den bisher aus eigenem Vermögen bestehenden Anstalten absieht, kaum 12 sich in Städten befinden, welche nicht zugleich Sitz eines kollegialischen Untergerichts sind."

Der Finanzminister erklärte sich in seiner Antwort vom 10. Oktober 1859 damit einverstanden, dass bei der Festsetzung der

Gehälter der Gymnasiallehrer „die gegenwärtigen Gehälter der Direktoren und Richter der kollegialisch formirten Kreisgerichte und deren Deputationen, als derjenigen Beamten, welchen die Direktoren und Lehrer der Gymnasien in Bezug auf die Vorbildung, Dienstleistungen und bürgerliche Stellung etwa gleich zu erachten sind, zum Anhalt genommen werden."

In einem Entwurf des Normaletats, der durch eine Zirkularverfügung vom 17. August 1860 den Provinzial-Schulkollegien mitgetheilt wurde, findet sich indess keineswegs, namentlich nicht in Bezug auf die Minimalsätze, völlige Gleichstellung der Gehälter der Gymnasiallehrer mit denen der Richter. Der vorgeschlagene Normaletat soll für die Gymnasien gelten, die einen Bedürfnisszuschuss aus Staatsfonds beziehen, und diese sollen nach den Orten, an denen sie sich befinden, in drei Klassen getheilt werden. Die Direktoren sollen je nach der Ortsklasse 1600, 1400 oder 1200 Thlr. beziehen, die ordentlichen Lehrer in den Städten der ersten Klasse als Maximum 1200 Thlr., als Minimum 600 Thlr., im Durchschnitt 900 Thlr., in der zweiten Klasse als Maximum 1000 Thlr., als Minimum 600 Thlr., im Durchschnitt 800 Thlr., in der dritten Klasse als Maximum 1000 Thlr., als Minimum 500 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr. Der Werth der Dienstwohnung sollte dabei durchweg mit 10 Procent des wirklichen Diensteinkommens angerechnet werden. Die schliesslich in den Normaletat von 1863 wirklich aufgenommenen Sätze waren etwas höher, als die hier vorgeschlagenen, kamen aber den richterlichen Gehältern noch immer nicht vollständig gleich, wie denn überhaupt diese letzteren bei der Aufstellung des Normaletats nur als Anhalt dienen sollten und trotz der Uebereinstimmung der beiden betheiligten Minister in diesem Punkte eine strenge ziffernmässige Gleichstellung der beiden Beamtenklassen nicht beabsichtigt war.

Es handelte sich bei diesen Vorbereitungen immer nur um die Gymnasien. Für die Realschulen (Realgymnasien) und höheren Bürgerschulen, die im Jahre 1859 einer Reorganisation unterworfen wurden, sollte der in Aussicht genommene Normaletat keine Geltung haben. Ueber die Regelung der Besoldungen an diesen Anstalten findet sich nur eine kurze Bemerkung in den Erläuterungen zu der Unterrichts- und Prüfungsordnung der Real- und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 (Zentralbl. 1859. S. 674):

„In Betreff der Besoldungen ist als Norm anzusehen, dass bei den Realschulen I. Ordnung das Gehalt des Direktors nicht unter 1200 Thlr., einschliesslich der Wohnung, betragen und dass die Be-

soldungen von da in angemessener Abstufung bis zu dem letzten ordentlichen Lehrer nicht unter 400 Thlr. herabsteigen dürfen. Für grössere Städte können diese Sätze nur als das Minimum angesehen werden."

Selbst die Vollanstalten dieser Kategorie waren hiernach, namentlich was den niedrigsten Gehaltssatz betrifft, den Gymnasien in den Städten der dritten Klasse nicht gleichgestellt.

III. Der Normaletat von 1863.

Der von den Ministern der Finanzen und des Unterrichts in einem Immediatbericht vom 27. Dezember 1862 vorgelegte Normaletat für die „Besoldung der Direktoren und Lehrer an den Gymnasien und den denselben gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungs-Zuschüsse beziehen", erhielt am 10. Januar 1863 die königliche Unterschrift. Unter den „den Gymnasien gleichstehenden höheren Unterrichtsanstalten" sind nur Anstalten von gymnasialem Charakter zu verstehen, nicht aber Realschulen und höhere Bürgerschulen, die damals eben nicht als den Gymnasien gleichstehend betrachtet wurden. Der Etat sollte nur Anwendung finden auf Anstalten, die aus Staatsfonds „Unterhaltungszuschüsse" bezogen, also nicht auf diejenigen, die sich aus ihrem eigenen Vermögen unterhielten oder vollständig von Städten oder anderen Körperschaften unterhalten wurden und auch nicht auf die kommunalen Gymnasien, die vom Staat Bedürfnisszuschüsse erhielten, d. h. Zuschüsse, die beim Wegfallen des Bedürfnisses aufhören und überhaupt nur periodisch bewilligt werden.

Wie in dem Entwurf von 1860 wurden für die Normalbesoldungen nach der Verschiedenheit der Orte, in denen sich die Anstalten befanden, drei Klassen unterschieden. Die Direktoren erhielten in der ersten Klasse bis 1800 Thlr., in der zweiten bis 1600 Thlr., in der dritten bis 1200, 1300 und 1400 Thlr. Für die definitiv angestellten ordentlichen Gymnasiallehrer (Professoren, Oberlehrer und die Inhaber der als ordentliche bezeichneten Lehrerstellen) war in der ersten Klasse das Maximum 1300 Thlr., das Minimum 600 Thlr., der

Durchschnitt 950 Thlr., in der zweiten Klasse betrug das Maximum 1150 Thlr., das Minimum 550 Thlr., der Durchschnitt 850 Thlr., in der dritten das Maximum 1000 Thlr., das Minimum 500 Thlr., der Durchschnitt 750 Thlr. Der Durchschnittsgehaltssatz der ordentlichen Lehrerstellen so oftmal genommen, als solche Stellen vorhanden waren, ergab die für diese Stellen in der betreffenden Gehaltsklasse zulässige Gesammtsumme an Besoldungen. Zur ersten Klasse gehörten neun Städte, zur zweiten 34, zur dritten 59. Die Gymnasien der in Rede stehenden Kategorie in Berlin nahmen eine Ausnahmestellung ein, indem die Gehaltssätze der ersten Klasse an ihnen überschritten werden durften.

Für Dienstwohnungen sollte ihren Inhabern eine Miethsentschädigung in Abzug gebracht werden, die vorläufig auf zehn Prozent ihres Diensteinkommens festgesetzt wurde. Sonstige Emolumente, Gebühren u. s. w. sollten, sofern nicht stiftungsmässige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstanden, bei Neuanstellungen und bei Gelegenheit der Bewilligung von Gehaltszulagen, Aszensionen u. s. w. zur Gymnasialkasse eingezogen werden. Vorhandene Besoldungen, die über die festgesetzten Normalgrenzen hinausgingen, sollten bei Erledigung der betreffenden Stellen um den überschiessenden Betrag vermindert werden.

Der Normaletat zog also feste Grenzen für die Erhöhung der Gehälter, dagegen hatte er keineswegs die Bedeutung einer gesetzlichen Bestimmung, auf Grund deren die aufgestellten Sätze wirklich hätten eingeführt werden müssen. Demgemäss hiess es in Nr. 3: „Durch die Aufstellung dieses Normaletats wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die Gymnasien über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen. Der Normaletat ist vielmehr nur allmählich nach Maassgabe der aus unmittelbaren und mittelbaren Staatsfonds und hauptsächlich der bei den einzelnen Anstalten hierzu verfügbar werdenden Mittel zur Ausführung zu bringen, und die Normalsätze haben nicht die Bedeutung, dass den Direktoren und Lehrern ein Recht auf dieselben zugestanden wird.“

Die Durchführung dieses Normaletats ist denn auch selbst bei den vom Staate allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu unterhaltenden Gymnasien, auf die er sich zunächst allein bezog, so langsam erfolgt, dass sie noch nicht ganz vollendet war, als 1872 eine weitere Aufbesserung der Gehälter nach neuen Normen gewährt wurde. Die Lage der Staatsfinanzen war in den sechziger Jahren

ungünstig und es konnten daher nur sehr mässige Mittel zur Erreichung des erstrebten Ziels bereit gestellt werden, nämlich 10 000 Thlr. im Staatshaushaltsetat von 1864, 20 000 Thlr. in dem von 1867 und wieder 10 000 Thlr. in dem von 1869. Doch fanden ausserdem auch noch Erhöhungen der Zuschüsse für einzelne Anstalten statt.

Von den neuen Provinzen bot Schleswig-Holstein die günstigsten Verhältnisse dar, da dort die Besoldungen über den Normaletat hinausgingen. In Hannover gab es bis dahin weder eine feste Anzahl etatsmässiger Stellen noch Normalbesoldungssätze. An den kleineren Anstalten gab es ordentliche Lehrer mit 400 und 450 Thlr. Gehalt, und im Ganzen würde die Durchführung des Normaletats in dieser Provinz 25 600 Thlr. erfordert haben. Es konnte jedoch hier ein mittelbarer Staatsfonds, der Hannoversche Klosterfonds zu Hülfe genommen werden. Für den Regierungsbezirk Kassel waren 5818 Thlr. erforderlich, für Wiesbaden brauchten unmittelbare Staatsfonds nicht in Anspruch genommen zu werden, da die Mittel des nassauischen Zentralstudienfonds für die Erfüllung der Normalsätze ausreichten. In den Jahren 1870 und 1871 konnten weitere Mittel für den Normaletat nicht bewilligt werden, in den Staatshaushaltsetat von 1872 aber wurde endlich die Summe von 28 862 Thlr. eingestellt, die zur Ausführung des alten Normaletats noch fehlten, während zugleich ein neuer mit erhöhten Sätzen an dessen Stelle trat.

Diese Langsamkeit in der Vertheilung der Gehaltszulagen, die übrigens meistens nur 50 oder 100 Thlr. für den einzelnen betrugen, erregte natürlich unter den Gymnasiallehrern Ungeduld und Unmuth. Besonders unzufrieden aber waren die Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten, denen der Normaletat nur indirekt zu gute kommen konnte. Die Regierung liess es allerdings nicht an Anstrengungen fehlen, um die Städte und die übrigen Patronate zu bestimmen, die Besoldungen an ihren Gymnasien dem Normaletat entsprechend zu regeln und sie gewährte bedürftigen Gemeinden auch wohl Beihülfen zu diesem Zweck. Die grossen Städte gingen meistens bereitwillig auf diese Anregungen ein und leisteten sogar zuweilen mehr, als gefordert wurde, die kleineren aber setzten häufig einen schwer zu überwindenden Widerstand entgegen. Ein Antrag Karsten im Abgeordnetenhaus forderte 1868 die Regierung auf, nicht nur den Normaletat für die Königlichen Gymnasien vollständig zu erfüllen, sondern auch die übrigen Patronate zu derselben Verpflichtung anzuhalten. Aber die Regierung hatte kein Zwangsmittel gegen diese

in Händen, zumal wenn die Städte keine staatliche Unterstützung erhielten, und sie musste sich daher auf die Ausübung ihres moralischen Einflusses beschränken.

Aber auch die Lehrer, die endlich die Zulagen erhalten hatten, waren mit der bestehenden Besoldungsordnung keineswegs zufrieden. Vor Allem konnte man nicht darüber hinwegkommen, dass die Gleichstellung mit den Richtern, wenn auch im Prinzip anerkannt, nicht vollständig erreicht war. Der Unterschied in der Besoldung der Gymnasialdirektoren und der Kreisgerichtsdirektoren war allerdings nur gering; er bestand eigentlich nur darin, dass der niedrigste Satz für die ersteren 1200 Thlr., für die letzteren aber 1300 Thlr. betrug. Das Maximum von 1800 Thlr. war für beide Theile das gleiche, abgesehen von den drei Stadtgerichtsdirektoren in Berlin und den fünf Stadtgerichtspräsidenten in Berlin und vier anderen Städten. Für die Berliner Gymnasialdirektoren hatte aber ja auch die obere Gehaltsgrenze des Normaletats keine Geltung. Am meisten Anstoss nahm man an der besseren Behandlung der Kreisrichter im Vergleich mit den Gymnasiallehrern. Nur in den Städten der ersten Klasse waren die Besoldungsgrenzen, nämlich 600 Thlr. und 1300 Thlr., dieselben wie für die am besten gestellte Gruppe der Kreis- und Stadtrichter. Dagegen war das Minimum für alle Mitglieder der Kreisgerichte 600 Thlr., während es für die Gymnasiallehrer in der zweiten Ortsklasse nur 550 und in der dritten nur 500 Thlr. betrug, und ebenso war das Maximum für die zweite und dritte Gruppe der Kreisrichter, nämlich bezw. 1200 und 1100 Thlr., grösser als das Maximum für die Lehrer in der zweiten und dritten Ortsklasse (1150 bezw. 1000 Thlr.). Bei den niedrigen Gehältssätzen fällt natürlich ein Unterschied von 100 Thlr. weit mehr ins Gewicht als bei den verhältnissmässig hohen der Direktoren. Auch das System der Abstufung der Gehälter nach drei Ortsklassen ausser Berlin war der Gegenstand von Angriffen, obwohl es damals auch für die Kreisrichter und Kreisgerichtsdirektoren bestand.

Ein anderer Punkt, der zu vielen Beschwerden Anlass gab, betraf nicht die Sätze des Normaletats, sondern die Art des Aufrückens der Gymnasiallehrer zu höheren Besoldungen. Es bestand das System des sogenannten Stellenetats, d. h. an jeder Anstalt war eine bestimmte Anzahl von Oberlehrer- und ordentlichen Lehrerstellen vorhanden, für welche die Gehälter in passender Abstufung zwischen Maximum und Minimum so festgesetzt waren, dass die Gesammtsumme der Besoldungen — also die Stellenzahl multiplizirt mit dem

Betrag des Durchschnittsgehalts — den Vorschriften des Normaletats entsprach. Jeder Lehrer konnte also im Allgemeinen nur dadurch zu einem höheren Gehalt gelangen, dass eine Stelle oberhalb der seinigen an derselben Anstalt auf irgend eine Art frei wurde. Wenn aber mehrere Lehrer auf annähernd derselben Altersstufe standen, so stockte manchmal das Aufrücken an den einzelnen Anstalten in empfindlichster Weise und es gab Lehrer im Alter von 50 bis 55 Jahren, die sich mit einem Gehalt von 700 bis 750 Thlr. begnügen mussten. Die Verschiedenheit der Lehrbefähigungen der Lehrer machte allerdings auch Versetzungen von einer Anstalt zur anderen nöthig, aber dadurch entstand die Möglichkeit, dass selbst beim Freiwerden einer höheren Stelle kein Nachrücken von unten eintrat, sondern diese, wenn es sich z. B. um einen Mathematiker handelte, mit einem von einer anderen Anstalt berufenen Lehrer besetzt wurde. Vor Allem aber beklagten sich die Lehrer an den Progymnasien, den Realschulen und höheren Bürgerschulen über ihre Ausschliessung von den Vortheilen des Normaletats. In Betreff der Progymnasien lag nur die Ministerialverfügung vom 16. August 1860 vor, nach der die Besoldungen der definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer — deren an jedem vollberechtigten Progymnasium ausser dem Rektor mindestens vier vorhanden sein mussten — nicht unter 400 Thlr. hinabgehen dürften. Dasselbe Minimum war, wie bereits erwähnt, auch für die Realschulen I. Ordnung festgesetzt, für die Realschulen II. Ordnung aber und die höheren Bürgerschulen gab es überhaupt keine bestimmte Vorschriften und es kamen an ihnen thatsächlich Gehälter von 300 und 350 Thlr. vor. Die Zahl der Königlichen Anstalten dieser Art war übrigens nur klein, die grosse Mehrzahl derselben war städtischen Patronats. Da die wissenschaftlichen Lehrer an den Progymnasien und Realschulen die gleiche Vorbildung aufweisen und dieselbe Prüfung bestehen mussten, wie die Lehrer an den Gymnasien, und viele von ihnen sich auch im Besitz der Lehrbefähigung für die obersten Klassen befanden, so schien eine Verbesserung ihrer Lage billig und angemessen und die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses empfahl daher Anfangs 1872 eine Gehaltserhöhung wenigstens für die Lehrer an den Königlichen Anstalten dieser Kategorie.

Eine Abänderung der ursprünglichen Bestimmungen des Normaletats von 1863 ist bis 1872 nur in dem Punkte erfolgt, dass die Berechnung des Werthes der Dienstwohnung durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1868 allgemein für alle Beamten anders geregelt wurde:

die Veranschlagung desselben zu 10 Prozent des Gehaltes sollte nur in den Städten von mehr als 50000 Einwohnern beibehalten werden, in den Städten von 10000 bis 50000 Einwohnern aber sollten nur $7^1/_2$ Prozent und in denen mit weniger als 10000 Einwohnern nur 5 Prozent in Anrechnung gebracht werden.

Im Ganzen beliefen sich die Besoldungen (mit Einschluss der der Hülfslehrer, technischen und Elementarlehrer) bei den höheren Lehranstalten auf folgende Summen:

	Zahl der Anstalten		Summe der Besoldungen. (Thlr.)	
	1864	1869	1864	1869
Gymnasien	145	163	1 305 033	1 732 330
dazu in den neuen Provinzen		37		412 478
Progymnasien	28	33	74 440	104 764
dazu in den neuen Provinzen		3		14 624
Realschulen I. Ordn.	49	60	384 465	522 556
dazu in den neuen Provinzen		9		51 195
Realschulen II. Ordn.	16	8	66 688	70 573
dazu in den neuen Provinzen		7		20 258
Höhere Bürgerschulen	25	43	72 744	198 744
dazu in den neuen Provinzen		29		117 592
Zusammen	263	392	1 903 370	3 245 114
in den alten Provinzen		307		2 628 967
Gesammtaufwand für die höheren Lehranstalten				4 208 155
in den alten Provinzen			2 573 184	3 423 373
Dazu trugen bei:				
Unmittelbare u. mittelbare Staatsfonds			529 222	785 677
Die Stadtgemeinden			401 046	730 591
Kirchen u. selbstständige Stiftungen			75 637	112 970
Die Schüler			1 193 055	1 899 670

Ausserdem haben viele Anstalten auch noch Einnahmen aus Grundbesitz und sonstigem eigenen Vermögen.

IV. Der Normaletat von 1872.

Nach dem deutsch-französischen Kriege erfuhr die Finanzlage des preussischen Staates eine wesentliche Besserung und es wurde dadurch möglich, zu einer allgemeinen Aufbesserung der Beamten-

gehälter zu schreiten. In dem Nachweise über die Verwendung der zu diesem Zweck in den Staatshaushaltsetat von 1872 eingestellten Summe von 4050000 Thlr. war aber von den Direktoren und Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten gar nicht die Rede, was Anfangs in den Kreisen derselben nicht geringe Beunruhigung und Besorgniss hervorrief. Sie sollten jedoch keineswegs von der Aufbesserung ausgeschlossen werden, vielmehr wurde für sie ein neuer Normaletat aufgestellt, der am 20. April 1872 die Königliche Genehmigung erhielt. Derselbe bezieht sich, im Unterschied von dem von 1863, nicht nur auf die Gymnasien, sondern auch auf die Realschulen I. Ordnung. Unmittelbar war er wieder nur für die Anstalten bestimmt, die aus Staatsfonds Unterhaltungs-Zuschüsse erhielten, jedoch wurde von Anfang an beabsichtigt, die neuen Besoldungssätze auch bei den von Kommunen oder Stiftungen zu unterhaltenden Gymnasien und Realschulen I. Ordnung zur Durchführung zu bringen. Für die bei den genannten Anstalten beschäftigten technischen Hülfs- und Elementarlehrer sowie für die Rektoren, Lehrer und Lehrerinnen an den Progymnasien, Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen wurde unabhängig von dem Normaletat eine Verbesserung der Gehälter und Remunerationen zugestanden, der man ebenfalls auch bei städtischen und stiftischen Anstalten soweit wie möglich Geltung verschaffen wollte.

Die neuen Gehaltssätze des Normaletats waren folgende:

A. für die Direktoren:
   1. in Berlin 2200 Thlr.;
   2. in den Städten mit mehr als 50000 Zivil-Einwohnern 1700 bis 2000 Thlr., im Durchschnitt 1850 Thlr.;
   3. in allen übrigen Orten 1500 bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1650 Thlr.;

B. für die definitiv angestellten ordentlichen Lehrer in dem im Normaletat von 1863 angenommenen Sinne
   1. in Berlin 700 bis 1700 Thlr., im Durchschnitt 1200 Thlr.;
   2. in allen übrigen Orten 600 bis 1500 Thlr., im Durchschnitt 1050 Thlr.

Die Ortsklassen waren also für die Lehrer, ihrem Wunsche entsprechend, abgesehen von der bevorzugten Stellung Berlins, gänzlich beseitigt und für die Direktoren auf zwei vermindert.

Einen weiteren Fortschritt bildete die Bestimmung in § 2, dass die Besoldungen der zu der zweiten und dritten Abtheilung gehören-

den Direktorstellen innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximalsätze sowie der Besoldungssumme jeder Abtheilung für sämmtliche zu der betreffenden Abtheilung gehörenden Stellen übertragbar sein sollten, das heisst also, dass das Aufrücken der Direktoren im Gehalt künftig einfach nach ihrem Dienstalter, ohne dass Versetzung nothwendig wäre, innerhalb derselben Abtheilung durch das ganze Staatsgebiet stattfinden sollte. Dies galt jedoch nur für die aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten, die Direktoren der übrigen blieben in ihren isolirten Stellungen. Trotz der anerkannten Uebelstände des bestehenden Stellenetats trug man Bedenken, das Prinzip der Uebertragbarkeit der Besoldungen von einer Anstalt zur anderen auch auf die ordentlichen Lehrerstellen anzuwenden, vielmehr wurde in § 2 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, dass sich die Uebertragbarkeit bei diesen Stellen auf die Normalbesoldungssumme jeder Anstalt für sich beschränke.

Dass der Staat durch diesen Normaletat nicht beabsichtige, in der Fürsorge für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen, wurde aus dem § 3 des Normaletats von 1863 wiederholt, nicht aber, dass, der Normaletat nur allmählich ausgeführt werden solle und dass, was wohl für selbstverständlich gehalten wurde, den Direktoren und Lehrern kein Recht auf die Besoldungssätze desselben zugestanden werde. Dagegen lautet ein neuer § 4: „Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normaletatssätze steht, im Fall es dazu der Ueberweisung neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten mit der Maassgabe zu, dass dabei das Maximum des Normalgehalts für den Direktor und den einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.“ Auch der aus dem Normaletat von 1863 herübergenommene § 5 zeigt, dass den Besoldungen feste obere Grenzen gezogen werden sollen und zwar bleiben diese auch gültig für alle Anstalten, die nicht vom Staate unterhalten werden, sondern nur Bedürfnisszuschüsse erhalten. Nur an den städtischen oder stiftischen Anstalten, die vom Staate keinerlei Unterstützung beziehen, können also nach diesen Bestimmungen die Gehälter der Direktoren und Lehrer über die Sätze des Normaletats hinausgehen.

Was nun die immer wiederkehrende Frage der Gleichstellung des höheren Lehrerstandes mit den richterlichen Beamten betrifft, so war dieses Prinzip in den Verhandlungen zwischen dem Unterrichtsministerium und dem Finanzministerium wirklich angenommen worden. Nach der der Denkschrift des Finanzministeriums beigefügten

Nachweisung sollten erhalten: die Direktoren des Stadtgerichts in Berlin 2200 Thlr., die Direktoren der anderen Stadtgerichte und der Kreisgerichte 1500 bis 1800 Thlr., im Durchschnitt 1650 Thlr., wozu für die Direktoren der Stadt- und Kreisgerichte in den Städten von mehr als 50000 Einwohnern noch Zulagen von 200 Thlr. kamen. Für die Mitglieder des Stadtgerichts in Berlin war das Minimum auf 700 Thlr., das Maximum auf 1700 Thlr. und der Durchschnitt auf 1200 Thlr. angesetzt. Diese Sätze stimmen völlig mit den entsprechenden überein, die sich im Normaletat für die Direktoren der höheren Lehranstalten und die Lehrer an den Berliner Anstalten finden. Ursprünglich waren auch die Gehälter der Lehrer an den Provinzialanstalten gleich denen der Stadt- und Kreisrichter ausserhalb Berlins angenommen, nämlich zu 700 bis 1400 Thlr., im Durchschnitt zu 1050 Thlr., obwohl der Finanzminister einige Bedenken dagegen erhoben hatte, dass das Anfangsgehalt der Lehrer, die doch früher zur Anstellung gelangten, als die Richter, dem der letzteren gleich sein solle.

Im Abgeordnetenhause aber wurde die zwischen den betheiligten Ministerien nicht ohne Schwierigkeit vereinbarte Gleichstellung der beiden Beamten-Kategorien wieder beseitigt, und zwar hauptsächlich durch die Verbesserung der Stellung der Richter. Die Direktoren des Berliner Stadtgerichts erhielten 2500 Thlr., die der anderen Stadt- und Kreisgerichte 1500—2000 Thlr., nebst Lokalzulagen von 500 Thlr. für den Direktor des Kreisgerichts in Berlin und von 200 Thlr. für die Direktoren der übrigen vier Stadtgerichte und der Kreisgerichte in den Städten von mehr als 50000 Einwohnern. Für die Mitglieder des Stadtgerichts in Berlin wurden 800 bis 1800 Thlr., durchschnittlich 1300 Thlr., und für die übrigen Stadt- und Kreisrichter 800 bis 1500, durchschnittlich 1150 Thlr. bewilligt. Andererseits aber wurde das Minimum der Lehrergehälter ausserhalb Berlins auf 600 Thlr. herabgesetzt, dagegen das Maximum auf 1500 Thlr. erhöht, insoweit also die Gleichstellung mit den Kreisrichtern erreicht. Der Durchschnitt aber blieb wie in dem Entwurf auf 1050 Thlr., also immerhin um 100 Thlr. niedriger, als der Durchschnittssatz für die Kreisrichter in der Provinz. Die Verringerung des Anfangsgehalts wurde hauptsächlich wieder durch die Erwägung begründet, dass die Lehrer schon in verhältnissmässig kurzer Zeit nach Abschluss ihrer Studien ins Amt kämen, was damals im Allgemeinen wirklich der Fall war. Ueberhaupt aber war man in der Kommission des Abgeordnetenhauses nicht geneigt, die Vergleichung von Richtern und höheren Lehrern ohne Weiteres gelten zu lassen. Unter anderem wurde auch hervor-

gehoben, dass die Lehrer insofern einen Vortheil vor den Richtern hätten, als sie für den Unterricht ihrer Kinder keine besondere Sorge zu tragen hätten, während viele Richter sich an Orten befänden, an denen es kein Gymnasium gebe. Auch wurde im Laufe der Erörterungen über diese Gleichstellungsfrage geltend gemacht, dass die Lehrer der höheren Schulen mehr Ferien, weniger tägliche Dienststunden und mehr Gelegenheit zu Nebenerwerb hätten als die Richter. Die Antworten auf diese Einwendungen blieben nicht aus: die längeren Ferien seien für die Lehrer unentbehrlich, weil ihre Berufsthätigkeit weit aufreibender sei, als die der Richter, was man durch den Nachweis der grösseren Sterblichkeit und der frühzeitigeren Dienstunfähigkeit der ersteren darzuthun suchte. Zu den eigentlichen Unterrichtsstunden kämen auch noch die häuslichen Korrekturen, die Vorbereitungsarbeit und die nöthigen Studien zur wissenschaftlichen Fortbildung. Der Nebenerwerb sei nur ein nothwendiges Uebel und die Lehrer würden gern auf ihn verzichten, wenn ihnen dies durch eine genügende Erhöhung ihrer Besoldungen ermöglicht werde. Im Unterrichtsministerium fanden diese Erwägungen zu Gunsten der Lehrer volle Würdigung, wie sich insbesondere zeigte, als bei den Vorverhandlungen über den Normaletat von Seiten des Finanzministeriums die Frage angeregt wurde, ob nicht bei Gelegenheit der beabsichtigten Gehaltserhöhung die Zahl der Pflichtstunden der Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten vergrössert werden könne; was dann zu einer entsprechenden Verminderung der Zahl der Stellen führen würde. Gegenwärtig dürfe nach der Ministerialverfügung vom 13. Mai 1863 die Verpflichtung der Oberlehrer nicht über 20—22, die der ordentlichen Lehrer nicht über 22—24 Stunden wöchentlich hinausgehen; der Durchschnitt sei also $3^2/_8$ Stunden täglich, und wenn dazu auch noch die Zeit für Korrekturen und Präparation zu rechnen sei, so bleibe die im Ganzen der Beruftsthätigkeit zu widmende Zeit bei den Lehrern doch wesentlich geringer, als bei den Justizbeamten. Das Unterrichtsministerium lehnte es jedoch ab, eine Mehrleistung von den Lehrern der höheren Schulen zu verlangen, indem es den besonderen Charakter der ihnen obliegenden Berufsarbeit hervorhob und auch darauf hinwies, dass die Lehrer an den städtischen höheren Lehranstalten in Berlin nur zu 20 Stunden wöchentlich verpflichtet seien.

Für sich allein und ohne Vergleichung mit den Richtergehältern betrachtet, war die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen eine sehr erhebliche. Denn die Mehrzahl der Stellen gehörte bis dahin der dritten Klasse an, für welche das Durchschnittsgehalt 750 und das

Maximum 1000 Thlr. betrug. Für diese wurde also jetzt das erstere um 300, das letztere um 500 Thlr. erhöht. Berechnet man das allgemeine Durchschnittsgehalt nach dem Normaletat von 1863 mit Berücksichtigung der Zahl der in jeder Ortsklasse enthaltenen Städte — die allerdings nicht genau im Verhältniss der Zahl der Stellen steht — so findet man 801 Thlr., also 249 Thlr. weniger als der Durchschnittssatz von 1872.

Für die vollberechtigten Progymnasien und höheren Bürgerschulen wurde im Allgemeinen ein Durchschnittsgehalt für Dirigenten und Lehrer zusammen von 950 Thlr. als angemessen anerkannt, und zwar sollten der Rektor 1500 Thlr., der Oberlehrer 1200 Thlr. und vier ordentliche Lehrer 900 bis 600 Thlr. erhalten. Königliche Realschulen II. Ordnung waren nicht vorhanden. Bei nicht vollberechtigten Progymnasien und höheren Bürgerschulen sollte die Aufbesserung in der Regel nicht über 20 Prozent des früheren Gehalts hinausgehen. Dieses Maass der Steigerung wurde auch zunächst für die von den Gemeinden zu unterhaltenden Progymnasien, Realschulen II. Ordnung, höheren Bürgerschulen und höheren Töchterschulen in Aussicht genommen.

Vollbeschäftigte Elementar-, Vorschul- und technische Lehrer erhielten seit 1873 an den vom Staat zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten in Berlin 500—1000 Thlr., im Durchschnitt 750 Thlr., an allen übrigen Orten 400—800 Thlr., im Durchschnitt 600 Thlr. Der früher festgehaltene Grundsatz, dass diese Lehrer nicht über das Minimalgehalt der ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer hinaus steigen konnten, war somit aufgegeben. Die Gehälter dieser Stellen wurden zugleich in Berlin und innerhalb jeder Provinz für übertragbar erklärt, wodurch sich die Beförderungsverhältnisse dieser Lehrer an den Staatsanstalten günstiger gestalteten, als die der wissenschaftlichen Lehrer.

Die Remuneration der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hülfslehrer sollte höchstens der Besoldung der letzten ordentlichen Lehrerstelle gleichkommen. In der Regel betrug sie jedoch nur 400 bis 500 Thlr.

Vor Allem hatte die Regierung nun die schwere Aufgabe zu erfüllen, die Gemeinden, von denen viele nur nach langem Widerstreben den Normaletat von 1863 angenommen hatten, zum Aufbringen der noch erheblich grösseren Mittel zu bestimmen, welche die neue Gehaltsregelung erforderte. Von den grösseren Städten zeigten viele wieder ein erfreuliches Entgegenkommen, andere aber nahmen eine

grundsätzlich ablehnende Stellung an. Der Magistrat von Hannover machte bei den Verhandlungen über das Lyceum II den Vorschlag, der Staat möge die Anstalt seinerseits übernehmen und der Stadt für das Gebäude 2000 Thlr. Miethe bezahlen. Viele Städte erklärten sich einfach ausser Stande, den Normaletat aus eigenen Mitteln durchzuführen. Auch im Ministerium des Innern sah man auf die Mehrbelastung der weniger leistungsfähigen Gemeinden durch den Normaletat nicht ohne Bedenken; man machte geltend, dass bei der Gewährung von Staatsbeihülfen nicht die absolute, sondern die relative Leistungsunfähigkeit der Gemeinden in Erwägung gezogen werden müsse, also die zulässige Aufwendung für höhere Unterrichtsanstalten im Verhältniss zu der Gesammtheit der übrigen Gemeindebedürfnisse. Die Verbesserung der Stellung der Lehrer dieser Anstalten würde zur Folge haben, dass alle eigentlichen Gemeindebeamten ähnliche Gehaltserhöhungen verlangen würden, wodurch das Gleichgewicht des Gemeindehaushalts in vielen Fällen ernstlich gestört werden könnte. Auch einige der aus Stiftungsfonds oder eigenem Vermögen unterhaltenen Anstalten würden durch die Einführung der Normalgehaltssätze in finanzielle Verlegenheit gekommen sein.

Die Regierung hatte jetzt ebenso wenig wie früher eine gesetzliche Handhabe, um die Gemeinden zur Annahme des Normaletats zu zwingen. Nur bei der Neubewilligung der Bedürfnisszuschüsse oder bei neuen Gründungen oder Erweiterungen von Anstalten konnte sie ihre Zustimmung von der Bewilligung der Normalbesoldungssätze abhängig machen. Die Drohung mit Herabsetzung der Berechtigung einer Anstalt, z. B. der Umwandlung eines Gymnasiums in ein Progymnasium lediglich wegen Verweigerung der Annahme des Normaletats war nicht zulässig, sondern eine solche Degradirung konnte nur eintreten, wenn die Leistungen der Anstalt hinter dem vorgeschriebenen Maass zurückblieben. Das war nun ja allerdings vielleicht zu befürchten, wenn die Verweigerung der Gehaltserhöhung den Abgang der tüchtigeren Lehrkräfte von den städtischen Anstalten zur Folge haben würde. In Wirklichkeit stieg freilich in den nächsten Jahren das Angebot von Lehrkräften in solchem Grade, dass der Bedarf der städtischen Anstalten auch bei geringeren Besoldungssätzen genügend gedeckt werden konnte, und um so weniger leicht wurde den Gemeinden der Entschluss zu höheren Bewilligungen. Die Gründung von neuen Anstalten, die seit einigen Jahren vielleicht zu lebhaft betrieben worden war, kam ins Stocken und in manchen kleineren Städten entwickelte sich auch gegen die vorhandenen höheren Schulen

eine ungünstige Stimmung, indem man in ihnen die Quelle einer vorher nicht geahnten Belastung sah.

Das wirksamste Mittel, die Erfüllung des Normaletats bei den nichtstaatlichen Anstalten zu fördern, bestand in der Gewährung staatlicher Unterstützungen. Diese sollten zwar nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses und unter der Voraussetzung eines öffentlichen Interesses an der Erhaltung der betreffenden Anstalten zugestanden werden, aber die Regierung wie die Kammern konnten nicht umhin, diese Bedingungen einigermaassen milde zu interpretiren und es wurden daher nicht unbedeutende Mittel für solche Beihülfen bereit gestellt. Im Staatshaushaltsetat für 1872 waren vorläufig für die Gehaltsaufbesserungen an den höheren Schulen 200000 Thlr. bewilligt worden, in dem Etat für 1873 aber wurde diese Summe auf 320000 Thlr. erhöht, und zwar sollte diese dienen zur Erfüllung des Normaletats an den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung sowie zu Gehaltserhöhungen für die technischen, Hülfs- und Elementarlehrer und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Lehranstalten. Zunächst waren die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten zu bedenken, es blieben aber auch noch Mittel zur Unterstützung der Anderen übrig, für welchen Zweck schon 1872 vorläufig 60000 Thlr. ausgesetzt worden waren.

Es wurde bei dieser Gelegenheit auch eine genauere Eintheilung der höheren Lehranstalten nach ihrem sehr mannigfaltig gestalteten Verhältniss zum Staate vorgenommen. Zunächst wurden drei Hauptkategorien unterschieden:

I. vom Staat zu unterhaltende Anstalten. Zu diesen gehören 1) Anstalten königlichen Patronats, die bis dahin schon als aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds zu unterhaltende anerkannt und behandelt worden waren; 2) solche bei denen die Aufbringung der Lehrerpensionen bereits nach § 15 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (der die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten betrifft) geregelt war; 3) solche, deren Unterhaltung keinem Dritten oblag oder auferlegt werden konnte; 4) neu auf den Staat zu übernehmende Anstalten.

II. Anstalten, die von Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhalten sind. Es sind dies die wenigen Anstalten gemischten Patronats, bei welchen das rechtliche Verhältniss dahin geregelt ist, dass dem Staat die Unterhaltungslast für eine bestimmte Quote oder einzelner Lehrerstellen obliegt.

III. Anstalten, die von anderen zu unterhalten sind, aber vom Staat unterstützt werden.

Für die Anstalten unter I war der Mehrbedarf für die Besoldungen, soweit er nicht durch Erhöhung des Schulgeldes aufgebracht werden konnte, ohne Weiteres durch neue Zuschüsse zu decken. Für die zweite Kategorie hatte der Staat nach Verhältniss seines Antheils an der Unterhaltungslast beizusteuern. Den Anstalten der dritten Klasse gewährte er nunmehr erhöhte Bedürfnisszuschüsse, soweit die Unterhaltungspflichtigen erklärt hatten, dass sie zu Mehrleistungen ausser Stande seien, wenn die angestellten Ermittlungen dies bestätigt hatten. Die Bewilligungen erfolgten immer nur auf bestimmte Zeit, auf 7, 8, 9 Jahre, je nach dem in den verschiedenen Provinzen bestehenden Turnus für die Etatsregelung.

Eine vierte Kategorie bilden die vollständig von anderen zu unterhaltenden Anstalten, für die der Staat keinerlei Beiträge leistet und die daher nach der früheren Lage der Gesetzgebung in ihren Besoldungsverhältnissen von der staatlichen Einwirkung fast unabhängig waren.

Uebrigens giebt es eine Anzahl von Anstalten, die ganz eigenthümliche Stellungen einnehmen und nicht ohne Weiteres in eine der obigen Klassen untergebracht werden können, weshalb sie denn auch bis in die jüngste Zeit bei der Regelung der Besoldungen Veranlassung zu Schwierigkeiten gegeben haben. Hierher gehören zunächst die nichtstaatlichen Anstalten unter staatlicher Verwaltung, nämlich gegenwärtig sechs Anstalten „landesherrlichen Patronats“, die früher von den unter „königlichem“ Patronat stehenden nicht unterschieden wurden, ferner das Pädagogium und Waisenhaus in Züllichau, das Progymnasium in Rietberg und das Gymnasium zu Düren. Die Anstalten landesherrlichen Patronats (das Joachimsthalsche Gymnasium in Berlin, das Marienstiftsgymnasium zu Stettin, die Ritterakademie zu Liegnitz, das Pädagogium des Klosters zu Unserer lieben Frauen in Magdeburg, die Landesschule Pforta, die Klosterschule zu Ilfeld) unterhalten sich fast ausschliesslich aus eigenem Vermögen, aus eigenem Erwerb oder aus nicht vom Staate abhängenden Stiftungen. Nur das Joachimsthal'sche Gymnasium bezieht vom Staate einen mässigen und die Landesschule Pforta einen kleinen Betrag vermöge rechtlicher Verpflichtung des Staates. Die Durchführung des Normaletats machte bei diesen Anstalten keine Schwierigkeiten, dagegen geriethen sie später hinsicht-

lich der Oberlehrer-Zulage von 900 M. in eine für sie nicht wünschenswerthe Sonderstellung.

Eigenartig sind auch die Verhältnisse der drei Stiftsgymnasien in Köln, die zwar königlichen Patronats sind, aber abgesehen von ihrem eigenen Erwerb hauptsächlich aus dem kölnischen Gymnasialfonds unterhalten werden, der nicht zu den „bestimmten Zwecken gewidmeten fiskalischen oder zur Verfügung des Staats stehenden Fonds“ (den eigentlichen mittelbaren Staatsfonds) gehört. Gehaltszulagen, die die Lehrer der eigentlichen staatlichen Anstalten erhielten, wurden daher nicht ohne Weiteres auch den Lehrern dieser Gymnasien zu Theil, sondern es kam darauf an, ob der verpflichtete Stiftungsfonds die Mehrausgaben tragen konnte.

In den zahlreichen Petitionen und Zeitungsartikeln, in denen damals und in der folgenden Zeit die Wünsche der Lehrer zum Ausdruck kommen, wurde auf diese und andere verwickelten Verhältnisse und überhaupt auf die Rechtsfrage bei der Behandlung der nichtstaatlichen Anstalten keine Rücksicht genommen. Man stellte mit grosser Energie Forderungen, ohne die Schwierigkeit der Erfüllung derselben zu überlegen, und verlor die Geduld, wenn die Erfüllung auf sich warten liess. Immerhin ging die Durchführung des Normaletats rascher von statten, als man vielleicht hätte erwarten können. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar 1874 theilte Dr. Miquel als Berichterstatter der Budgetkommission mit, dass der Normaletat an allen staatlichen und an den meisten nichtstaatlichen Anstalten in Kraft getreten sei. Rückständig wären von Anstalten der letzteren Klasse nur noch 20 Gymnasien und 10 Realschulen I. Ordnung. Einige Städte, welche die Mittel zur Erfüllung des Normaletats unzweifelhaft besässen, hätten die Annahme verweigert und die Regierung habe kein Mittel zur Einwirkung auf diesen Widerstand. Einige Gymnasien königlichen Patronats, die früher keine Zuschüsse erhalten hätten, weil ihre eigenen Mittel ausreichten, würden jetzt unterstützt und seien in Folge dessen zu Staatsgymnasien erklärt worden.

Im Ganzen belief sich die Zahl der höheren Lehranstalten Anfangs 1874 auf 430, von denen 122 Staatsanstalten waren, 8 unter landesherrlichem Patronat und 300 unter kommunalen, stiftischen oder anderen Patronaten standen. Die Ausführung des Normaletats und die sonstigen Besoldungserhöhungen wurden übrigens durch weitere Steigerungen des Schulgeldes nicht unwesentlich erleichtert. Bei Gewährung neuer Zuschüsse wurde in der Regel die Bedingung ge-

stellt, dass der Durchschnittssatz des Schulgeldes mindestens 24 Thlr. betragen müsse. In manchen Städten ging man noch höher hinauf, bis 30 und für die oberen Klassen sogar bis 40 Thlr.

So kam es, dass der zur Durchführung des Normaletats und der sonstigen Besoldungsverbesserungen zur Verfügung gestellte Jahresbetrag von 320000 Thlr. nicht ganz in Anspruch genommen zu werden brauchte, sondern nach dem erwähnten Miquel'schen Bericht ein Ueberschuss von 80—100000 Thlr. in Aussicht stand, der nach dem Vorschlage der Budgetkommission zur Herbeiführung der Gleichstellung der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen mit denen der staatlichen hinsichtlich des mittlerweile eingeführten Wohnungsgeldzuschusses verwendet werden sollte.

In den Einzelheiten liess die Regierung den städtischen Behörden bei der Ausführung des Normaletats möglichst freie Hand. So verlangte sie namentlich nicht ein gleichförmiges System der Abstufung der Gehälter der Lehrer zwischen Minimum und Maximum, sondern liess Abweichungen von dem an den staatlichen Anstalten üblichen nach den örtlichen Verhältnissen zu, wenn nur der Durchschnittssatz vorschriftsmässig eingehalten wurde.

In Bezug auf das Aufsteigen der Direktoren der nichtstaatlichen Anstalten im Gehalt gab die Regierung die thatsächlichen Ergebnisse der Anziennetätslisten der Direktoren an den staatlichen Gymnasien und Realschulen I. Ordnung als Anhalt. Die letzteren rückten streng nach dem Dienstalter auf, und als entsprechende Norm für die der ersteren Kategorie ergab sich eine dreimalige Zulage von je 100 Thlr. in fünfjährigen Zeitabständen. Durch die betreffende Verfügung vom 3. Juni 1872 sollte aber, wie ein Erlass vom 10. Oktober 1872 hervorhob, keineswegs ein Aufsteigen der Gehälter dieser Direktoren von fünf zu fünf Jahren angeordnet werden, und der Staat war daher auch nicht verpflichtet, den Anstalten, die einen Bedürfnisszuschuss erhielten, zu diesem Zweck weitere Zulagen zu gewähren.

V. Weitere Bestrebungen und Fortschritte.

Während die Verhandlungen über die Erfüllung des Normaletats mit vielen Städten noch in der Schwebe waren und zum Theil wenig erfreuliche Aussichten eröffneten, wurde den Lehrern an den staat-

lichen höheren Schulen eine weitere Verbesserung ihrer Lage zu Theil, die, wie sich von vornherein voraussehen liess, früher oder später auch ihren Berufsgenossen im nichtstaatlichen Dienst zu gute kommen musste. Es handelte sich um die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten nach Maassgabe ihres Ranges und ihres Wohnorts. Anfangs war die Budgetkommission nicht geneigt, diesen Vortheil auch denjenigen Lehrern an höheren Staatsanstalten zuzuwenden, die keinen bestimmten Platz in der Rangordnung einnahmen — und das war die grosse Mehrzahl, da nur die Direktoren zur vierten und die zu Professoren ernannten Oberlehrer zur fünften Rangklasse gehörten. Auf Gerüchte dieser Art entstand grosse Aufregung in den betheiligten Lehrerkreisen. Man unterzeichnete Petitionen und nahm die Unterstützung der Presse zu Hülfe. Das Unterrichtsministerium hatte von Anfang an die Absicht, nicht nur allen vom Staate angestellten Lehrern einen Wohnungsgeldzuschuss zu verschaffen, sondern auch für alle die dritte Abtheilung des Tarifs des Gesetzes vom 12. Mai 1873, die sich auf die Beamten der 4. und 5. Rangklasse bezieht, zur Geltung zu bringen. Dies ist indess damals noch nicht vollständig gelungen. Zur dritten Abtheilung des Tarifs) mit Wohnungsgeldzuschüssen von 900 Mk. in Berlin und 660, 540, 480, 420 und 360 Mk. in den 5 Ortsklassen wurden, wie die Verfügung vom 7. Juli 1873 bekannt machte, nur die Direktoren und etatsmässigen Oberlehrer der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung und die Rektoren der vollberechtigten Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Realschulen II. Ordnung zugelassen, die Rektoren der nicht vollberechtigten Anstalten der letzteren Kategorie, die übrigen definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer und die vollbeschäftigten etatsmässigen Elementar-, technischen und Vorschullehrer wurden der vierten Abtheilung zugewiesen, zu der auch die Subalternbeamten gehören. Für diese beträgt der Wohnungsgeldzuschuss in Berlin 540 und in den fünf Ortsklassen bezw. 432, 360, 300, 216 und 180 M. Es war wohl weniger der ihnen entgehende Geldbetrag, als die Herabsetzung ihres Standes unter die von den übrigen akademisch gebildeten Beamten eingenommene Linie, was bei den mit niedrigeren Wohnungszulagen bedachten wissenschaftlichen Lehrern grosse Empfindlichkeit hervorrief.

Das Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur auf die Lehrer an denjenigen Unterrichtsanstalten Anwendung, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliesslich

dem Staate obliegt. Die Stellung der oben erwähnten Anstalten, die vom Staat verwaltet, aber nicht unterhalten werden, war zweifelhaft und auch die Rechtsverhältnisse anderer Anstalten waren rücksichtlich der Frage, ob ihre Lehrer den Wohnungsgeldzuschuss beanspruchen könnten, noch näher festzustellen.

Vollkommen klar aber war es, dass die Wirkung des Gesetzes sich nicht auf die städtischen Anstalten erstreckte und dass es noch weit schwieriger sein würde, die Bewilligung eines Wohnungsgeldzuschusses für die höheren Lehrer, als die Einführung des Normaletats bei den Städten durchzusetzen. Gerade wegen dieser Schwierigkeit einerseits und andererseits wegen der Misslichkeit einer dauernden Ungleichheit in der Stellung der staatlichen und nichtstaatlichen Lehrer hatten sich in der Budgetkommission gegen die Ausdehnung des neuen Gesetzes auf die Lehrer der höheren Schulen Bedenken erhoben. Der Wohnungsgeldzuschuss hat überhaupt seine spezifische Bedeutung nur in dem Besoldungssystem eines Staates: er soll eine wenigstens theilweise Ausgleichung der Kosten des Lebensunterhalts, insbesondere der Höhe der Wohnungsmiethen in den nach Einwohnerzahl und wirthschaftlichen Verhältnissen sehr verschiedenen Städten gewähren, in denen Beamte von gleicher Stellung und mit im Uebrigen gleichem Gehalt angestellt werden können. Ein Wohnungsgeldzuschuss für die Beamten einer und derselben Stadt aber hat eine solche spezifische, ausgleichende Bedeutung nicht, sondern er ist einfach als eine Gehaltszulage anzusehen. Es liess sich nun aber voraussehen, dass die meisten Städte sich gegen eine solche weitere Besoldungsverbesserung für die höheren Lehrer energisch sträuben würden, selbst wenn sie sich in die mit der Einführung des Normaletats verbundene Mehrbelastung ohne grosses Widerstreben gefügt hätten. Im Vordergrund stand dabei für sie die Erwägung, dass alle anderen Gemeindebeamten ebenfalls einen Wohnungsgeldzuschuss verlangen würden, wenn die Lehrer der höheren Schulen, die vom praktischen Standpunkt der städtischen Finanzverwaltung einfach mit den Gemeindebeamten zusammengestellt werden, ihn erhielten.

Die Regierung hielt es auch nicht für gerechtfertigt, in Betreff des Wohnungsgeldes einen Druck auf die Städte auszuüben, aber sie suchte die Verallgemeinerung desselben durch finanzielle Beihülfen zu fördern. Im Budget von 1874 standen noch 183 700 Thlr., die von dem zur Ausführung des Normaletats bestimmten Posten von 320 000 Thlr. noch verfügbar geblieben waren und von denen der grösste Theil für den ursprünglichen Zweck nicht mehr erforderlich

war. Daher wurde der Vermerk beigefügt, dass aus diesem Fonds auch den nicht ausschliesslich vom Staat zu unterhaltenden höheren Lehranstalten Beihülfen zur Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen zugetheilt werden könnten, so weit sich ein Bedürfniss dafür herausstelle. Solche Unterstützungen wurden namentlich gewährt, wenn in derselben Stadt Anstalten unter Königlichem und unter städtischem Patronat neben einander bestanden, ferner auch denjenigen, die von dem Staate und der Stadt gemeinschaftlich unterhalten wurden, wenn die Stadt einen entsprechenden Beitrag leistete.

Ueberhaupt aber wurde die Bewilligung des Wohnungsgeldes nicht allgemein und grundsätzlich von den Städten verlangt und auch die Beihülfen nur solchen zugestanden, deren gesellschaftliche Verhältnisse eine Erweiterung der Besoldungsverbesserung des Normaletats durch den Wohnungsgeldzuschuss als unzweifelhaft angezeigt erscheinen liessen. Unter Umständen konnte dann auch der volle Betrag des Zuschusses aus Staatsmitteln gewährt werden, wenn auch im Allgemeinen eine Betheiligung der Gemeinde verlangt wurde. Wenn sogenannte Nichtvollanstalten sich zu Vollanstalten erweitern wollten, so wurde die Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses zur Bedingung gemacht; wollte aber eine solche Anstalt nur die „volle Berechtigung“ — nämlich zur Ertheilung des Zeugnisses für den einjährigen Dienst — erlangen, so war die Erfüllung dieser Bedingung nicht erforderlich.

So waren selbst nach Ablauf eines vollen Jahrzehnts noch viele Städte mit der Wohnungszulage im Rückstande. Die Frage wurde mehrfach im Landtage erörtert, und zwar in einem den Wünschen der Lehrer günstigen Sinne. So beschloss das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 28. März 1882 die Regierung zu ersuchen, bei der Bewilligung von Zuschüssen (aus dem Dispositionsfonds Kap. 124 Tit. 5) an städtische oder stiftische höhere Lehranstalten von dem Nachweise abzusehen, dass die lokalen Verhältnisse, insbesondere die Wohnungsmiethen und Lebensmittelpreise die Gewährung des Wohnungsgeldes nothwendig machten. Der Finanzminister hielt jedoch die Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses auch fernerhin für angemessen, war indess bereit, mit dem Unterrichtsminister eine Verstärkung des auf 22000 M. zusammengeschmolzenen Fonds für Beihülfen zu vereinbaren.

Der Abgeordnete Dr. Kropatschek erklärte schon damals, der einzige Weg zur Lösung der Frage sei ein G e s e t z, das die Gemeinden zur Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses z w i n g e. Im

Juli 1882 gab es noch 63 Vollanstalten und 81 Anstalten ohne Prima, deren Direktoren und Lehrer diesen Zuschuss nicht erhielten. Diese Zahlen wurden allerdings mit Hülfe von Staatsbeiträgen und Erhöhungen des Schulgeldes weiter vermindert — letzteres musste mindestens auf durchschnittlich 90 Mark gesetzt werden, wenn die Anstalt staatliche Unterstützung erlangen wollte — aber der Fortschritt war doch nur langsam und auch im Jahre 1884 entbehrten noch immer 35 vollständige und 75 unvollständige Anstalten der Wohnungszulage gänzlich, während sie an 6 Vollanstalten nur in einem erheblich verminderten Betrag bewilligt war. Manche Städte, die die Mehrbelastung leicht hätten tragen können, lehnten die Uebernahme derselben grundsätzlich ab, wohl mit Rücksicht auf ihre übrigen Beamten. Der Magistrat einer Stadt der Provinz Sachsen verzichtete sogar lieber auf einen Staatszuschuss von 5340 M. für das städtische Gymnasium, als dass er 4200 M. an Wohnungsgeld bewilligte.

Mittlerweile hatte der höhere Lehrerstand noch eine weitere Veranlassung gefunden, sich über mangelnde Gleichstellung mit den richterlichen Beamten zu beklagen. Bei Gelegenheit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung im Jahre 1879 hatten nämlich die Richter sich einer abermaligen Gehaltserhöhung zu erfreuen und der Abstand ihrer Besoldungssätze von denen der Lehrer der höheren Schulen wurde dadurch beträchtlich vergrössert. Die Gehälter der Landgerichtsdirektoren gingen jetzt von 4800 bis 6600 M., die der Amts- und Landrichter von 2400 bis 6000 M. Der Durchschnittssatz für die letzteren war also 4200 M. oder 1050 M. mehr als der für die Oberlehrer und ordentlichen Lehrer ausserhalb Berlins geltende Durchschnitt. Die ganze Frage des Verhältnisses des höheren Lehrer- zum Richterstande kam jetzt wieder zur lebhaftesten Erörterung. Man suchte statistisch nachzuweisen, dass die Vorbereitungs- und Wartezeit der Richter bis zur festen Anstellung nicht wesentlich länger sei, als die der Lehrer, hob die weit grösseren Aussichten der ersteren auf höhere Stellungen hervor, wies nach — was ein Blick in den Etat der Justizverwaltung in der That sofort erkennen lässt —, dass auch eine ganz erhebliche Zahl von Richtern Nebeneinnahmen — nämlich aus Nebenämtern — bezieht, bestritt die grössere „Vornehmheit“ des Richterstandes und die Ansicht, dass sein „Imperium“ ihm Anspruch auf höhere Besoldung gebe, oder suchte zu zeigen, dass auch die Lehrer eine Art Imperium besässen. Der höhere Lehrerstand hatte allmählich den Weg gefunden, um seine Interessen wirk-

sam zu vertreten. Nicht zum wenigsten geschah dies durch die Provinzialvereine der akademisch gebildeten Lehrer, die seit 1872 nach und nach in allen Provinzen entstanden und in Delegirtenversammlungen und Generalversammlungen, durch Deputationen und Veröffentlichungen ihren Wünschen entschiedenen Ausdruck verschafften. Verschiedene Zeitschriften, z. B. die 1884 gegründeten „Blätter für höheres Schulwesen" unterhielten eine fortdauernde lebhafte Erörterung der schwebenden Fragen. Im Januar 1885 wurde eine Massenpetition mit 4000 Unterschriften von Direktoren und Lehrern nebst einer die Anliegen des Standes zusammenfassenden Denkschrift dem Abgeordnetenhause eingereicht. Die Ausdrucksweise der Petition wurde in einigen Punkten getadelt, doch war die Stimmung des Hauses im Ganzen den Petenten günstig.

Ein weiterer Erfolg wurde zunächst den Lehrern an den staatlichen Anstalten durch eine schon im Winter 1885 bestimmt in Aussicht genommene Verbesserung ihrer Rangstellung zu Theil. Mit dieser Maassregel war für viele Lehrer eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses verbunden, zu welchem Zweck vorher die nöthigen Mittel (150 000 M.) bewilligt werden mussten. Durch die Königliche Ordre vom 23. Juli 1886 wurde dann den Rektoren (Direktoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden verliehen, der bis dahin nur den zu Professoren ernannten Oberlehrern zustand.

Die so entstehende neue Ungleichheit in den Verhältnissen der staatlichen und der städtischen Lehrer entsprach keineswegs den Wünschen des Unterrichtsministeriums, und es liess sich voraussehen, dass sie die Klagen und Beschwerden der letzteren noch vermehren werde. Um nun den noch immer nicht überwundenen Widerstand der Gemeinden gegen die Gleichstellung beider Kategorien von Lehrern zu brechen, trat der Abgeordnete Kropatschek in der Session von 1886 mit einem Gesetzentwurf hervor, zu dessen Einbringung ihm im Jahre vorher der Minister von Gossler gewissermaassen die Anregung gegeben hatte. Die Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten sollten hiernach hinsichtlich des Ranges und Gehalts den Lehrern an den entsprechenden Anstalten staatlichen Patronats gleich gestellt werden. Ebenso sollten die für die staat-

lichen Lehrer bestehenden Bestimmungen über Wohnungsgeldzuschuss, Pensionirung, Gnadenquartal, Wittwen- und Waisenversorgung auf die Lehrer der nichtstaatlichen Anstalten sinngemässe Anwendung finden. Wenn das Fortbestehen einer Anstalt im öffentlichen Interesse liege, die eigenen Einnahmen aber und die Mittel der Unterhaltungspflichtigen nicht ausreichen, solle eine Subvention aus Staatsmitteln eintreten, die alle sechs Jahre neu zu regeln sei. In den Kammerverhandlungen vom 27. Februar 1886 machte der Antragsteller interessante Mittheilungen zur Beleuchtung der bestehenden vielfach merkwürdigen Zustände. Es gab noch 14 Gemeinden, die grundsätzlich den Wohnungsgeldzuschuss nicht bezahlen wollten, wenn sie nicht gesetzlich dazu gezwungen würden. Unter diesen gab es Städte von ungewöhnlich grosser Leistungsfähigkeit, wie Sprottau, wo damals noch gar keine Gemeindesteuern erhoben wurden, ja, auch solche, die ihren Kommunalbeamten Wohnungsgeldzuschüsse gewährten, aber die höheren Lehrer prinzipiell ausschlossen.

Im Abgeordnetenhaus wurde der Entwurf, soweit er Gehalt Wohnungsgeld und Pension betraf, nebst zwei Resolutionen in Betreff der Fürsorge für Wittwen und Waisen angenommen, obwohl die Regierung sich über ihre Absichten noch nicht erklärt hatte. Das Herrenhaus jedoch lehnte die Vorlage ab, da es gegen einen so weit gehenden Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeinden Bedenken liegte. Nicht anders war das Schicksal der „lex Kropatschek“ im Jahre 1888: wiederum Zustimmung des Abgeordnetenhauses, Ablehnung seitens des Herrenhauses, wobei übrigens von allen Seiten die Berechtigung der Klagen der städtischen höheren Lehrer anerkannt wurde. Auch die Regierung hatte zwar die Gleichstellung beider Lehrerkategorien als Ziel im Auge, aber der Einführung eines gesetzlichen Zwanges standen doch auch nach ihrer Anschauung ernstliche Erwägungen entgegen. Noch am 29. Mai 1891 äusserte sich der Unterrichtsminister Graf Zedlitz-Trützschler im Abgeordnetenhause über diese Frage mit folgenden Worten:

„Die Gleichstellung der staatlichen, der städtischen, der stiftischen Lehrer, der Lehrer an den Voll- und Nichtvollanstalten ist an sich zweifellos erwünscht, ob sie aber erreicht werden kann, muss ich für zweifelhaft erachten. Ich glaube, dass doch auch manche sachliche Gründe vorgebracht werden können, welche einen gewissen Unterschied in der Besoldung dieser Lehrer rechtfertigen, und ich weiss nicht, ob nach dieser Richtung hin den Wünschen des Herrn Vor-

redners schon in einer absehbaren Zeit wird entsprochen werden können.“

Vom Standpunkt der Interessen des Lehrerstandes selbst konnte man gegen das zwangsmässige Vorgehen gegen die Gemeinden geltend machen, dass es bei der übermässig zunehmenden Zahl von Schulamtskandidaten nicht zweckmässig erscheine, kleine Städte von der Gründung neuer, ihren Bedürfnissen entsprechender Lehranstalten zurückzuschrecken oder andere zu veranlassen, ihre Vollanstalten zu sechsklassigen Schulen zurückzubilden. Wenn die Stellen in den kleineren Gemeinden schlechter ausgestattet seien, so fänden doch viele Kandidaten verhältnissmässig rasch in solchen ein Unterkommen, was besonders für diejenigen von Wichtigkeit sei, die ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse wegen eine lange Wartezeit nicht aushalten könnten. Wer eine Stelle in einer kleinen Stadt annimmt, thue dies mit voller Kenntniss der Umstände, weil es seinen gegenwärtigen Interessen entspricht, und es sei ja nicht ausgeschlossen, dass er künftig anderwärts eine bessere Stellung findet, zumal es ja auch Städte gibt, die ihre höheren Lehrer besser besolden, als der Staat. Auch konnte man darauf hinweisen, dass die Lage der Geistlichen in grossen und kleinen, reichen und armen Gemeinden noch weit grössere Unterschiede zeigt, als die der akademisch gebildeten Lehrer.

Ausser der Frage der Gleichstellung der Lehrer an den staatlichen und den nichtstaatlichen — die auch die Gleichstellung der Lehrer an allen gleichartigen Anstalten der letzteren Kategorie einschliesst, so weit nicht einzelne von diesen über die staatlichen Besoldungsnormen hinausgehen — blieb auch die Forderung der Gleichstellung der Lehrer der unvollständigen Anstalten mit denen der Vollanstalten auf der Tagesordnung. Hinsichtlich der Rangklasse und des Wohnungsgeldzuschusses war diese seit dem 23. Juli 1886 für die Lehrer der Staatsanstalten erreicht, aber der Normaletat war für die unvollständigen Anstalten noch immer nicht in Kraft gesetzt und man war bei der Norm stehen geblieben, dass das Durchschnittsgehalt der Leiter und der ordentlichen Lehrer — zusammengefasst — 2850 M. betragen sollte. Die staatlichen Anstalten dieser Klasse waren wenig zahlreich — 16 — und die Besoldungsausgleichung bei diesen würde daher keinen bedeutenden Mehraufwand verursacht haben, aber die Durchführung derselben Maassregel bei den Gemeindeanstalten würde in den meisten Fällen wegen der geringen Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden noch grössere Schwierigkeiten hervorgerufen haben, als die Gleichstellung der

Lehrer der Vollanstalten. Auch diese Reformbestrebungen blieben daher vorläufig noch ohne Erfolg, obwohl Niemand bestritt, dass die Lage der Lehrer dieser Kategorie sehr unbefriedigend und dass eine Verbesserung ihrer Gehälter dringend nöthig sei.

Was die Pensionirung betrifft, so war im Grundsatz schon durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 die Gleichstellung der städtischen und stiftischen höheren Lehrer mit den staatlichen gewährleistet. Das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 enthielt ausdrücklich die Bestimmung (§ 6), dass es auf alle Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten anzuwenden sei. Wegen der Aufbringung der Pension für diejenigen, die sie nicht aus allgemeinen Staatsfonds erhalten, sollen die Vorschriften der Verordnung von 1846 zur Anwendung kommen. Auch die Novelle vom 31. März 1882, die namentlich den jährlichen Zuwachs der Pension von $^1/_{80}$ des Gehalts auf $^1/_{60}$ erhöhte, erhielt ausser für die unmittelbaren Staatsbeamten Geltung für die im Gesetz von 1872 bezeichneten Lehrer (Art. III). In Wirklichkeit blieben aber dennoch die städtischen Lehrer in einigen Punkten im Nachtheil, namentlich hinsichtlich der Berechnung der für die Pension maassgebenden Dienstzeit. Es wurde angenommen, — und auch das Ministerium theilte diesen Standpunkt — dass durch das Gesetz von 1872 der § 14 der Verordnung von 1846 nicht aufgehoben sei, nach welchem, wenn die Pension vom Staat und von Kommunen gemeinschaftlich oder blos von Kommunen oder grösseren Kommunalverbänden zu zahlen ist, nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche der zu Pensionirende im Militärdienst und in den zur Pensionszahlung verpflichteten Kommunen im Schul- oder in einem anderen Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Diese Bestimmung steht in der That mit dem Gesetze von 1872, insbesondere dem § 19 desselben, nicht in Widerspruch und war daher durch den § 38 nicht beseitigt. Manche Gemeinden machten ihn sich zu Nutzen, indem sie solchen Lehrern, die eine Zeit lang anderwärts angestellt gewesen waren und sich nicht vertragsmässig sicher gestellt hatten, die Pensionen entsprechend kürzten. Doch fehlte es auch nicht an Städten, die auf diesen Vortheil verzichteten und statutarisch in gleicher Weise, wie der Staat, die Dienstzeit voll in Anrechnung brachten. Für die staatlichen Lehrer bestimmte nämlich § 13 der Verordnung von 1846, dass ihnen die Dienste anzurechnen seien, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet hätten, und schon in einem Erlasse vom 10. Oktober 1872 erklärte der Unterrichts-

minister aus Anlass eines besonderen Falles im Einverständnisse mit dem Finanzminister, dass diese Bestimmung durch § 38 des neuen Pensionsgesetzes nicht ausser Kraft gesetzt sei. Für die Lehrer der nichtstaatlichen Anstalten ist die Frage jetzt durch das Gesetz vom 25. April 1896 in befriedigender Weise erledigt.

Das Probejahr muss nach § 14 Nr. 6 des Gesetzes von 1872 mit zur Dienstzeit gerechnet werden, was nach der Verordnung von 1846 (§ 12) ausgeschlossen war. Es soll nun aber vorgekommen sein, dass Gemeinden zwar das Probejahr, aber nicht die Hülfslehrerzeit bei der Bemessung der Pension in Anrechnung gebracht haben. Dieses Verfahren wurde allerdings dadurch begünstigt, dass die Hülfslehrer als solche nicht vereidigt wurden und die Dienstzeit im Allgemeinen nach § 13 des Gesetzes von 1872 vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet wird. Aber es heisst weiter in diesem Paragraphen: „Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dass seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkt seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.“ Hier ist allerdings nur vom Staatsdienst die Rede, da aber das Gesetz überhaupt auch für die höheren Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten Geltung hat, so muss diesen auch die erwähnte Bestimmung zu statten kommen.

Endlich wurde auch noch längere Zeit darüber Klage geführt, dass manche Städte noch Pensionskassenbeiträge von ihren höheren Lehrern erhöben. Solche Beiträge waren allerdings durch § 16 der Verordnung von 1846 vorgeschrieben, aber mit dem Zusatz, dass den betreffenden Lehrern und Beamten keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Zivilstaatsdienern auferlegt werden dürften. Nachdem also die Beitragspflicht der letzteren überhaupt aufgehoben war, konnte sie auch für die Lehrer der nichtstaatlichen Anstalten nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Was endlich die Versorgung der Hinterbliebenen betrifft, so gilt das Gesetz vom 20. Mai 1882 ausschliesslich für die unmittelbaren Staatsbeamten und es fehlt hier die in dem Pensionsgesetz ausgesprochene Anwendung auf alle Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten. Die Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten waren dadurch von vornherein in Nachtheil gesetzt, da sie bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt — die überhaupt keine Waisenunterstützung gewährt — und den verschiedenen besonderen Kassen eine Reliktenversorgung wie die jetzt den unmittelbaren Staatsbeamten zugestandene nur durch Zahlung grösserer Beiträge erlangen konnten.

Es entstand also durch jenes an sich höchst zweckmässige und erwünschte Gesetz eine neue Ungleichheit, welche den Uebergang der Lehrer von der einen zu der anderen Kategorie noch mehr erschwerte. Das Abgeordnetenhaus empfahl wiederholt der Regierung, die Ausdehnung der Normen des Gesetzes vom 20. Mai 1882 auf die Reliktenversorgung an nichtstaatlichen Anstalten in Erwägung zu ziehen. Aber es wäre dann eine abermalige Erhöhung der Belastung der Gemeinden nicht zu vermeiden gewesen, wenn auch der Staat den nicht leistungsfähigen Beihülfen gegeben hätte. Noch weit grösser aber wurde die Ungleichmässigkeit durch das Gesetz vom 28. März 1888, dass den unmittelbaren Staatsbeamten und somit auch den Lehrern an den staatlichen Anstalten die Beiträge für die Versorgung der Hinterbliebenen (bis dahin 3 Prozent des Gehaltes) gänzlich erliess. Das bedeutete natürlich nicht, wie damals wohl gesagt wurde, eine Verschlechterung der Lage der städtischen Lehrer, aber doch eine Vergrösserung des Abstandes beider Klassen, die nur als Uebelstand betrachtet werden konnte. Daher wurde auch im Herrenhause bei der zweiten Verhandlung über die lex Kropatschek-v. Schenkendorff, die in ihrer neuen Gestalt sich nur auf Gehalt und Wohnungsgeld der nichtstaatlichen Lehrer bezog, die Berechtigung der Wünsche dieser Lehrer hinsichtlich der Reliktenversorgung anerkannt. Für's erste wurde jedoch nichts erreicht, soweit nicht einzelne Städte freiwillig die Normen der Gesetze von 1882 und 1888 annahmen.

Eine Frage, die in den achtziger Jahren mehr und mehr in den Vordergrund trat und zu zunehmenden Beschwerden Veranlassung gab, betraf die bereits erwähnten Verhältnisse des Aufrückens der Lehrer der höheren Anstalten. Die Beförderung erfolgte an derselben Anstalt, also innerhalb eines sehr kleinen Kreises von Personen, was zur Folge hatte, dass das Dienstalter, in dem eine gewisse Gehaltsstufe erreicht wurde, bei den verschiedenen Anstalten sehr verschieden war. Am meisten trat dieser Uebelstand bei den nichtstaatlichen Anstalten hervor, aber auch an den staatlichen, bei denen eine Ausgleichung eher möglich war, zeigten sich sehr grosse Unterschiede. Im Jahre 1890 hatten an königlichen Gymnasien derselben Provinz einige Lehrer das Durchschnittsgehalt in 8—9, andere erst in 20—23 Jahren erreicht. An städtischen Anstalten war nach den Angaben einer Zeitschrift ein Lehrer schon $3^1/_2$ Jahre nach seiner festen Anstellung auf diese Stufe gelangt, ein anderer in der-

selben Provinz erst nach 26 Jahren und ein Dritter hatte sie nach $39^1/_2$ Dienstjahren noch nicht erreicht.

Schon im Jahre 1883 forderte das Unterrichtsministerium die Provinzialschulkollegien zu einer Berichterstattung über diese Frage auf. Es war damals schon vorgeschlagen worden, das System der Dienstalterszulagen in festen Zeitabschnitten einzuführen. Aber das Ministerium lehnte diese Methode in jedem Falle ab, wenn mit ihr zugleich die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ordentlichen Lehrern und Oberlehrern verbunden sein sollte; auch trug man überhaupt Bedenken, für die höheren Lehrer eine besondere, bei anderen Beamten desselben Ranges nicht bestehende Art der Gehaltsregelung anzunehmen. Weit mehr neigte man dem Gedanken zu, das Aufsteigen nicht wie bisher, auf die einzelnen Anstalten zu beschränken, sondern ihm als Spielraum die Gesammtheit der Stellen eines grossen Bezirkes, einer Provinz oder selbst des ganzen Staates, zu gewähren, wie dies auch bei anderen Beamtenklassen, insbesondere bei dem so oft zum Vergleich herangezogenen Richterstande der Fall war. Die Ausführbarkeit dieses Systems war schon dadurch bewiesen, dass es auf die Direktoren der königlichen Anstalten durch die ganze Monarchie und auf die an diesen Anstalten angestellten Elementarlehrer innerhalb jeder Provinz bereits angewendet wurde. Allerdings konnte es zunächst nur für die staatlichen Anstalten in Erwägung gezogen werden, da ihm bei den städtischen und stiftischen Schulen besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, die nur durch rechtlich kaum zulässige Beschränkungen der Patronatsrechte überwunden werden könnten. Im Allgemeinen ging der ins Auge gefasste Plan dahin, dass für Oberlehrer und ordentliche Lehrer besondere Durchschnittsbesoldungen festzusetzen seien, dass aber der Gesammtbetrag für jede Kategorie auf die Mitglieder der neuen grösseren Besoldungsgemeinschaft in angemessenen Abstufungen zu vertheilen sei. Bei einer Erledigung würde die letzte Stelle der Besoldungsgemeinschaft neu besetzt werden und im Uebrigen ein Aufrücken durch alle Stellen bis zu der erledigten stattfinden.

Wegen der Verschiedenheit der Fachbefähigung und der Konfession würden allerdings auch Versetzungen im Interesse des Dienstes nothwendig gewesen sein.

Ein Rechtsanspruch auf das Aufsteigen sollte nicht bestehen, wenn er nicht etwa, wie bei den Richtern, durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt würde. Ebenso sollte das Dienstalter an sich den ordentlichen Lehrern keinen Anspruch auf Ernennung zum Ober-

lehrer verleihen, wenn es auch, wie bisher, in billiger Weise berücksichtigt werden würde. Der Plan ist bekanntlich nicht zur Ausführung gekommen, sondern schliesslich hat das System der Dienstalterszulagen bei den staatlichen Anstalten den Sieg davon getragen.

Es mögen nun noch einige Zahlen zur Charakterisirung der finanziellen Verhältnisse der höheren Lehranstalten nach den Staatshaushaltsetats von 1880/81 und 1890/91 hier beigefügt werden:

	1880/81	1890/91
I. Anstalten landesherrlichen Patronats		
Zahl der Anstalten	5 [1]	6
Gesammtsumme der Einnahmen u. Ausgaben	825 710 M.	1 145 580 M.
Die Einnahmen stammen		
aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung	29 476 „	29 476 „
aus Staatsfonds als Bedürfnisszuschuss	—	—
aus eigenem Vermögen	531 568 „	727 120 „
aus eigenem Erwerb	192 530 „	321 998 „
aus anderen Quellen	72 136 „	66 986 „
Von den Ausgaben kommen auf		
die Besoldungen der Direktoren	34 350 „	40 500 „
„ „ „ Lehrer	285 813 „	309 618 „
die Wohnungsgeldzuschüsse	11 208 „	22 872 „
Remunerationen für Unterricht	—	19 911 „
II. Vom Staat zu unterhaltende Anstalten		
Zahl der Anstalten	137	199
Gesammtsumme der Einnahmen u. Ausgaben	7 929 675 „	11 650 430 „
Die Einnahmen stammen		
aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung	153 994 „	73 649 „
aus Staatsfonds als Bedürfnisszuschüsse	2 945 528 „	3 976 700 „
aus eigenem Vermögen	474 392 „	567 374 „
aus eigenem Erwerb	3 389 620 „	5 411 819 „
aus anderen Quellen	966 141 „	1 620 888 „
Von den Ausgaben kommen auf		
die Besoldungen der Direktoren	685 364 „	1 000 780 „
„ „ „ Lehrer	5 371 257 „	7 174 482 „
die Wohnungsgeldzuschüsse	639 765 „	1 223 692 „
Remunerationen für Unterricht	—	558 866 „

[1]) Die Ritterakademie zu Liegnitz ist in diesem Etat unter die Rubrik IV gestellt.

	1880/81	1890/91
III. Vom Staat und anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten.		
Zahl der Anstalten	6	7
Gesammtsumme der Einnahmen u. Ausgaben	362 948 M.	420 603 M.
Die Einnahmen stammen		
aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung	10 076 „	7 259 „
aus Staatsfonds als Bedürfnisszuschüsse	66 293 „	100 958 „
aus eigenem Vermögen	35 254 „	18 588 „
aus eigenem Erwerb	150 617 „	173 195 „
aus anderen Quellen	107 708 „	120 603 „
Von den Ausgaben kommen auf		
die Besoldungen der Direktoren	30 450 „	37 350 „
„ „ „ Lehrer	238 920 „	251 500 „
die Wohnungsgeldzuschüsse	29 424 „	44 478 „
Remunerationen für Unterricht	—	31 315 „
IV. Von anderen zu unterhaltenden und vom Staat zu unterstützenden oder ausschliesslich von anderen zu unterhaltenden Anstalten.		
Zahl der Anstalten	297	280
Gesammtsumme der Einnahmen u. Ausgaben	14 107 100 „	15 944 185 „
Die Einnahmen stammen		
aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung	28 334 „	27 123 „
aus Staatsfonds als Bedürfnisszuschüsse	974 412 „	834 006 „
aus eigenem Vermögen	877 398 „	542 070 „
aus eigenem Erwerb	7 106 087 „	7 828 448 „
aus anderen Quellen	5 120 869 „	6 712 537 „
Von den Ausgaben kommen auf		
die Besoldungen der Direktoren	1 350 605 „	1 424 449 „
„ „ „ Lehrer	9 916 486 „	10 090 364 „
die Wohnungsgeldzuschüsse	506 480 „	1 232 939 „
Remunerationen für Unterricht	—	895 779 „
V. Alle Anstalten zusammen.		
Zahl der Anstalten	445	492
Gesammtsumme der Einnahmen u. Ausgaben	23 225 433 „	29 160 797 „
Die Einnahmen stammen		
aus Staatsfonds vermöge rechtlicher Verpflichtung	221 880 „	137 507 „
aus Staatsfonds als Bedürfnisszuschüsse	3 986 233 „	4 911 664 „
aus eigenem Vermögen	1 918 612 „	1 855 152 „
aus eigenem Erwerb	10 838 855 „	13 735 460 „
aus anderen Quellen	6 259 853 „	8 521 014 „

von den Ausgaben kommen auf	1881/82	1890/91
die Besoldungen der Direktoren	2 100 769 M.	2 503 079 M.
„ „ „ Lehrer	15 812 476 „	17 825 964 „
die Wohnungsgeldzuschüsse	1 186 877 „	2 523 981 „
Remunerationen für Unterricht	—	1 505 870 „

In der Etats-Anlage von 1880/81 standen ausserdem noch 102465 M. an Zuschüssen, die der Staat an verschiedene Fonds für den höheren Unterricht leistete, und in der Anlage von 1890/91 sind vier Posten dieser Art im Gesammtbetrag von 92 912 M. besonders zusammengestellt. Unter den Einnahmen „aus anderen Quellen“ bilden die Zuschüsse aus städtischen Mitteln den weitaus grössten Theil: im Jahre 1890/91 beliefen sie sich auf 7 200 547 M., während die Leistungen aus Staatsfonds nur 5 142 083 M. betrugen. Zu den „anderen Quellen“ gehörten ferner die bestimmten Zwecken gewidmeten fiskalischen oder zur Verfügung des Staates stehenden Fonds, aus denen in dem genannten Jahre 588 263 M. herrührten. Dazu kamen noch 732 205 M. „aus Stiftungs- und anderen Fonds.“ [1])

Im Uebrigen ist aus der obigen Uebersicht noch hervorzuheben, dass die Zahl der der Abtheilung IV angehörenden Anstalten sich in dem zehnjährigen Zeitraum vermindert, die Stärke der Abtheilung II dagegen sich bedeutend vergrössert hat, was die fortschreitende „Verstaatlichung“ der höheren Unterrichtsanstalten erkennen lässt.

VI. Der Normaletat von 1892.

Am 4. Dezember 1890 eröffnete der Kaiser persönlich die Sitzungen einer nach Berlin einberufenen Kommission, der die Aufgabe gestellt war, eine Reform des höheren Unterrichtswesens in seiner Organisation, seinen Lehrzielen und seinen Methoden vorzubereiten. Die Verhältnisse des höheren Lehrerstandes gehörten nicht unmittelbar zu den Berathungsgegenständen der Kommission, gleich-

[1]) Zu den Ausgaben ist zu bemerken, dass in der Anlage zum Etat von 1880/81 die Remunerationen für Unterricht mit zu den Besoldungsausgaben gerechnet sind, da bei Hinzurechnung der Zahlen unter der Rubrik „Sächliche Ausgaben einschliesslich der Verwaltungskosten“ sich der Gesammtbetrag der Ausgaben ergiebt. In der Aufstellung für 1890/91 dagegegen sind die Remunerationen besonders ausgeführt.

wohl aber hat sie auch in dieser Richtung einen nachhaltigen günstigen Einfluss ausgeübt. Vor allem bildete sie den Anlass, dass der Kaiser seiner Willensmeinung in Betreff der angemessenen Regelung der Lage der Lehrer einen bestimmten Ausdruck gab und dadurch die Behandlung der Frage in einen rascheren Gang brachte. In einer am Schluss der Sitzungen der Kommission an den Unterrichtsminister gerichteten Kabinetsordre vom 17. Dezember 1890 heisst es in dieser Hinsicht: „Noch liegt Mir am Herzen, einen Punkt zu berühren. Ich verkenne nicht, dass bei Durchführung der neuen Reformpläne erhebliche Mehrforderungen an die Leistungen der gesammten Lehrerschaft gestellt werden müssen. Ich vertraue aber ebenso ihrem Pflichtgefühl wie ihrem Patriotismus, dass sie sich den neuen Aufgaben mit Treue und Hingebung widmen werde. Demgegenüber erachte Ich es aber auch für unerlässlich, dass die äusseren Verhältnisse des Lehrerstandes, wie dessen Rang- und Gehaltsverhältnisse, eine entsprechende Regelung erfahren, und Ich wünsche, dass Sie diesen Punkt besonders im Auge behalten und darüber an Mich berichten.“

In den Beschlüssen der Kommission selbst wird die „angemessene Stellung und finanzielle Ausstattung des höheren Lehrerstandes“ mit unter den Mitteln angeführt, durch welche die höheren Lehranstalten auf die sittliche Bildung ihrer Zöglinge einzuwirken vermögen. Auch empfahl sie in ihren Beschlüssen über die höheren Bürgerschulen, dass das Durchschnittsgehalt der wissenschaftlichen Lehrer an diesen Schulen und an den sechsstufigen Anstalten überhaupt dem der Lehrer an den neunstufigen Anstalten gleichgestellt werden möge. Bei den Verhandlungen der Kommission erkannten zahlreiche Redner die dringende Nothwendigkeit an, den höheren Lehrern eine gesellschaftliche Stellung zu geben, die sie mit den sozialen Schichten, denen die Mehrzahl ihrer Schüler angehört, in genügenden Zusammenhang bringt. Nur so werde es möglich zu erreichen, dass der Lehrerstand sich aus Familien des besseren Bildungsstandes rekrutire, während bisher viele aus Kreisen stammten, in denen nicht viel von feinerer Bildung, Sitte und Erziehung herrsche. „Nahrungssorgen und gesellschaftliche Zurücksetzung“, sagte Geheimrath Dr. Hinzpeter, „halten den Lehrerstand immer noch nieder und hindern ihn, an der freien Entwicklung seiner Kraft und also auch an seiner Wirksamkeit.“

Auf Grund der erwähnten Kabinetsodre wurde ein Ausschuss von sieben Mitgliedern ernannt, der das durch die Kommissions-

sitzungen gewonnene Material sichten und prüfen und bestimmte Entschliessungen zur Durchführung der Reform anbahnen sollte. Seine erste Sitzung hielt dieser Ausschuss am 6. Januar 1891 und er beschäftigte sich zunächst mit der Frage der Verbesserung der äusseren Lage der Lehrer. Seine Vorschläge sind zwar nicht in ihrem ganzen Umfange erfüllt worden, aber sie bildeten doch den Ausgangspunkt für die Bestimmungen des 1892 zu Stande gekommenen neuen Normaletats. Das Durchschnitts- und das Minimalgehalt der wissenschaftlichen Lehrer sollte dem der Richter erster Instanz gleichgestellt werden. Die Unterscheidung zwischen Oberlehrern und ordentlichen Lehrern wurde beibehalten, und zwar sollten die ersteren, ähnlich wie die Oberregierungsräthe, eine von ihrer sonstigen Gehaltsstufe unabhängige feste pensionsfähige Zulage von 1200 M. erhalten, durch welche das Maximum ihrer Besoldung auf 6000 M. steigen würde, während das Gehalt der ordentlichen Lehrer nicht über 4800 M. hinaus gehen sollte. Die Hälfte aller Stellen sollte mit Oberlehrern besetzt werden. Das Aufsteigen im Gehalt sollte nach dem System der Dienstalterszulagen stattfinden, womit die Uebelstände des bisherigen Stellenetats beseitigt wären. Zwischen vollständigen und unvollständigen Anstalten sollte hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse kein Unterschied mehr bestehen Hülfslehrer sollten nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse verwendet werden, der ständige Bedarf an Lehrkräften aber wäre nur durch fest angestellte Lehrer zu decken. Lehrer der nichtstaatlichen Anstalten sollten denen der staatlichen in ihrem Diensteinkommen gleichgestellt werden, was sich aber kaum anders als durch gesetzlichen Zwang würde durchführen lassen.

Die vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen mit Einschuss der für die Elementarlehrer an den höheren Schulen und die Kosten der Umwandlung von 100 Hülfslehrerstellen in ordentliche Stellen würden bei den staatlichen Anstalten einen jährlichen Mehraufwand von 2830000 M. verursacht haben. Bei den nichtstaatlichen Anstalten würden sich die entsprechenden Mehrkosten auf etwa 4 Millionen Mark belaufen haben, von denen der Staat zur Erleichterung der Belastung der schwächeren Gemeinden jedenfalls eine beträchtliche Quote hätte übernehmen müssen. Mehrkosten standen ferner auch in Aussicht in Folge der von der Schulkonferenz beantragten Beschränkung der Frequenz der unteren Klassen auf 40 und der Verminderung der Parallel-Coeten in den oberen Klassen, durch die Einführung des englischen Unterrichts an den Gymnasien, die Ausdehnung

des obligatorischen Zeichenunterrichts und des Turnunterrichts. Die Finanzlage des Staates war aber damals nicht eine solche, dass allen an sich berechtigten Wünschen ohne Weiteres hätte entsprochen werden können. Auf jeden Fall verlangte der Finanzminister auch Betheiligung der Anstalten selbst an den Mehrkosten durch weitere Erhöhung des Schulgeldes auf 120 M., was auch das Unterrichtsministerium zugestand, jedoch mit einem Vorbehalt zu Gunsten der unvollständigen Anstalten, für welche die Sätze von 100 und 80 M. gelten sollten, je nachdem sie Latein lehrten oder nicht. Die Forderungen der Gleichstellung der Lehrer mit den Richtern erster Instanz gab der Unterrichtsminister grundsätzlich nicht auf, aber er verzichtete mit Rücksicht auf die finanziellen Schwierigkeiten auf ihre vollständige Erfüllung. Das Durchschnittsgehalt der fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer wurde auf 3300 M. gesetzt, dazu kam aber die feste Zulage von 900 M. (nicht von 1200 M., wie der Siebener-Ausschuss vorgeschlagen hatte), die an den Vollanstalten die Hälfte, an den unvollständigen Anstalten ein Viertel der fest angestellten wissenschaftlichen Lehrer erhalten sollte. Es würde also das für die Gesammtheit der festangestellten Lehrer mit Einschluss der Inhaber der Zulagen berechnete Durchschnittsgehalt sich an den Vollanstalten auf 3750 M., an den Nichtvollanstalten auf 3525 M. berechnen, also immerhin im Vergleich mit dem bis dahin gewährten (3150 M.) eine beträchtliche Erhöhung aufweisen, wenn auch das Durchschnittsgehalt der Richter erster Instanz noch 450 M. mehr betrug, als das der Lehrer an den Vollanstalten.

So wurden die Anforderungen an die Staatskasse durch die Mehreinnahmen aus dem Schulgelde und die Ermässigung der Gehaltserhöhungen um ein beträchtliches vermindert und der Entwurf eines neuen Normaletats kam nun ohne Schwierigkeit zu Stande. In der Begründung wurde auf die Besoldungsverbesserungen hingewiesen, die den Richtern im Jahre 1879, den Bauinspektoren im Jahre 1886, den Oberförstern im Jahre 1891 zu Theil geworden waren. Es ergebe sich daraus die Nothwendigkeit auch in der Verbesserung der Lage des höheren Lehrerstandes einen Schritt weiter zu thun, und zwar um so mehr, als durch die Allerhöchste Ordre vom 17. Dezember 1890 das Bedürfniss ausdrücklich anerkannt worden sei. Es werden dann die Besonderheiten des neuen Normaletats hervorgehoben. Er gilt nicht, wie der von 1872, blos für die Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, sondern für alle höheren Lehranstalten, insbesondere auch für die inzwischen hinzugetretenen Oberrealschulen und für die unvoll-

ständigen Anstalten, deren Besoldungsverhältnisse bisher durch Ministerialverfügungen geregelt wurden. Ausserdem erstreckt sich seine Geltung auf die technischen, die Elementar- und Vorschullehrer an den höheren Lehranstalten und er enthält auch Bestimmungen über die Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer.

Anstatt des Aufrückens in Besoldungsgemeinschaften wird bei den staatlichen Anstalten das System der Dienstalterszulagen eingeführt; dazu die feste Zulage in dem bereits erwähnten Umfange.

Für die Direktoren und Leiter der Anstalten werden statt der Wohnungsgeldzuschüsse besondere Miethsentschädigungen festgesetzt.

Die Gehaltssätze für die Leiter der Nichtvollanstalten werden, abweichend von den Vorschlägen des Siebener-Ausschusses, besonders geregelt und bleiben hinter denen für die Direktoren der Vollanstalten zurück. Die vollbeschäftigteu Zeichenlehrer werden günstiger gestellt, als die an den höheren Schulen angestellen Elementarlehrer.

Die gesammten Mehrkosten, die der neue Normaletat veranlassen würde, wurden für die staatlichen Anstalten auf jährlich 1 392 960 M. geschätzt. Von dieser Summe sollten aber 964 833 M. durch die Schulgelderhöhung gedeckt werden und die Leistungen des Staates würden sich also nur um 428 127 M. erhöhen. Für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen Anstalten mit 93 Direktoren, 112 Rektoren, 1472 wissenschaftlichen Lehrern, 599 Elementarlehrern, 836 Hülfslehrern wurde ein Mehrbedarf von 1 463 200 M. angenommen; 551 000 M. konnten durch Erhöhung des Schulgeldes aufgebracht werden, der Rest von 912 000 M. aber wurde als Mehrbelastung des Staates betrachtet. Im Ganzen sollte daher zur Durchführung der Reform die runde Summe von 1 400 000 M. in den Staatshaushaltsetat eingestellt werden. Ueber die Bewilligung dieser Summe hatte natürlich die Landesvertretung zu beschliessen. Der Normaletat selbst aber wurde ihr nicht als ein Gesetzentwurf, sondern nur als eine Denkschrift vorgelegt, in welcher die Etatspositionen motivirt werden und die Staatsregierung erklärt, dass sie in Zukunft die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in der angegebenen Weise verwenden werde. Eine Beschlussfassung über diese Denkschrift und Anträge auf Abänderung derselben waren daher, wie der Finanzminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März 1892 hervorhob, überhaupt nicht zulässig. Es wurde denn auch an den Sätzen des vorgelegten Normaletats nichts geändert, jedoch nach den vom Abgeordnetenhaus ausgesprochenen Wünschen ein Zusatz über die theilweise anzurech-

nende Dienstzeit der Hülfslehrer und über die eventuelle Anrechnung der Lehrerdienstzeit der Anstaltsleiter beigefügt.

Der neue Normaletat erhielt am 4. Mai 1892 die Königliche Unterschrift, die erhöhten Besoldungen aber wurden an den staatlichen Anstalten schon vom 1. April ab gewährt.

Die Bestimmungen des Normaletats für die vom Staat zu unterhaltenden und die unter staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten waren folgende:

Besoldungen der Leiter der Vollanstalten in Berlin 6600 M., in den Städten mit mehr als 50 000 Zivil-Einwohnern 5100 bis 6000 M., in allen übrigen Orten 4500 bis 6000 M.;

Besoldungen der Leiter der Anstalten mit weniger als neun Klassen in Berlin und in Städten mit mehr als 50 000 Zivil-Einwohnern 4500 bis 6000 M., in den übrigen Orten 4500 bis 5400 M.;

Besoldungen der definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2100 bis 4500 M. Die Hälfte der Gesammtzahl dieser Lehrer an den Vollanstalten und ein Viertel der Gesammtzahl derselben an den unvollständigen Anstalten beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 M.;

Gehalt der geprüften, definitiv angestellten und vollbeschäftigten Zeichenlehrer 1600 bis 3200 M., der sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer in Berlin 1600 bis 3200, in den übrigen Orten 1400 bis 2800 M.;

Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer jährlich 1500 bis 1800 M.

Das Aufsteigen im Gehalt findet bei den Anstaltsleitern und den wissenschaftlichen Lehrern mittels Dienstalterszulagen von je 300 M. statt, und zwar bei den Leitern der Vollanstalten in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern nach 7, 14 und 20 Dienstjahren, in den kleineren Städten in fünf vierjährigen Stufen; ebenso bei den Leitern der unvollständigen Anstalten in den grösseren Städten, in den kleineren Städten aber nach 7, 14 und 20 Dienstjahren; bei den wissenschaftlichen Lehrern in fünf dreijährigen und drei vierjährigen Stufen. Die oben bezeichneten Zeichenlehrer erhalten acht Zulagen von je 200 M. in vierjährigen Perioden, ebenso die sonstigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer in Berlin, während die Zulage für diese letzteren an den übrigen Orten nach 4, 8, 12, 15, 18, 21, 24, 28 Dienstjahren je 150 M. und nur zuletzt, nach 32 Dienstjahren 200 M. beträgt.

Die Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer beginnt mit 1500 M., steigt nach zwei Jahren auf 1650 M. und nach einem weiteren Jahre auf 1800 M.

Die feste Zulage von 900 M. wird den wissenschaftlichen Lehrern nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit gewährt, sofern eine solche Zulage frei geworden ist.

§ 3 bestimmt Näheres über die Berechnung der Dienstzeit für den vorliegenden Zweck. Für die Anstaltsleiter wird sie von ihrem Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt, für die wissenschaftlichen Lehrer von der definitiven Anstellung an gerechnet, bei den wissenschaftlichen Hülfslehrern von der ersten Einweisung in eine etatsmässige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration von 1500 M. Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit, sowie derjenige ausländische Dienst, der, wenn er im Inlande geleistet wäre, angerechnet würde, und die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hülfslehrer kann vom Unterrichtsminister im Einverständniss mit dem Finanzminister ganz oder theilweise eingerechnet werden.

Ebenso kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Theil angerechnet werden, dass ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.

§ 4 betrifft die Wohnungsgeldzuschüsse, die für die staatlich angestellten wissenschaftlichen Lehrer schon seit 1886 durch ihre Einreichung in die fünfte Rangklasse geregelt waren.

Nach § 5 erhalten die Anstaltsleiter, die keine Dienstwohnung inne haben, statt des Wohnungsgeldzuschusses eine Miethsentschädigung, die in Berlin 1500 M. und in den übrigen Städten je nach der Servisklasse 1000, 900, 800, 700 oder 600 M. beträgt.

§ 6 enthält die Erklärung, dass den Lehrern ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zustehe.

§ 7 enthält eine Uebergangsbestimmung und § 8 betrifft die etwa noch vorkommenden besonderen Emolumente. Insbesondere wird auch bestimmt, dass den Lehrern ein Anspruch auf Befreiung ihrer Söhne vom Schulgelde nicht zustehe.

§ 9 gibt Vorschriften in Betreff der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die nichtstaatlichen Lehranstalten,

welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Bedürfnisszuschüsse beziehen. Namentlich wird festgesetzt, dass bei den einzelnen Vollanstalten auf je zwei etatsmässige Stellen für wissenschaftliche Lehrer, bei den einzelnen Nichtvollanstalten auf je vier solcher Stellen eine feste pensionsfähige Zulage von 900 M. bereit zu stellen sei. Von dem System der Dienstalterszulagen für die wissenschaftlichen Lehrer kann bei diesen Anstalten Abstand genommen werden und das Aufrücken nach dem Stellenetat erfolgen, wobei in dem für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten zusammen aufzustellenden Besoldungsetat für jede Stelle der Betrag von 3300 M. voll eingestellt und auf die Gesammtzahl der Stellen in angemessenen Abstufungen innerhalb der Sätze von 2100 bis 4500 M. vertheilt werden muss. Ueber diese Frage entscheiden die Unterhaltspflichtigen bezw. die die Anstalt vertretenden Organe. Auf deren Antrag kann ferner der Unterrichtsminister genehmigen, dass auch für die Leiter der Anstalten und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer das System der Dienstalterszulagen durch andere Einrichtungen ersetzt werde, die nach dem Ermessen des Ministers das allmähliche Aufrücken der Betheiligten zum Höchstgehalt ermöglichen. Das Diensteinkommen der übrigen vollbeschäftigten technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der oben bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, dass es hinter dem der Volksschullehrer an den betreffenden Orten nicht zurückbleiben darf. Ausserdem aber ist diesen Lehrern eine nichtpensionsfähige Zulage von mindestens 150 M. jährlich zu gewähren, die bei der Versetzung des Lehrers an eine nicht zu den höheren Unterrichtsanstalten gehörende Schule wegfällt.

Die Schlussbestimmung (§ 10) enthält wieder die Erklärung, dass durch diesen Normaletat nicht beabsichtigt werde, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staates für die betheiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen hinauszugehen.

In der an die Provinzialschulkollegien gerichteten Verfügung vom 2. Juli 1892 über die Ausführung des Normaletats wird über die Bewilligung der Zulage von 900 M. gesagt, dass sie in der Regel an den nächstältesten vollqualifizirten Lehrer verliehen werde. Die Bewilligung hänge indessen nicht lediglich von dieser Lehrbefähigung ab, sondern setze ebenso praktische Bewährung im Schulamte voraus. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass einem nach seinen Zeugnissen formell befähigten Lehrer die Zulage einstweilen oder dauernd vorenthalten werden kann, wenn er in seiner Lehrthätigkeit sich nicht

bewährt hat. Dagegen soll es auch zulässig sein, Männern, welche nach dem Ergebnisse ihrer Prüfungen für die Oberstufe durch das Zeugniss zwar nicht befähigt sind, jedoch als Lehrer und Erzieher in ihrer bisherigen amtlichen Thätigkeit sich besonders ausgezeichnet haben, die Zulage zu gewähren. Die erstmalige Vertheilung der festen Zulage und die Feststellung der auf den Verwaltungsbezirk jedes Provinzialschulkollegiums entfallenden Zulagen (an den staatlichen Anstalten), erfolgt vom Ministerium aus. Einstweilen wird bestimmt, dass bei der Vertheilung derselben zunächst alle diejenigen Lehrer zu berücksichtigen sind, welche zur Zeit eine etatsmässige Oberlehrerstelle bekleiden. Nach der erstmaligen Vertheilung hat jedes Provinzialschulkollegium jede in seinem Bezirk frei werdende Zulage sofort anderweit nach den angegebenen Grundsätzen und in der Regel an den nächstältesten berechtigten wissenschaftlichen Lehrer zu vergeben, wobei es auf die Anstalt, der er angehört, nicht ankommt, es also nicht ausgeschlossen ist, dass an einer Anstalt viele, an einer anderen aber nur wenige Lehrer im Besitze der Zulage sind. Um aber zu verhüten, dass sich zwischen den verschiedenen Provinzen erhebliche Unterschiede bezüglich des Dienstalters, in dem die Zulage erlangt wird, herausstellen, sollen alle drei Jahre Nachweisungen eingereicht werden, und der Minister wird dann nöthigenfalls die Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Zulagen ändern. Dieses Verfahren ist 1895 wesentlich abgeändert worden (s. u).

In Bezug auf die Dienstalterszulagen wird ausdrücklich ausgesprochen, dass bei der Berechnung derselben kein Unterschied zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten gemacht werde. Ebenso macht es für die Anstaltsleiter keinen Unterschied, ob sie als solche zuerst an einer Vollanstalt oder an einer Nichtvollanstalt angestellt worden sind.

Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und darf bei nichtstaatlichen Anstalten nur mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erfolgen. Ist eine Alterszulage einem Lehrer einstweilen vorenthalten worden, so ist sie ihm doch zu gewähren, sobald die Ursache der Vorenthaltung weggefallen ist. Auch soll die einstweilige Vorenthaltung für sich allein nicht die Wirkung haben, dass dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Lehrers gegebene Zeitpunkt des Aufrückens in die nächste Gehaltsstufe hinausgeschoben wird.

Die Ausführung des § 9 setzte die Geltung des damals noch nicht publizirten Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer an

den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen voraus. Es sollten aber schon sofort die nothwendigen Unterlagen zur Beurtheilung der Frage beschafft werden, ob und in welchem Maasse die Bewilligung von Staatszuschüssen zur Deckung des zu erwartenden erhöhten Aufwandes für das Diensteinkommen der Lehrer erforderlich sei. Es wird in der Ausführungsverfügung hervorgehoben, dass durch die Gewährung von Bedürfnisszuschüssen Seitens des Staates keineswegs schon anerkannt sei, dass die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichteten nicht im Stande seien, ihrerseits neue Mittel für neue Ausgaben aufzubringen, dass es vielmehr Aufgabe dieser Verpflichteten bleibe, in erster Linie für die Befriedigung neuer Bedürfnisse der Anstalten selbst zu sorgen. Auch sei bisher, schon in Folge der vielfach unzutreffenden früheren Einschätzung zur Staatseinkommensteuer, bei der Bemessung der Bedürfnisszuschüsse nicht allgemein gleichmässig verfahren worden, und es solle bei der jetzt gegebenen Veranlassung auf Herbeiführung einer grösseren Gleichmässigkeit Bedacht genommen werden. Jedenfalls sei dahin zu wirken, dass die Unterhaltspflichtigen mindestens einen Theil des Mehraufwandes für die neue Regelung der Besoldungen der Lehrer sowie auch für die in Aussicht genommene Versorgung der Hinterbliebenen alsbald verfügbar machten. Jedoch seien ausreichende Mittel bereit gestellt, um überall in so weit helfend einzutreten, als erforderlich sei, um eine schwer drückende Belastung der Patronate der Anstalten zu vermeiden.

VII. Das Gesetz vom 25. Juli 1892.

Dass die Gleichstellung des Diensteinkommens der Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten mit dem der Lehrer an den staatlichen sich ohne gesetzlichen Zwang nicht allgemein durchführen lasse, war durch die Erfahrung zur Genüge bewiesen, und der neue Normaletat gab daher der Regierung die Veranlassung, nunmehr selbst dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Wesentlichen den von den Abgeordneten Kropatschek und v. Schenkendorff in den Jahren 1886 und 1888 eingebrachten Entwürfen entsprach. In der Begründung wird konstatirt, dass noch immer an fünf nichtstaatlichen Vollanstalten der Wohnungsgeldzuschuss überhaupt nicht und bei

einer Anzahl anderer Anstalten nur theilweise gewährt werde, indem namentlich die den staatlichen ordentlichen Lehrern 1886 durch ihre Rangerhöhung zu Theil gewordene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses nicht an allen nichtstaatlichen Vollanstalten zugestanden worden sei. Von den Nichtvollanstalten sei nahezu die Hälfte mit dem Wohnungsgeldzuschuss noch gänzlich im Rückstande und bei einigen seien sogar noch nicht die dem Normaletat von 1872 entsprechenden Gehälter bestellt. Und zur Erreichung dieses unbefriedigenden Ergebnisses habe es jahrelanger Verhandlungen bedurft. Insbesondere habe die Einführung des Wohnungsgeldzuschusses mehrfach einen Widerspruch hervorgerufen, der in einigen Fällen sogar durch die Entziehung eines früher gewährten Staatszuschusses nicht habe überwunden werden können. Vereinzelt soll sogar im Schoosse der städtischen Körperschaften die Aeusserung gefallen sein, dass man sich nur dem gesetzlichen Zwange fügen werde. Die Folge dieses Zustandes werde sein, dass die Lehrer sich zu den besser dotirten Stellen der Königlichen Anstalten hindrängen, dass die Stellen an den nichtstaatlichen Anstalten schliesslich mit minderwerthigen und missmuthigen Lehrern besetzt sein würden, dass die Leistungen dieser Schulen unter das normale Maass hinabgehen und sie den Charakter von Anstalten geringerer Ordnung erhalten würden, was schon mit Rücksicht auf die Gleichheit ihrer Berechtigungen mit denen der staatlichen nicht zugelassen werden könnte.

Die Regierungsvorlage erfuhr im Abgeordnetenhause einige Abänderungen. Das Herrenhaus erneuerte nicht mehr den Widerstand, den es einst der lex Kropatschek-v. Schenkendorff entgegengesetzt hatte, nahm aber die Fassung des Abgeordnetenhauses nicht in allen Punkten an, so dass die Vorlage wieder an dieses zurückgehen musste. Nachdem endlich eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren zu Stande gekommen war, erhielt das Gesetz vom 25. Juli 1892 die Königliche Sanktion.

§ 1 bestimmt, dass die für das Diensteinkommen (d. h. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss, bezw. freie Wohnung oder Miethsentschädigung) der Leiter und der wissenschaftlichen Lehrer einschliesslich der Hülfslehrer an den staatlichen höheren Schulen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen in gleichem Maasse Anwendung finden bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden.

Es handelt sich also nicht um die jeweilig für die staatlichen

Lehrer geltenden Bestimmungen über das Diensteinkommen, sondern nur um die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in Kraft stehenden, also um den neuen Normaletat. Im Abgeordnetenhause machte man auf den eigenthümlichen Umstand aufmerksam, dass dieser Normaletat nunmehr für die Gemeindeanstalten Gesetzeskraft erhalte, während er für die Staatsanstalten nicht die Bedeutung eines Gesetzes besitze. Die allgemeinere Fassung, nach welcher auch jede künftige Aenderung der Besoldungsverhältnisse der Lehrer an staatlichen Anstalten ohne Weiteres auf die nichtstaatlichen Anwendung finden würde, wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses beantragt, aber nicht angenommen. Der Finanzminister hielt eine solche Bestimmung für zu weit gehend; die Gemeinden dürften nicht fortwährend der Eventualität ausgesetzt sein, in Folge von Etatsbeschlüssen zu erheblichen, in ihren Haushalt tief eingreifenden Aufwendungen genöthigt zu werden. — Von den Pensionsverhältnissen der Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten ist nicht die Rede; sie sind ja im Allgemeinen durch die Gesetze von 1872 und 1882 mit denen der Lehrer an den Staatsanstalten gleichartig geregelt, aber die bereits erwähnte Benachtheiligung der ersteren bei der Anrechnung der Dienstzeit blieb vorläufig noch bestehen. Die Frage der Versorgung der Hinterbliebenen bleibt ebenfalls unberührt. Der zweite und dritte Absatz des § 1 enthält die in § 9 des Normaletats (s. o.) aufgestellten Bestimmungen über die Besoldungen der vollbeschäftigten Zeichenlehrer und der übrigen technischen, Elementar- und Vorschullehrern. Die den letzteren zu gewährende nicht pensionsfähige Zulage von 150 M. (die einen Ersatz für die diesen Lehrern nicht zustehende Freiheit von den Kommunalsteuern bilden soll) wurde nicht ohne Schwierigkeit durchgesetzt. Bei der Versetzung des Lehrers an eine Volksschule fällt diese Zulage weg und die dadurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird nicht als eine solche im Sinne des § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angesehen.

§ 2 enthält im Wesentlichen die bereits oben aus § 9 des Normaletats angeführten Bestimmungen über die Zulässigkeit des Ersatzes des Systems der Dienstalterszulagen durch einen Stellenetat für die wissenschaftlichen Lehrer wie auch, mit Genehmigung des Ministers, für die Anstaltsleiter und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer durch Einrichtungen, die nach dem Ermessen des Ministers ein allmähliches Aufrücken der Leiter und Lehrer zum Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen gestatten.

Da anzunehmen war, dass viele Gemeinden sich für die Bei-

behaltung des Stellenetats entscheiden würden und dadurch die bisherige grosse Ungleichmässigkeit des Aufrückens aufrecht erhalten würde, andererseits aber auch das System der Dienstalterszulagen an den einzelnen Anstalten eine grosse Verschiedenheit der Belastung erzeugt, so schlugen die Abgeordneten Kropatschek und v. Schenkendorff die Vereinigung der Gemeinden zu einem Verbande vor, innerhalb dessen das Aufrücken nach dem System der Dienstalterszulagen stattfinden solle. Dabei sollte eine besondere Kasse errichtet werden, welche die Mehr- oder Minderleistungen der einzelnen Anstalten im Vergleich mit den jährlich zu bezahlenden Mittelsätzen auszugleichen hätte. Der Unterrichtsminister Dr. Bosse sprach sich jedoch gegen diesen Antrag aus, indem er auf das grosse Rechnungs- und Schreibwerk, das er mit sich bringen würde, auf die besondere Stellung der stiftischen Anstalten und andere Schwierigkeiten hinwies; dagegen erklärte er sich bereit, die Bildung freiwilliger Besoldungsgemeinschaften zu begünstigen. —

Nach § 3 ist die bürgerliche Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen der §§ 1 und 2 erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

Dass der Staat den nicht leistungsfähigen Gemeinden Bedürfnisszuschüsse zu leisten habe, wird also im Gesetze nicht gesagt, und Anträge in diesem Sinne oder auf Staatszuschüsse ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden wurden schliesslich abgelehnt. Von Seiten der Regierung wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses geltend gemacht, dass vermöge der besonderen Rechtspersönlichkeit der höheren Unterrichtsanstalten sie oder ihre Patrone grundsätzlich selbst für ihre Bedürfnisse zu sorgen haben; es gehe nicht an, den Staat gesetzlich für die Dauer der Leistungsunfähigkeit der Unterhaltspflichtigen zu erhöhten Unterstützungen zu verpflichten; thatsächlich liege auch gar keine Veranlassung zu einer solchen Verpflichtung vor, da die Mittel zu weiteren Bedürfnisszuschüssen bereits bewilligt seien.

Nach Absatz 2 des § 3 wird an den Befugnissen der Gemeinden, die Aufhebung der Anstalt zu beschliessen nichts geändert. Es steht den Gemeinden frei, ihre höheren Lehranstalten mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung aufzuheben, wenn den zu berücksichtigenden allgemeinen Schulinteressen und den Interessen der Schüler Rechnung getragen ist. Jedenfalls aber muss die Auflösung

allmählich und ordnungsmässig erfolgen und mit den unteren Klassen beginnen.

§ 4 setzt fest, dass die vorstehenden Bestimmungen auch bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen sinngemässe Anwendung finden, welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind. Die Beschlussfassung über die Art des Aufrückens der Lehrer im Gehalt steht in diesen Fällen der nach den örtlichen Bestimmungen hierzu berufenen Verwaltungsbehörde zu.

Es handelt sich hier besonders um die sogenannten stiftischen Anstalten, die keinen bestimmten Unterhaltspflichtigen haben, aber auch um solche wie die beiden israelitischen höheren Schulen in Frankfurt a. M.

Nach § 5 sind die bürgerlichen Gemeinden und sonstigen Korporationen u. s. w. durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht behindert, das Diensteinkommen der Lehrer an ihren höheren Unterrichtsanstalten in einer für die Lehrer günstigeren Weise, als der oben bezeichneten, zu regeln.

Eine Gleichförmigkeit der Besoldungen an den nichtstaatlichen Anstalten mit den für die staatlichen festgesetzten nach oben hin will also das Gesetz nicht schaffen, sondern es steht nichts im Wege, dass reiche Gemeinden, wie Berlin und Frankfurt a. M., ihre Lehrer besser stellen, als der Staat die seinigen.

§ 6 Abs. 1 entspricht dem § 6 Abs. 2 des Normaletats: den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Aufrücken im Gehalt nicht zu. Weiter heisst es: Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums.

Im § 7 werden die zur Zeit als höhere Schulen im Sinne dieses Gesetzes anerkannten Arten von Unterrichtsanstalten angeführt. Die höheren Bürgerschulen werden unter diesen nicht besonders genannt, sondern sie werden zu den (lateinlosen) Realschulen gerechnet.

Der ursprüngliche § 7 der Regierungsvorlage betraf die Befugniss des Unterrichtsministeriums zur Festsetzung des Schulgeldes an den nichtstaatlichen Anstalten. Die Kommission des Abgeordnetenhauses wollte diese Befugniss auf die subventionirten Schulen beschränken, für die sie sich eigentlich von selbst versteht, das Plenum gab dem Paragraphen eine andere Redaktion, im Herrenhause wurde

er ganz gestrichen und damit erklärte sich schliesslich auch das Abgeordnetenhaus einverstanden.

§ 8 bestimmt, dass, wenn eine Gemeinde, Korporation u. s. w. eine höhere Schule in eine solche mit veränderter Berechtigung umwandelt, die Leiter und Lehrer der Schule nicht die Befugniss erlangen, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen das Diensteinkommen zu gewähren, das ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre. Unter Aufrechthaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden unterhaltenen Schulen, deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule mit niederen Berechtigungen gefallen lassen.

Man musste voraussehen, dass manche schwächere Gemeinden es vorziehen werden, ihre Vollanstalten in sechsklassige Schulen umzuwandeln, statt die mit dem neuen Normaletat verbundenen Mehrausgaben für die ersteren zu übernehmen. Der obige Paragraph ist durch Initiative beider Häuser des Landtags beigefügt worden, aber auch die Unterrichtsverwaltung hatte keinen Grund, solche Umwandlungen zu erschweren, wie sie überhaupt als eine Wirkung des neuen Gesetzes erwartete, dass es einer Anzahl von Gemeinden den Entschluss erleichtern werde, ihre nicht lebensfähigen Anstalten aufzuheben oder zu reduciren, was sowohl den Interessen des Unterrichts, wie denen der Staatskasse entsprechen würde.

Nach § 9 sollte das Gesetz am 1. April 1893 in Kraft treten, den Gemeinden aber freistehen, die neuen Diensteinkommenssätze schon früher zur Anwendung zu bringen.

In der Ausführungsverfügung zu diesem Gesetz vom 21. Oktober 1892 wird, wie im § 9 Ziff. 1 des Normaletats, vorgeschrieben, dass die Zahl der festen Zulagen von 900 M. für jede einzelne nichtstaatliche Vollanstalt die Hälfte, für jede einzelne Nichtvollanstalt ein Viertel der Zahl der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer betragen solle. Nur wenn demselben Patronatsbereiche mehrere Anstalten angehören, ist die Hälfte bezw. ein Viertel der Gesammtzahl der festangestellten wissenschaftlichen Lehrer an diesen Anstalten maassgebend. Lässt sich die Zahl der wissenschaftlichen Lehrerstellen nicht genau durch 2 bei den Vollanstalten und durch 4 bei den Nichtvollanstalten theilen, so erhalten die überschiessenden Stellen die Zulage von 900 M. nicht. Mindestens eine Stelle ist aber auch bei denjenigen Nichtvollanstalten, an denen weniger als

vier wissenschaftliche Lehrer angestellt sind, mit der Zulage auszustatten, wenn und so lange ein Lehrer an derselben angestellt ist, welchem nach seinem Dienstalter und seinen Leistungen an einer Staatsanstalt die Zulage zu gewähren sein würde.

Da bei überwiegender Besetzung der Stellen mit älteren Lehrern an einer Anstalt die Summe der wirklichen Besoldungen die der Durchschnittsbesoldungen bedeutend überschreiten kann, so empfiehlt die Ausführungsverfügung den Patronaten, grössere Verbände nichtstaatlicher Anstalten zu schaffen, die den Zweck hätten, das Mehr gegenüber der Durchschnittsbesoldung bei der einen Anstalt durch das Minder bei der anderen auszugleichen. Es sei auch denkbar, dass selbst bei einer einzelnen Anstalt dasselbe Resultat im Wesentlichen erreicht würde, wenn bei einer überwiegenden Zahl jüngerer Lehrer stets die Durchschnittsgehälter ohne Rücksicht auf den Jahresbedarf voll in einen besonderen Fonds eingezahlt würden, aus welchem beim Aelterwerden der Lehrer die erforderlichen Mehrbeträge gedeckt würden.

In Bezug auf die zulässige Beibehaltung des Stellenetats für die wissenschaftlichen Lehrer sagt die Ausführungsverfügung, dass die Entschliessung hierüber den Patronaten anheimgestellt sei, um ihnen die Durchführung des Gesetzes zu erleichtern. Daraus folge, dass von dieser Entschliessung nach der ersten Regelung der Besoldungsverbesserung nicht beliebig abgegangen werden dürfe; vielmehr könne alsdann eine Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörden eintreten und auch nur unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Lehrer.

Für die Anstaltsleiter und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer, von denen sich an jeder Anstalt nur einer befindet, musste für das Aufrücken im Gehalt in anderer Weise Vorsorge getroffen werden, die der Genehmigung des Ministers bedarf. Die Ausführungsverfügung empfiehlt, dass der Regel nach für diese das für die staatlichen Lehrer derselben Kategorie vorgeschriebene Dienstalterszulagen-System gewählt werde.

Schliesslich sei aus dem Inhalt der Ausführungsverfügung noch erwähnt, dass sie die besonderen Bedingungen aufstellt, die ausser den allgemein geltenden die Voraussetzung bilden sollen für die Fortgewährung der den Anstalten bisher zugewandten Staatszuschüsse nach Ablauf der gegenwärtigen Bewilligungsperiode und für die Neubewilligung weiterer Staatszuschüsse. Vor Allem muss selbstverständlich der neue Normaletat durchgeführt werden, ferner aber

wird verlangt Reliktenversorgung nach Maassgabe der unten noch zu erwähnenden Verfügung vom 2. Juli 1892, Erhöhung des Schulgeldes auf die für die staatlichen Anstalten geltenden Sätze, abgesehen von Ausnahmen aus besonderen Gründen, pünktliche Befolgung der zur Durchführung der Schulreform ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, Entscheidung der Streitfälle über die Anrechnung der in § 3 Abs. 2 und 3 des Normaletats erwähnten Dienstzeiten nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde. Der Zuschuss soll auch innerhalb der Bewilligungsperiode zurückgezogen werden können, wenn diese Bedingungen nicht in einer angemessenen Frist erfüllt werden oder wenn nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde in Folge der Schulreform eine Verminderung des Lehrpersonals eintritt.

Im Ganzen war durch das Gesetz vom 26. Juli 1892 ein entscheidender Präzedenzfall für die Regelung des finanziellen Verhältnisses der Gemeinden zu ihren höheren Schulen geschaffen, wenn die Frage auch noch nicht grundsätzlich für alle Zukunft, sondern nur nach dem Bedürfniss der Gegenwart erledigt war. Die Durchführung des Normaletats bei den nichtstaatlichen Anstalten ging übrigens leichter von statten, als man erwartet hatte, wie sich schon daraus ergibt, dass von der zur Erhöhung der Staatszuschüsse in den Etat eingestellten Summe von 1400000 M. schliesslich noch ein erheblicher Betrag übrig blieb, der sich nach Prüfung der Bedürfnisse der Patronate als für den vorgesehenen Zweck nicht erforderlich erwies, so dass im Etat von 1894/95 200000 M. und im folgenden Jahre weitere 50000 M. zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds abgesetzt werden konnten.

Dem neuen Gesetz folgte unmittelbar der Allerhöchste Erlass vom 28. Juli 1892, durch den die Lehrer der staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten auch in den Rang- und Titelverhältnissen gleichgestellt wurden und zugleich ein weiterer Schritt zur Hebung des äusseren Ansehens des ganzen Standes gethan wurde. Die Leiter der Anstalten mit weniger als neun Klassen sollten fortan die Amtsbezeichnung „Direktor“ führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falles zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben.

Ferner erhalten die wissenschaftlichen Lehrer aller Voll- und Nichtvollanstalten die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten; einem Theile

derselben bis zu einem Drittel der Gesammtzahl kann der Charakter „Professor" und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen werden, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahrs ab zurückgelegt haben.

Die Ernennung und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der oben bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an die Professoren bleibt dem König vorbehalten, während die Ernennung bezw. Bestätigung der Professoren, abgesehen von besonderen Fällen, durch den Unterrichtsminister und die Ernennung oder Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzialschulkollegien erfolgt.

Der Allerhöchste Erlass vom 23. Juli 1886 hatte nur Bedeutung für staatliche und unter Verwaltung des Staates stehende Anstalten. Die Lehrer an den nichtstaatlichen Anstalten und die Leiter der nichtstaatlichen unvollständigen Anstalten hatten vor dem Erlass der neuen Bestimmungen überhaupt keinen bestimmten Rang.

Dass allen definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten eine besondere, sie von anderen Lehrerklassen unterscheidende Amtsbezeichnung verliehen würde, war ein schon oft und seit langer Zeit ausgesprochener Wunsch. Anfangs war man auch mit der neuen Anordnung sehr zufrieden, bald aber wurden wieder Klagen laut, und zwar darüber, dass der Oberlehrertitel auch nur seminarisch gebildeten Lehrern an höheren Schulen, vereinzelt auch Lehrern ohne akademische Bildung an Volksschulen verliehen worden und dass auch eine Anzahl Stellen an höheren Mädchenschulen zu Oberlehrerstellen gemacht worden sei. Mit demselben Recht indess hätten sich die Professoren an den Universitäten darüber beschweren können, dass die ursprünglich für sie gewissermaassen spezifische Amtsbezeichnung nun auf einen so weiten Kreis ausgedehnt worden sei.

Auch die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer der nichtstaatlichen Anstalten wurde im Jahre 1892 um einen bedeutenden Schritt weiter gebracht. Es gab noch immer Gemeinden, die sich an dieser Fürsorge überhaupt nicht betheiligten, sondern die ganze Last auf den Schultern der Lehrer selbst ruhen liessen. Dazu kam die Unzulänglichkeit der Leistungen der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, da die Kinder nach dem Tode der Mutter gar nichts erhielten. Bei dem Uebergang von einer staatlichen zu einer nicht-

staatlichen Anstalt hatten manche Lehrer, wenn sie auch ein höheres Gehalt erhielten, wegen der hohen Beiträge für die Reliktenversorgung geradezu Schaden. Uebrigens gab es auch Gemeinden, die hinter den Leistungen des Staates in der Versorgung der Hinterbliebenen nicht zurückblieben und sogar noch darüber hinausgingen. Bei den Kommissionsberathungen über das Gesetz vom 25. Juli 1892 wurde eine Resolution beantragt, die auch für diese Angelegenheit eine gesetzliche Regelung auf der für die staatlichen Anstalten gegebenen Grundlage verlangte. Die Regierung stellte indess anderweitige Maassregeln in Aussicht und die Resolution wurde nicht angenommen. In den Etat von 1892/93 wurden 300000 M. eingestellt,[1]) aus denen Zuschüsse für die Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern der nichtstaatlichen Anstalten gewährt werden sollten. Von dieser Grundlage aus sollten nun mit den Gemeinden, Stiftsvorständen u. s. w. Verhandlungen eingeleitet werden, um den Lehrern ihrer Anstalten eine Reliktenversorgung zu verschaffen, die mit der bei den staatlichen Anstalten bestehenden gleich oder wenigstens annähernd gleichwerthig wäre, insbesondere auch ohne Erhebung von Beiträgen der Lehrer gewährt würde. Wie in der über diesen Gegenstand erlassenen Verfügung vom 2. Juli 1892 ausgeführt wird, würde zunächst zu erwägen sein, ob die bei einer Anstalt etwa bereits vorhandenen Kassen, Fonds, Stiftungen und anderweitige Veranstaltungen für die Versorgung der Hinterbliebenen bis zu dem erforderlichen Maasse weiter ausgestattet werden könnten, oder ob rechtliche oder andere Bedenken vorlägen und ein erhebliches Interesse damit verbunden wäre, die bestehenden Einrichtungen unter Vorbehalt der Rechte der zeitigen Mitglieder zu schliessen und das vorhandene Vermögen entweder sofort unter Uebernahme der bestehenden Verbindlichkeiten oder wenigstens nach dem Tode aller berechtigten Wittwen und Waisen für die neue Einrichtung mit zu verwenden.

In den weitaus meisten Fällen werde auf die Beschaffung einer völlig neuen Fürsorge Bedacht genommen werden müssen. Diese werde da, wo die Gemeinde oder der Kreis oder die Provinz bereits Einrichtungen zur Versorgung von Wittwen und Waisen in einer dem Gesetz vom 26. Mai 1882 entsprechenden Weise ins Leben gerufen habe, am zweckmässigsten durch den Anschluss der einzelnen

[1]) Schon im Etat von 1890/91 waren 24000 M. ausgesetzt zur Förderung der Reliktenversorgung an einigen Anstalten, zu denen der Staat in einem besonderen Verhältnisse stand.

Anstalten an solche Kassen erreicht werden können. In zweiter Linie würde in Frage kommen, ob etwa die unterhaltungspflichtige Gemeinde durch Ortsstatut oder der sonst Unterhaltungspflichtige durch statutarische Festsetzung selbst die Hinterbliebenen-Versorgung regeln wolle, und erst dann, wenn auch auf diesem Wege das Ziel nicht zu erreichen sein sollte, würde die Anstalt selbst durch Statut das Erforderliche festzusetzen haben. Für diesen Fall sind der Verfügung die Grundzüge eines Anstaltsstatuts beigelegt.

Soweit die Anstalten, Gemeinden u. s. w. nicht im Stande sind, den durch die neue Einrichtung erforderten Aufwand aus eigenen Mitteln zu decken, sagt die Verfügung Bedürfnisszuschüsse aus Staatsfonds zu, die unter den sonst hierfür geltenden Bedingungen bewilligt werden sollen, und zwar so, dass eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Theilnahme an der Hinterbliebenen-Versorgung nicht begründet wird. Auch wenn einstweilen die Bewilligung eines Bedürfnisszuschusses Seitens des Staates in voller Höhe des entstehenden Aufwandes sich als erforderlich erweisen sollte, werden die Unterhaltungspflichtigen, wie es weiter in der Verfügung heisst, die Verbindlichkeit übernehmen müssen, für die Bestreitung des mit der anderweitigen Ordnung des Reliktenwesens der Lehrer und (Anstalts-) Beamten verbundenen Aufwandes dauernd zu sorgen, sobald und soweit dazu nicht anderweit die erforderlichen Deckungsmittel bereit sein werden.

Die bis dahin schon aus der Staatskasse gewährten Zuschüsse zur Unterhaltung der betreffenden Unterrichtsanstalten sollen, wie die Verfügung erklärt, nach Ablauf der gegenwärtigen Bewilligungsperiode nur unter der Bedingung fortgewährt werden, dass, sofern nicht gewichtige Gründe für die Gestattung von Ausnahmen sprechen, spätestens am 1. April 1894 die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten der Anstalten nach den vorstehenden Bestimmungen ins Leben trete. Mit dieser Bestimmung war ein wirksames Pressionsmittel gegeben, um den etwaigen Widerstand einzelner Gemeinden gegen die neue Einrichtung zu überwinden. Dasselbe wurde noch verstärkt durch die bereits erwähnte Bestimmung der Ausführungsverfügung zu dem Gesetz vom 25. Juli 1892, nach welcher auch die Gewährung von Zuschüssen für die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung des Normaletats von der Ausführung der Reliktenversorgung nach den eben angeführten Vorschriften abhängig gemacht ist.

Eine wesentliche Vorbedingung der neuen Ordnung war bereits

durch einen Allerhöchsten Erlass vom 4. Mai 1892 erfüllt worden, durch welchen der Finanzminister und der Unterrichtsminister allgemein ermächtigt wurden, denjenigen Lehrern und Beamten an nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten, deren Wittwen und Waisen aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Schul- oder anderen öffentlichen Wittwen- und Waisenkassen Bezüge in gleicher oder ähnlicher Weise gewährt werden, wie sie den Hinterbliebenen der Lehrer und Beamten an Staatsanstalten zustehen, die Berechtigung zum Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten auf ihren vorschriftsmässigen Antrag zu gestatten, bezw. dieselben von dem Beitritt zu diesen Anstalten zu befreien.

Die Vorbereitung der neuen Einrichtung, die Aufstellung neuer Kassenstatuten, die Aenderung und Umformung bestehender Kasseneinrichtungen u. s. w. nahm eine ziemlich lange Zeit in Anspruch, so dass in den Jahren 1892 und 1893 von dem bewilligten Etatsposten nicht viel zur Verwendung kam, wie denn ja auch die vom Minister gesetzte Frist für die Ausführung bis zum 1. April 1894 reichte. In den folgenden Jahren wurden ziemlich bedeutende Zuschüsse vertheilt, indess waren auch im Etat für 1897/98 unter dem Tilel 5a des Kap. 120 noch 80000 M. übrig. Im Ganzen ist jetzt die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer der nichtstaatlichen Anstalten, obwohl kein Zwang angewendet werden konnte, befriedigend geregelt.[1]) Klagen sind nur darüber laut geworden, dass nicht auch überall die bereits pensionirten Lehrer die Vortheile der neuen Reliktenversorgung geniessen, obwohl dies in der Verfügung vom 2. Juli 1892 ebenfalls in Aussicht gestellt war.

VIII. Weitere Entwicklung bis 1897.

Das Jahr 1892 hatte dem höheren Lehrerstande grösseren Gewinn gebracht, als irgend ein anderes. Das wurde dankbar aner-

[1]) Doch soll es, wie auf der Konferenz der Delegirten der Provinzialvereine in Rendsburg erwähnt wurde, Ende 1896 noch 6 Anstalten gegeben haben, die sich an der Reliktenversorgung gar nicht betheiligten und 5, an denen noch Beiträge von den Lehrern erhoben wurden.

kannt, aber man dachte nicht daran, sich bei dem Erreichten zu beruhigen, sondern sah darin nur den Ausgangspunkt für weitere Bestrebungen und Forderungen. Das grundsätzliche Ziel, die Gleichstellung der Lehrer mit den Richtern war ja noch immer nicht erreicht; aber auch Einzelheiten des neuen Normaletats wurden bald zum Gegenstand von Kritik und Beschwerden gemacht.

Vor Allem richteten sich zahlreiche Angriffe gegen die feste Funktionszulage von 900 M. Dieselbe entspricht einem Vorschlage des Siebener-Ausschusses und hatte nach den ursprünglich vorherrschenden Anschauungen den Zweck, eine höhere Stufe innerhalb des Lehrerstandes zu schaffen, die noch stärker als solche hervortreten sollte, als die Klasse der Oberlehrer in dem früheren Sinne, weshalb man die Stellung der Oberregierungsräthe als Analogie anführte. Mit anderen Worten, die Gewährung der Funktionszulage sollte eine Art von Beförderung und nicht mit dem einfachen Aufrücken in höhere Gehaltsstufen gleichbedeutend sein. Im Normaletat ist nicht die Rede davon, dass das Dienstalter irgendwie für die Gewährung der Zulage maassgebend sei und auch in der „Begründung“ des Entwurfs wird als Bedingung für die Erlangung derselben nur angeführt, dass die betreffenden Lehrer volle Unterrichtsbefähigung für alle Klassen besitzen und sich wissenschaftlich und praktisch bewährt haben müssen. In den Kammerverhandlungen erklärte jedoch der Unterrichtsminister Graf Zedlitz-Trützschler, dass unter den Lehrern mit voller Lehrbefähigung in erster Linie die Anziennetät entscheidend sein solle, dass dabei aber Ausnahmen zulässig sein müssten, einerseits bezüglich der Lehrer, die bei voll ausreichendem Zeugniss sich in der praktischen Lehrthätigkeit nicht bewährt hätten, und andererseits bezüglich derjenigen, die eine hervorragende praktische Befähigung bewiesen hätten, ohne das Zeugniss der Oberstufe zu besitzen. Diese Grundsätze sind auch in der Ausführungsverfügung zum Normaletat aufgestellt; zu einer Berücksichtigung der Verschiedenheit der Fachbefähigung, liegt bei der Zutheilung der Zulage kein Grund vor.

Trotz dieser beruhigenden Darlegungen trat sowohl in der Kammer wie in den Kreisen der Lehrer noch vielfach das Misstrauen hervor, als wolle die Regierung die Zulage zur Begünstigung des Streberthums und der charakterlosen Geschmeidigkeit benutzen. Man schien nicht zu bedenken, dass bei jeder Beförderung das Urtheil der höheren Behörde über die Befähigung und Tüchtigkeit der in

Frage kommenden Persönlichkeit maassgebend ist. Viele nahmen aber auch überhaupt Anstoss daran, dass zwei Kategorien von Lehrern nebeneinander bestehen sollen; dadurch werde die Kollegialität, die Einheitlichkeit des Standesgefühls gestört; bei anderen Beamten, namentlich bei den Richtern erster Instanz, finde sich nichts ähnliches. Aber andererseits wird doch wieder geklagt, dass für die Lehrer keine genügend fortschreitende Laufbahn gegeben sei, und demnach müsste es doch als erwünscht erscheinen, dass den tüchtigen und bewährten Kräften eine höhere Stufe zugänglich gemacht wird. Allerdings kann man bestreiten, dass durch die Zulage von 900 M. eine solche Stufe in befriedigender Weise geschaffen sei. Es müsste dann auch die erste Stufe, über die viele Lehrer also überhaupt nicht hinauskommen würden, wenigstens bis zu einer annähernd gleichen materiellen Stellung führen, wie sie den anderen akademisch gebildeten Beamten auf der Grundstufe erreichbar ist. Hätte man z. B. den Vorschlag gemacht, dass alle Oberlehrer bis zu einem dem Maximalgehalt der Amtsrichter annähernd gleich kommenden Besoldungssatze aufsteigen, dass aber ausserdem ein Theil von ihnen in eine höhere Amtsklasse mit einer Gehaltszulage von 900 M. befördert werden solle, so wären schwerlich Einwendungen gegen eine solche Zweitheilung des Standes gemacht worden. Wenn dagegen das normale Höchstgehalt der nicht beförderten Oberlehrer nur 4500 M. sein sollte, wie nach dem Normaletat von 1892, so war der Abstand von dem der Amtsrichter so gross, dass es erklärlich ist, wenn der Lehrerstand sich dabei nicht beruhigen wollte. Freilich ist zu beachten, dass das Beförderungsprinzip bei der Handhabung der Zulage eigentlich kaum zur Anwendung gekommen ist, dass nahezu die Hälfte aller Oberlehrer, wie bereits erwähnt, sie im Wesentlichen nach der Anziennetät erhält und sie nur einer geringen Anzahl von Lehrern aus den höheren Dienstaltersklassen aus besonderen Gründen vorenthalten worden ist, so dass also doch im Allgemeinen 5400 M. als das regelmässige Höchstgehalt nach dem Normaletat von 1892 anzusehen war.

Im Uebrigen wurde gegen die Funktionszulage noch eingewendet, dass sie das Prinzip des Dienstalterszulagen-Systems durchbreche und grosse Ungleichheiten in den Besoldungen der Lehrer von gleichem Dienstalter hervorbringe. Um diesen Missstand bei den staatlichen Anstalten möglichst zu vermeiden, hatte sich der Minister schon in der Ausführungsverfügung zum Normaletat vorbehalten, die Vertheilung der Zulagen in den einzelnen Provinzen, die zunächst den

Provinzialschulkollegien übertragen war, auf Grund einer alle drei Jahre einzureichenden Nachweisung abzuändern. Es stellten sich indess so erhebliche Ungleichheiten heraus, dass es nöthig schien, durch die Verfügung vom 14. März 1895 eine einheitliche, zentralisirte Regelung der Vertheilung der Zulagen für die ganze Monarchie einzuführen, in ähnlicher Weise, wie dies bereits in Betreff der Ernennung der Oberlehrer zu Professoren durch die Verfügung vom 4. Oktober 1893 geschehen war. Durch dieses Verfahren wurden die Ungleichmässigkeiten bei den staatlichen Anstalten im Wesentlichen beseitigt, bei den nichtstaatlichen jedoch blieben sie in unerfreulicher Weise bestehen. Als ein Versuch zur Hebung der Schwierigkeiten wurde an dem vom Staat und der Stadt gemeinschaftlich zu unterhaltenden Gymnasium zu Essen vereinbart, dass die Oberlehrer desselben in gleicher Linie mit den staatlichen nach dem Dienstalter die Zulage erhalten sollten. Es kam zur Erwägung, ob nicht auch den subventionirten Anstalten für die weitere Gewährung des Zuschusses eine solche Bedingung gestellt werden sollte; jedenfalls sollte die Bildung grosser Gemeinschaften empfohlen werden, in denen jede Anstalt so viele Zulagen zur Verfügung zu stellen hätte, als auf ihren Antheil kämen, die Vertheilung aber nach den allgemeinen Grundsätzen ohne Rücksicht auf die einzelnen Anstalten erfolgen sollte.

Im Allgemeinen hatte sich die Funktionszulage auch im Unterrichtsministerium schon im Jahre 1896, als die Vorbereitungen zu einer abermaligen Besoldungserhöhung begannen, keiner allzu grossen Sympathien zu erfreuen, wenn sie auch wegen der Schwierigkeit, etwas anderes an ihre Stelle zu setzen, zunächst noch beibehalten wurde.

Einen weiteren Beschwerdepunkt bildete die Beibehaltung des Stellenetats an einigen Anstalten, deren Patrone von der ihnen durch das Gesetz vom 25. Juli 1892 gelassenen Befugniss Gebrauch machten. Die Zahl derselben war allerdings weit geringer, als man bei dem Erlasse des Gesetzes für wahrscheinlich gehalten hatte. Ob eine Gemeinde für den Augenblick ein Interesse daran hatte, den Stellenetat dem Dienstalterszulagensystem vorzuziehen, hing von den gerade bestehenden Altersverhältnissen der Lehrer ab. Ueberdies aber zeigte eine genauere Rechnung, dass in vielen Fällen das erstere System, wenn es auch in der Gegenwart billiger war, auf die Dauer doch weniger vortheilhaft sein würde, als das letztere, namentlich wenn man auch die Verzinsung der Dienstalterszulagen berücksichtigte, die

bei der Anstellung von Lehrern aus der jüngsten Dienstaltersstufe im Vergleich mit dem Durchschnittsgehalt zunächst erspart würden. Viele Gemeinden mochten auch Rücksicht nehmen auf die berechtigte Abneigung der Lehrer gegen den Stellenetat. Kurz, im Jahre 1896 gab es nur noch zehn Gemeinden, die das System der Dienstalterszulagen nicht angenommen hatten und hier kamen denn auch noch schwere Ungleichmässigkeiten vor, z. B. dass ein 60jähriger Professor mit dem Rang der Räthe vierter Klasse nur 3000 M. erhielt, weil eben die besseren Stellen mit noch älteren Herren besetzt waren. Indess diese Gemeinden waren gesetzlich in ihrem Rechte und die Regierung konnte nur indirekt darauf hinwirken, sie zur Annahme des anderen Systems zu bestimmen.

Einen ständigen Anlass zu Klagen bildeten ferner das Hülfslehrerwesen. Für die Hauptursache der hier herrschenden Missstände wird man freilich die Regierung nicht verantwortlich machen können. Wenn, wie es längere Zeit hindurch der Fall war, jährlich mehr als doppelt so viele Kandidaten hinzutraten, als Stellen zu besetzen waren, so musste eine grosse, auch bei vermindertem Zugange noch lange nachwirkende Ueberfüllung des Faches entstehen und als Folge derselben eine lange Wartezeit, für die meisten mit unvollständiger, gering remunerirter oder gänzlich unvergüteter Beschäftigung. Ostern 1891 wurde die Zahl der Hülfslehrer und anstellungsfähigen Kandidaten auf 1901 angegeben. Von diesen waren 350 an staatlichen und 507 an nichtstaatlichen Anstalten gegen Remuneration vollständig oder unvollständig beschäftigt, 481 gaben unentgeltlich einige Stunden, 563 warteten in privaten Stellungen und Beschäftigungen auf ein Unterkommen in ihrem eigentlichen Berufe. Die Zahl der jährlichen definitiven Anstellungen betrug damals durchschnittlich 225.

Im Januar 1897 belief sich nach einer amtlichen Zusammenstellung die Zahl der anstellungsfähigen Kandidaten auf 1550, von denen dem Fache nach 639 auf die klassische Philologie kamen, 265 auf die moderne Philologie, 332 auf Mathematik und Naturwissenschaft, 232 auf Geschichte und Deutsch, 78 auf die evangelische und 4 auf die katholische Religionslehre.

Gegen Remuneration von 1500—1800 M. waren 638 beschäftigt (von diesen 248 an staatlichen Anstalten), gegen geringere Remuneration 265 (an staatlichen Anstalten 55), auf ihren Wunsch unentgeltlich beschäftigt 101 (an staatlichen Anstalten 47); an nicht öffentlichen Schulen entgeltlich beschäftigt 191, unentgeltlich 12, in sonstiger oder unbekannter Beschäftigung 343. Unter diesen letzteren befanden

sich u. A. ein approbirter Arzt, ein Betriebsinspektor einer Zuckerfabrik, ein Bürgermeister, ein Versicherungsdirektor.

Die Ueberfüllung hat also seit 1891 abgenommen, auch überwog in den Jahren 1891/92, 1892/93, 1895/96 und besonders 1896/97 die Zahl der Anstellungen die der neu hinzutretenden Anstellungsfähigen. Aber der angesammelte Bestand von Ueberzähligen ist so gross, dass er noch auf Jahre hinaus ein Uebergewicht des Angebots verursachen wird, ganz abgesehen davon, dass die Zahl der Studirenden des Lehrfachs jetzt wieder in aufsteigender Bewegung begriffen ist. Wahrscheinlich wird es also auf absehbare Zeit eine grosse Anzahl von anstellungsfähigen Kandidaten geben, die bei den höheren Lehranstalten zunächst gar keine oder nur eine unvollständige, wenig oder gar nicht remunerirte Beschäftigung finden. Im Vergleich mit diesen bilden die mit der vollen und steigenden Remuneration angestellten eine begünstigte Minderheit. Durch Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen könnte allerdings die Lage der jetzt vorhandenen Hülfslehrer und anstellungsfähigen Kandidaten verbessert werden, aber bei fortdauerndem übermässigen Angebot würden sich die unvermeidlichen Folgen der Ueberfüllung für die später Nachrückenden bald wieder fühlbar machen. Indess ist das kein Grund, gegen eine solche Gestaltung der Lage der Hülfslehrer, wie sie nach objektiven Erwägungen der Billigkeit entspricht.

Die Wünsche des höheren Lehrerstandes, wie sie in den 1890 aufgestellten und seitdem mehrfach neu redigirten Thesen der Delegirtenkonferenz zu Rendsburg ausgesprochen sind, gehen nun in Bezug auf das Hülfslehrerwesen dahin, dass das Bedürfniss der höheren Schulen an Lehrkräften, wie dies auch schon der Siebener-Ausschuss verlangt hatte, durch fest angestellte Lehrer zu decken sei, Hülfslehrer aber nur für vorübergehende Unterrichtsbedürfnisse verwendet werden sollen. Insbesondere soll ein solcher herangezogen und besoldet werden bei Verhinderungen eines Lehrers, die voraussichtlich sechs Wochen und darüber dauern.

In den Thesen wird weiter vorgeschlagen, dass an jeder Anstalt so viele wissenschaftliche Lehrerstellen zu schaffen seien, als der 20. Theil sämmtlicher von wissenschaftlichen Lehrern zu gebenden Unterrichtsstunden nach Abzug der vom Direktor zu übernehmenden Stunden beträgt. Dieser Wunsch läuft, abgesehen von der Vermehrung der Stellen, darauf hinaus, dass die durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl für jeden wissenschaftlichen Lehrer 20 betragen solle. Zu Gunsten dieser Forderung lässt sich manches an-

führen, sie dürfte aber vorläufig nicht allzuviel Aussicht auf Verwirklichung haben, da durch eine Verfügung vom 30. Juli 1892 vorgeschrieben ist, dass die von den wissenschaftlichen Lehrern zu übernehmende Stundenzahl in der Regel der früher als Maximum gesetzten Zahl von 24 bezw. 22 gleichkommen soll.

Die Remuneration der vollbeschäftigten Hülfslehrer soll nach den Thesen gleich sein dem Mindesgehalt der Oberlehrer, jedoch mit Ausschluss des Wohnungsgeldzuschusses. Das wäre immerhin eine recht ansehnliche Vergütung, wenn die Hülfslehrer wirklich nach der früheren These nur zu Vertretungen und zur Aushülfe bei vorübergehenden Unterrichtsbedürfnissen verwendet werden sollen. Dagegen erscheint es gerade bei dieser Art der Verwendung als billig, dass ihnen Umzugs- und Reisekosten vergütet werden, was jetzt auch geschieht.

In These 15 wird verlangt, dass die über vier Jahre hinausgehende Hülfslehrer-Dienstzeit mit zu der für die Alterszulagen maassgebenden Dienstzeit gerechnet werde. Nach dem Normaletat kann diese Anrechnung vom Unterrichtsminister im Einverständniss mit dem Finanzminister ganz oder theilweise gewährt werden. Sie wurde aber an bestimmte Bedingungen geknüpft: es müssen mindestens sechs Jahre nach der befriedigend bestandenen Staatsprüfung verflossen sein, der Hülfslehrer muss mindestens das Alter von 30 Jahren erreicht haben und befriedigende Fähigkeiten und Leistungen aufweisen. In Folge dieser Einschränkungen kann in der Regel dem Oberlehrer die vor der Vollendung des 30. Lebensjahres geleistete Hülfslehrerdienstzeit nicht angerechnet werden und um so ungünstiger erschien daher die Bestimmung des Normaletats, nach welcher das Höchstgehalt erst nach 27 Jahren erreicht werden konnte.

Es war übrigens an sich wohl begreiflich, dass die betheiligten Ministerien bei dem unbeschränkten Zugange der Kandidaten und der dadurch ebenfalls einer unbeschränkten Ausdehnung fähigen Wartezeit die Anrechnung der letzteren in dem zulässigen Maasse nicht ohne Weiteres bedingungslos zugestehen wollten. Immerhin aber war es schon ein wesentlicher Fortschritt, dass die Remuneration der Hülfslehrer mit 1500, 1650 und 1800 M. ebenfalls in den Normaletat aufgenommen wurden. Für die nicht vollbeschäftigten wurden in der Ausführungsverfügung vom 2. Juli 1892 ebenfalls erhöhte Vergütungssätze angeordnet, nämlich 90 M. für die Wochenstunde wissenschaftlichen Unterrichts jährlich und 2 M. 20 Pf. (in Berlin, wie schon vorher, 2,80 M.) für einzelne Stunden.

Ferner nahm das Ministerium darauf Bedacht, dass die Zahl der Hülfslehrer zu der der Oberlehrer in ein angemessenes Verhältniss gesetzt werde. Am Ende der achtziger Jahre war es nichts seltenes, dass an einer Anstalt 3 bis 4 Hülfslehrer beschäftigt wurden, ja nach einer Zusammenstellung im Korrespondenzblatt der Philologenvereine gab es auch später noch einzelne Anstalten mit 5, 6, 7 und noch mehr Hülfslehrern. Demgegenüber erklärte es der Vertreter der Regierung 1894 in der Budgetkommission als den nunmehr leitenden Grundsatz, dass an den einfachen Anstalten nur ein, an den Doppelanstalten nur zwei Hülfslehrer eingestellt werden sollen. Zur Durchführung dieses Prinzips wurden in den Etat von 1896/97 50000 M. eingestellt, die zur Umwandlung von Hülfslehrer-Remunerationen in Oberlehrer-Besoldungen bestimmt waren und mittels deren in der That an den staatlichen Anstalten 41 neue Oberlehrerstellen — die allerdings künftig wieder wegfallen sollen — geschaffen wurden. Dazu kamen nach demselben Etat noch 8 dauernde Stellen.

Noch sei hier erwähnt, dass durch Ministerialerlass vom 3. Oktober 1894 den etatsmässigen wissenschaftlichen Hülfslehrern und durch Erlass vom 6. Juni 1895 auch den zur Verfügung einer öffentlichen höheren Schule stehenden Kandidaten bei ihrer Versetzung bezw. Berufung an eine staatliche höhere Lehranstalt Tagegelder und Reisekosten nach den für die Beamten der fünften Rangklasse geltenden Sätzen gewährt sind. Dasselbe findet statt, wenn diätarisch an staatlichen Anstalten beschäftigte Lehrer bei ihrer ersten etatsmässigen Anstellung als Oberlehrer den Wohnort wechseln. Diese Bestimmungen gelten auch für die unter Staatsverwaltung stehenden Anstalten, jedoch sind die dadurch entstehenden Ausgaben lediglich aus Anstaltsfonds zu bestreiten.

Einem weiteren Wunsche des höheren Lehrerstandes wurde durch das Gesetz vom 25. April 1896 über Abänderungen des Pensionsgesetzes von 1872 entsprochen. Dasselbe beseitigt den für die Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten ungünstigen § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 und bestimmt, dass die gesammte im preussischen öffentlichen Schuldienst, also auch an den Volks- und Mittelschulen zugebrachte Zeit für die nichtstaatlichen Lehrer als pensionsberechtigt anerkannt werde. Auch soll neben dem Probejahr das 1890 eingeführte Seminarjahr bei der Berechnung der Dienstzeit mitgezählt und jedes vorschriftsmässig zurückgelegte Ausbildungsjahr zu zwölf vollen Monaten gerechnet werden. Das Ge-

setz weist auch ausdrücklich darauf hin, dass Pensionsbeiträge, da sie für die unmittelbaren Staatsbeamten weggefallen sind, auch von den nichtstaatlichen höheren Lehrern nicht mehr erhoben werden dürfen, was bis dahin in einzelnen Fällen trotz des § 9 der Verordnung von 1846 nicht beachtet worden sein soll.

Endlich sei hier noch angeführt, dass durch eine Ministerialverfügung vom 23. Januar 1897 auch ein gleichmässiges Verfahren hinsichtlich der Vereidigung der Kandidaten des höheren Schulamts eingeführt worden ist, indem dieselbe fortan allgemein bei der thatsächlichen Uebernahme eines Amtes, also in der Regel bei der ersten kommissarischen Beschäftigung an einer höheren Lehranstalt erfolgen soll.

Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1896, das die Eintheilung der Städte nach Servisklassen neu regelt, brachte manchen Oberlehrern einen Vortheil in Gestalt eines erhöhten Wohnungsgeldzuschusses. Die dafür im Etat von 1898/99 angesetzte Mehrausgabe beträgt rund 21000 M.

IX. Die Besoldungserhöhung von 1897.

Die schon längst gewünschte und geplante allgemeine Erhöhung der Gehälter der mittleren und höheren Beamten kam im Jahre 1897 endlich zu Stande und die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten konnten, wenn ihnen auch erst 1892 noch eine Zulage gewährt worden war, von dieser Aufbesserung nicht ausgeschlossen werden. Die Hoffnung, dass sie bei dieser Gelegenheit die unausgesetzt verlangte Gleichstellung mit den Richtern endlich erreichen würden, fanden sie freilich in der Regierungsvorlage von Anfang an getäuscht. Vielmehr wurde in der die Vorlage begleitenden Denkschrift grundsätzlich die Forderung abgelehnt, dass die Beamten der verschiedenen Dienstzweige lediglich deshalb im Gehalt gleichzustellen seien, weil sie eine gleichwerthige akademische Vorbildung erhalten hätten. Der Landrath, der Richter, der Oberförster, der Oberlehrer hätten eine so verschiedene historische und aktuelle Stellung, dass eine mechanische Gleichstellung derselben thatsächlich eine gleiche Behandlung des Ungleichartigen bedeuten würde. Zur richtigen Bemessung des Gehaltes der verschiedenen Beamtenkategorien müsse auf die innere

Wesenheit der einzelnen Kategorie ohne Rücksicht auf die anderen, auf ihre Stellung im Staate, ihre amtlichen Aufgaben, auf die für sie sich ergebenden Ausgaben, auch auf die allgemeine Anschauung von diesen Dingen das entscheidende Gewicht gelegt werden, und es sei der Auffassung nicht Raum zu geben, als liege in der höheren Besoldung der einen Kategorie eine persönliche Zurücksetzung der anderen.

Diesen Grundsätzen entsprach denn auch die Verschiedenheit der in der Vorlage angesetzten Besoldungen für die verschiedenen Klassen akademisch gebildeter Beamten mit gleicher Rangstellung. Das Gehalt der Regierungsräthe (bis dahin zwischen 4200 und 6000 M. abgestuft) wurde auf 4200 bis 7200 M. gesetzt, mit 5 Steigerungen von je 600 M. in dreijährigen Perioden. Die Landräthe, die vorher 3600 bis 4800 M. bezogen, sollten jetzt in 15 Jahren und 5 Stufen bis 6600 Mk. steigen. Für die Land- und Amtsrichter, die auch in Zukunft nicht nach dem System der Dienstaltersstufen, sondern nach einem allgemeinen Stellenetat für den ganzen Staat besoldet werden, waren Gehaltssätze von 3000 bis 6300 M. statt der bisherigen von 2400 bis 6000 M. beantragt. Die Oberförster, bis dahin mit 2400 bis 4500 M. besoldet, sollten 2700 bis 5700 M. erhalten, und zwar in 7 Dienstaltersstufen von je 3 Jahren. Das Gehalt der Bauinspektoren (bis dahin 3600 bis 4800 M.) sollte nach der Vorlage in 12 Jahren in vier Stufen von 3600 bis 5700 M. steigen. Für die Oberlehrer wurde eine Erhöhung des Anfangs- und des Maximalgehalts um 600 M. und die Verminderung der Aufrückungsfrist von 27 auf 24 Jahre (acht dreijährige Altersstufen mit Zulagen von je 300 M.) beantragt. Die gleichen Normen sollten für die Staatsarchivare und die Bibliothekare der Universitätsbibliotheken gelten, deren Besoldungsverhältnisse auch schon vorher ganz in Uebereinstimmung mit denen der Oberlehrer (auch hinsichtlich der Zulage von 900 M.) geregelt waren.

Bei der Aufstellung dieser Besoldungssätze ist wohl Rücksicht genommen worden auf die Höhe der gesellschaftlichen Ansprüche, die herkömmlicherweise an die verschiedenen Beamtenklassen gestellt werden, auf die Kosten, die sie für die in ihrem Kreise übliche Repräsentation aufzuwenden gewissermaassen genöthigt sind. Diese Verhältnisse sind von Alters her gegeben und lassen sich nicht plötzlich verändern. Wenn sich einer Beamtenklasse stetig eine wesentlich grössere Zahl wohlhabender Personen zuwendet, als einer anderen, so stellt sich die ganze Lebenshaltung für jene durchweg höher, als

für diese, und es müssen sich auch diejenigen Mitglieder der ersteren, die nur auf ihr Gehalt angewiesen sind, oft sehr gegen ihren Wunsch dem Zwange der gegebenen Umstände unterwerfen. Es wird nun nicht bestritten werden können, dass diese gesellschaftliche Belastung unter den oben angeführten Kategorien die höheren Regierungsbeamten am meisten trifft, und dass andererseits die Oberlehrer zu denjenigen gehören, die sie am wenigsten zu empfinden haben. Viele Jahrzehnte hindurch standen die höheren Lehrer mit ihren Gehältern in der untersten Reihe; sie mussten froh sein, wenn sie „die beiden Enden zusammenbrachten", und Niemand erwartete von ihnen, dass sie über das bescheidene Niveau einer kleinbürgerlichen Lebensweise hinausgingen. Aus den wohlhabenden und den akademisch gebildeten Bevölkerungsschichten traten nur verhältnissmässig wenige junge Leute — worüber ja auch jetzt noch geklagt wird — in diesen Beruf, was natürlich auch wieder auf die gesellschaftlichen Verhältnisse desselben zurückwirkte. In der neuesten Zeit ist nun ja die materielle Lage der Oberlehrer sehr wesentlich verbessert worden, aber die traditionellen Anforderungen der Standesmässigkeit sind nicht entsprechend gestiegen. Dadurch wird nicht etwa das Ansehen des Standes geschädigt; er darf sich aber andererseits diese Zurückdrängung eines unwirthschaftlichen gesellschaftlichen Vorurtheils als einen Gewinn anrechnen und diese Erwägung mag ihn auch darüber beruhigen, dass er im Maximalgehalt noch um einige hundert Mark hinter anderen Beamtenklassen zurückbleibt, die nun einmal nach der bisherigen Entwicklung der Dinge in höherem Grade standesmässig belastet sind. Mit der Zeit wird sich allerdings auch hier mehr und mehr eine Ausgleichung vollziehen und man wird es den höheren Lehrern nicht verübeln können, wenn sie für die Zukunft die Forderung der Gleichstellung ihrer Gehälter mit denen der Richter erneuern.

Auch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wurde von Rednern aus allen Parteien das Prinzip befürwortet, dass allen akademisch gebildeten Beamten in der unteren Instanz das gleiche Höchstgehalt zu gewähren sei. Man nahm dabei insbesondere auch auf den Umstand Rücksicht, dass die Mehrzahl dieser Beamten nicht vorrückt, sondern zeitlebens auf der Stufe der Räthe vierter Klasse bleibt. Von den Oberlehrern gilt dies in noch höherem Maasse, als von den Richtern und Verwaltungsbeamten, weil für jene die Möglichkeit eines Aufrückens zu höheren Stellungen am meisten beschränkt ist.

Der Finanzminister berief sich jedoch mit Recht auf die grossen praktischen Schwierigkeiten, die einer mehr einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldungen entgegenständen. Er sei ebenfalls mit Illusionen über diesen Punkt an die Arbeit gegangen, aber er habe gesehen, dass das Schwergewicht der Thatsachen und der Praxis und der allgemein herrschenden Anschauungen so stark sei, dass er nicht im Stande sei, radikale Prinzipien in das System hineinzubringen. Wenn man die vorgeschlagenen Gehälter für die Richter ändere, so würden weitere Forderungen der Lehrer und anderer Beamten entstehen und man laufe Gefahr, die ganze Einigung, die auf diesen Gebieten erfolgt sei, wieder ins Wanken zu bringen.

Es handelte sich bei diesen Debatten hauptsächlich um die Gleichstellung der Richter mit den Regierungsräthen. Diese kam nicht zu Stande, jedoch wurde das Maximalgehalt der Land- und Amtsrichter auf 6600 M. erhöht. Im Uebrigen aber erhielten die oben angeführten Gehaltssätze der Vorlage die Zustimmung des Landtags und es wurde dann durch einen am 16. Juni 1897 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zum Normaletat von 1892 die neue Gehaltsregelung für die staatlichen höheren Lehranstalten vom 1. April 1897 ab in Kraft gesetzt.

Demnach betragen nunmehr die Gehälter:

1. für die Leiter von Vollanstalten:
   a) in Berlin 6000—7200 M.;
   b) in den Städten der ersten Servisklasse oder mit mehr als 50 000 Zivileinwohnern 5100 bis 7200 M.;
   c) in allen übrigen Orten 4800—6900 M.;
2. für die Leiter der nichtvollständigen Anstalten:
   in den Städten mit weniger als 50 000 Einwohnern 4500—6000 M.; (in den grösseren Städten sind staatliche oder unter staatlicher Verwaltung stehende Anstalten dieser Art nicht vorhanden);
3. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2700—5100 M. Dazu kommt die feste Zulage von 900 M. nach den Bestimmungen von 1892, jedoch mit dem Zusatz, dass die Entscheidung darüber, welchen Lehrern die Zulage zu gewähren sei, ohne Rücksicht auf das Einhalten der vorgeschriebenen Verhältnisszahl bei den einzelnen Anstalten erfolge;

4. für die definitiv angestellten (geprüften, vollbeschäftigten und mindestens 12 Zeichenstunden wöchentlich ertheilenden) Zeichenlehrer 1800—3600 M.;
5. für die definitiv angestellten sonstigen technischen Lehrer, die Elementar- und Vorschullehrer
   a) in Berlin 1800—3600 M.;
   b) an den übrigen Orten 1500—3000 M.;
6. die wissenschaftlichen Hülfslehrer erhalten Jahresremunerationen in Höhe von 1700—2100 M.

Das Aufsteigen geschieht bei den Leitern der Vollanstalten in Berlin in 3 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 400 M., in den übrigen Städten nach 3 Jahren mit einer Zulage von 500 M. und weiter in 4 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 400 M.;

bei den Leitern der nichtvollständigen Anstalten in 5 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 300 M.;

bei den definitiv angestellten Zeichenlehrern in 9 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 200 M.;

bei den wissenschaftlichen Lehrern in 8 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 300 M.;

bei den sonstigen technischen Lehrern, den Elementar- und Vorschullehrern in Berlin in 9 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 200 M., in den übrigen Orten in 3 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 200 M. und weiter in 6 dreijährigen Perioden mit Zulagen von je 150 M.

Die Remuneration der wissenschaftlichen Hülfslehrer beginnt mit 1700 M., steigt nach 2 Jahren auf 1900 M. und nach einem ferneren Jahr auf 2100 M.

In Bezug auf die Berechnung des Dienstalters wird neu bestimmt, dass bei dem freiwilligen Uebergang eines Lehrers von einer nichtstaatlichen zu einer staatlichen oder unter Staatsverwaltung stehenden Anstalt der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen kann, dass eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird. Den Zeichenlehrern werden vier vor ihrer definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienst zugebrachte Jahre angerechnet und für die übrigen technischen u. s. w. Lehrer wird das Dienstalter von der Vollendung eines vierjährigen öffentlichen Schuldienstes ab gerechnet. Die Bestimmungen des § 3 Nr. 5 des Normaletats in Betreff der wissenschaftlichen Hülfslehrer, der Anrechnung anderweitiger Dienstzeiten u. s. w. bleiben ungeändert.

Die neuen Besoldungssätze werden auch auf die Leiter und Lehrer der Anstalten ausgedehnt, die nicht vom Staat unterhalten werden, sondern nur unter staatlicher Verwaltung stehen. Es gehören dazu ausser den 6 Anstalten landesherrlichen Patronats das Pädagogium und Waisenhaus zu Züllichau, das Progymnasium zu Rietberg und das Gymnasium zu Düren. Auch werden diese Anstalten fortan hinsichtlich der Verleihung der Zulage von 900 M. mit den staatlichen Anstalten zusammengefasst, so dass sich also die Zahl der Inhaber der Zulage nicht mehr für jede einzelne Anstalt besonders bestimmt.

Im Uebrigen ist noch die neue Bestimmung hervorzuheben, dass die höheren Gehaltssätze der Anstaltsleiter nicht nur für Städte mit 50 000 und mehr Zivileinwohnern, sondern auch für kleinere Städte gelten, wenn diese in der ersten Servisklasse stehen.

Auf die nichtstaatlichen und auch nicht vom Staate verwalteten Anstalten finden die neuen Besoldungssätze keine unmittelbare Anwendung, da nach dem Gesetz vom 25. Juli 1892 diesen Anstalten gegenüber nur die Durchführung der Bestimmungen des Normaletats von 1892 in seiner ursprünglichen Gestalt erzwungen werden kann. In der Ausführungsverfügung zu dem Nachtrag von 1897 wird daher den Provinzialschulkollegien nur aufgetragen, denselben den Patronaten jener Anstalten mitzutheilen mit dem Anheimgeben, diese Bestimmungen auch ihrerseits zur Anwendung zu bringen. Zu Anfang des folgenden Jahres sollte Bericht darüber erstattet werden, bei welchen von diesen Anstalten die Durchführung erfolgt oder in Aussicht genommen sei.

Es war vorauszusehen, dass viele Gemeinden nicht im Stande, andere aber trotz ihrer Leistungsfähigkeit nicht geneigt sein würden, diese neue Belastung zu übernehmen. Daher war die Rede von der Ausdehnung des gesetzlichen Zwanges gegen die Gemeinden auf die neue Besoldungsordnung, jedoch ist nach einer Erklärung des Finanzministers von dem Erlass eines Gesetzes zu diesem Zwecke vorläufig noch abgesehen worden und man hat wieder den Weg der Verhandlungen mit den Städten eingeschlagen, der auch in vielen Fällen bereits zum Ziele geführt hat. Nach einer Mittheilung des Unterrichtsministers Dr. Bosse im Abgeordnetenhause hatten im März 1898 von den nicht subventionirten Anstalten bereits 108 den neuen Normaletat eingeführt, mit 25 schwebten noch die Unterhandlungen und nur 9 Patronate hatten die Erhöhung der Lehrerbesoldungen abgelehnt. Für die nicht genügend leistungsfähigen Gemeinden ist

eine beträchtliche Summe zur Erhöhung der Zuschüsse in den Etat gestellt. Ueberhaupt hat die Staatskasse im Interesse der höheren Lehranstalten einen sehr bedeutenden Mehraufwand übernommen. Im ganzen wurden für die Aufbesserung der Gehälter der mittleren und höheren Beamten in das Kapitel 63 (allgemeine Fonds) des Etats des Finanzministeriums von 1897/98: 19569295 M. eingestellt, von welchem Betrage 3180500 M. für das Unterrichtsministerium bestimmt waren. Welche Ausgabevermehrung sich für die höheren Lehranstalten im Ganzen ergab, ersieht man aus dem Vergleich der ursprünglichen (die Gehaltserhöhungen noch nicht mit einschliessenden) Sätze des Etats des Unterrichtsministeriums von 1897/98 (Kap. 120) mit den entsprechenden des Etats für 1898/99:

Ausgaben für die höheren Lehranstalten

		1897/98	1898/99	1898/99 mehr
Tit. 1.	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung . .	230 419 M.	146 863 M.	— 83 556 M.
„ 2.	Zuschüsse für die staatlichen Anstalten	6 046 312 „	8 316 647 „	2 270 335 „
„ 3.	Zuschüsse für die vom Staate und von anderen gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	125 570 „	136 187 „	10 618 „
„ 4.	Zuschüsse für die vom Staate zu unterstützenden nichtstaatlichen Anstalten . .	1 588 835 „	1 659 580 „	70 745 „
„ (5.)	Zur Erhöhung der Remunerationen der wissenschaftlichen Hülfslehrer . . .	42 250 „	— „	— 42 250 „
„ 5.	Zu Zuschüssen für die Erhöhung der Besoldungen an den nichtstaatlichen Anstalten und der Versorgung der Hinterbliebenen . . .	(80 074) „	1 076 874 „	(996 800) „
„ 6—13.	Dispositionsfonds, Stipendien und Unterstützungen für Lehrer, Kandidaten u. Schüler, Reisevergütungen für Kandidaten u. sonstige Ausgaben	421 267 „	456 246 „	34 979 „
	Summe Kap. 120	8 565 378 M.	11 792 397 M.	3 227 020 M.

Die Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtungen haben sich um 83556 M. vermindert, weil die Studienfonds, die vom Staate

Zuschüsse erhalten, jetzt besonders in den Staatshaushaltsetat eingestellt worden sind.

Die Zuschüsse für die staatlichen Anstalten haben sich nicht nur durch die Besoldungserhöhungen, sondern auch durch die Errichtung von 32 neuen Oberlehrerstellen vergrössert. Auch sind die Zuschüsse zu den Remunerationen der Hülfslehrer, die 1897/98 besonders angeführt waren, jetzt in diesen Titel gestellt. Dazu kommen noch Mehrausgaben für Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses in Folge der neuen Ordnung der Servisklassen, für Vermehrung der Unterrichtsmittel u. s. w.

Dem neuen Titel 5 entsprach im Etat für 1897/98 der Titel 5a, der nur zu Zuschüssen behufs Einführung der Versorgung der Hinterbliebenen an den nichtstaatlichen Anstalten bestimmt war. Von den dafür noch verfügbaren 80074 M. sind im Laufe des Finanzjahrs 3200 M. durch Ueberweisung an einzelne Anstalten auf Tit. 2 übertragen worden und es bleibt demnach eine Million M. zu Zuschüssen für die Besoldungserhöhungen an nichtstaatlichen Anstalten verfügbar.

Die Gesammteinnahmen und -Ausgaben für die staatlichen und nichtstaatlichen höheren Lehranstalten betrugen nach den Etats für 1897/98 (mit Ausschluss der Gehaltserhöhungen) und 1898/99:

	1897/98	1898/99
Einnahmen:		
aus Staatsfonds		
a) vermöge rechtlicher Verpflichtung .	230 419 M.	146 863 M.
b) Bedürfnisszuschüsse	7 760 717 „	10 112 415 „
aus eigenem Vermögen	1 955 184 „	1 934 584 „
„ „ Erwerb	16 129 936 „	16 897 083 „
„ bestimmten Zwecken gewidmeten, zur Verfügung des Staats stehenden Fonds	596 365 „	343 190 „
„ städtischen Fonds	10 347 537 „	11 003 237 „
„ Stiftungs- und anderen Fonds . . .	927 494 „	939 192 „
Ausgaben:		
für Besoldungen der Direktoren	2 839 418 „	} 32 928 874 „
„ „ „ Lehrer	24 074 634 „	
zu Wohnungsgeldzuschüssen	2 837 988 „	
„ Remunerationen für Unterricht . . .	1 630 034 „	1 751 395 „
„ sachlichen Ausgaben und Verwaltungskosten	6 565 578 „	6 696 296 „
Summe der Einnahmen und Ausgaben . .	37 947 653 „	41 376 565 „

Nach dem Etat von 1891/92 betrugen die vom Staate gewährten Bedürfnisszuschüsse nur 5060759 M.; für das Jahr 1898/99 haben dieselben also fast genau die doppelte Höhe erreicht.

Auf Besoldungen und Wohnungsgeld für Lehrer und Direktoren (viele von diesen haben freie Wohnung) kamen in dem ersteren Jahre 23 432 567 M., und es hat demnach bis 1898/99 eine Steigerung dieses Postens um ungefähr 41 Prozent stattgefunden.

Die Zahl der verschiedenen Anstalten und der an ihnen im Hauptamt beschäftigten Lehrer war im Wintersemester 1896/97:

Anstalten:	Zahl	Direktoren u. Oberlehrer	Elementar- u. tech. Lehrer	Wissensch. Hülfslehrer	Probe-Kandidaten
Gymnasien	276	3501	386	354	136
Progymnasien	49	301	53	24	—
Realgymnasien	83	933	150	103	29
Realprogymnasien	64	292	69	22	1
Oberrealschulen	26	403	79	49	13
Realschulen	78	621	188	76	11

Nach der allgemeinen Uebersicht in den statistischen Mittheilungen des Zentralblatts für 1897 (Heft 14) S. 42 beträgt die Gesammtzahl der Direktoren- und Oberlehrerstellen 6098, während die Summirung der oben angeführten Zahlen nur 6051 ergiebt. Es müssten also 47 Stellen unbesetzt gewesen sein.

Die Zahl der beschäftigten Probekandidaten wird in der besonderen Tabelle auf S. 41 desselben Heftes zu 104 angegeben, während sie nach der obigen Zusammenstellung 190 beträgt. In der letzteren sind also vermuthlich auch solche Kandidaten mitgezählt, die das Probejahr bereits beendigt hatten und an den Anstalten noch beschäftigt wurden, ohne dass sie schon als wissenschaftliche Hülfslehrer remunerirt wurden.

Wenn die Zahl der Direktoren wie die der Anstalten 576 beträgt, so ist die Zahl der Oberlehrerstellen 5522, und da 628 wissenschaftliche Hülfslehrer angeführt werden (nach der oben angeführten Zusammenstellung betrug deren Anzahl am 1. Januar 1897: 638), so kommt ein solcher durchschnittlich auf 8,8 Oberlehrer. Das Verhältniss hat sich indess mittlerweile gebessert, da, wie oben erwähnt wurde, im Jahre 1897/98 an den staatlichen Anstalten im Interesse der Hülfslehrer 41 neue Oberlehrerstellen errichtet worden sind. Auch sonst hat eine Vermehrung der Stellenzahl bereits stattgefunden oder steht eine solche noch in Aussicht, so dass die Gesammtzahl im Jahre 1898/99 etwa 5600 betragen wird.

An den staatlichen Anstalten waren am 1. April 1897 2234 Oberlehrer (unter diesen 76 an unvollständigen Anstalten) angestellt. Von diesen bezogen nach den neuen Sätzen des Normaletats:

190	ein Gehalt von	2700 M.	=	513 000 M.	Dienstalter	0— 3 J.
225	„ „ „	3000 „	=	675 000 „	„	3— 6 „
275	„ „ „	3300 „	=	907 500 „	„	6— 9 „
235	„ „ „	3600 „	=	846 000 „	„	9—12 „
235	„ „ „	3900 „	=	916 500 „	„	12—15 „
190	„ „ „	4200 „	=	798 000 „	„	15—18 „
235	„ „ „	4500 „	=	1 057 500 „	„	18—21 „
210	„ „ „	4800 „	=	1 008 000 „	„	21—24 „
439	„ „ „	5100 „	=	2 238 900 „	„	über 24 „
				8 960 400 M.		
Dazu 1098	Zulagen von	900 M.	=	988 200 „		
	Also Gesammtbesoldung			9 948 600 M.		

Von den 1098 Oberlehrern, die die feste Zulage bezogen, hatten ein Dienstalter

von 12—15	Jahren	105
„ 15—18	„	166
„ 18—21	„	219
„ 21—24	„	191
über 24	„	417.

Diese Vertheilung ist indess für die Zukunft nicht maassgebend, da man sich bei der ersten Vergebung der Zulagen im Wesentlichen nach der Anziennetät gerichtet hat. Die Zahl derjenigen, die aus besonderen Gründen übergangen worden sind, ist verhältnissmässig sehr klein. Von den 1136, welche die Zulage noch nicht erhalten hatten, standen 925 in den Dienstaltersjahren von 0—12, in denen es überhaupt noch keine Inhaber der Zulage gab. Von den übrigen hatten ein Dienstalter

von 12—15	Jahren	130
„ 15—18	„	24
„ 18—21	„	16
„ 21—24	„	19
über 24	„	22.

Die in der Dienstaltersklasse von 12—15 Jahren stehenden werden voraussichtlich noch fast sämmtlich die Zulage erhalten, da die Zutheilung derselben jetzt fast ausschliesslich auf dieser Stufe stattfindet, also durchschnittlich in dem Dienstalter von etwa $13^1/_2$ Jahren.

Schliesslich möge hier noch eine Zusammenstellung der Gehälter nach den verschiedenen Normaletats beigefügt werden.

		1863	1872	1892	1897
Leiter von Vollanstalten:	Berlin	—	6600 M.	6600 M.	6000–7200 M.
	I. Klasse	bis 5400 M.	5100–6000 M.	5100–6000 M.	5100–7200 „
	II. Klasse	bis 4800 „	4500–5400 „	4500–6000 „	4800–6900 „
	III. Klasse	3600–4200 M.	—	—	—
Leiter v. nicht vollst. Anst.:	II. Klasse	—	—	4500–5400 „	4500–6000 „
Def. angest. wiss. Lehrer:	Berlin	—	2100–5100 „	2100–5400 „[1]	2700–6000 „[1]
	I. Klasse	1800–3600 M.	1800–4500 „		
	II. Klasse	1650–3450 „	—		
	III. Klasse	1500–3000 „	—		

Der Normaletat von 1863 galt nur für die Gymnasien und nicht für Berlin, der von 1872 für die Gymnasien und die Realschulen erster Ordnung und erst der von 1892 wurde auf alle höheren Lehranstalten ausgedehnt.

Zu den obigen Gehältern trat auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873 noch der Wohnungsgeldzuschuss hinzu, der anfangs für einen Theil der wissenschaftlichen Lehrer und für die Leiter der nicht vollberechtigten unvollständigen Anstalten nur 180 bis 432 M. (in Berlin 540 M.) betrug, nach dem Erlass vom 23. Juli 1886 aber sich für alle Lehrer und Leiter (soweit diese nicht freie Wohnung haben oder eine besondere Wohnungsentschädigung beziehen) auf 360 bis 660 M. (in Berlin auf 900 M.) beläuft.

Erwähnt sei auch die Verbesserung der Pensionsverhältnisse, zuletzt noch durch das Gesetz vom 1. Juni 1897, nach welchem die Pension für die Wittwen aller Staatsbeamten, also auch für die der Oberlehrer an den Staatsanstalten um 20 Prozent erhöht worden ist.

X. Weitere Wünsche und Aussichten.

Für sich betrachtet, hat sich die Lage der höheren Lehrer seit 1872 und vollends seit 1863 mehr verbessert, als die irgend einer

[1]) Mit Einschluss der festen Zulagen von 900 M., die unter gewissen Voraussetzungen der Hälfte der definitiv angestellten wiss. Lehrer an den Vollanstalten und einem Viertel derselben an den Nichtvollanstalten gewährt wird.

anderen Klasse der akademisch gebildeten Beamten, weil eben der Ausgangspunkt der Steigerung ein besonders niedriger war. Aber der Lehrerstand beurtheilt seine Gehaltsverhältnisse nicht in ihrer Isolirtheit, sondern er fährt fort, Vergleichungen mit dem gegenwärtigen Stande der Besoldungen anderer Beamtenklassen anzustellen und findet sich dann auch durch die neuesten Aufbesserungen noch nicht voll befriedigt. Vor Allem hielt man den Beschwerdepunkt fest, dass die Gleichstellung mit den Richtern erster Instanz, die wenigstens in Bezug auf das Maximalgehalt von 1872 bis 1879 thatsächlich bestanden hat, 1897 ebensowenig erreicht worden ist wie 1892, indem der Abstand sowohl der Anfangssätze wie auch der Maximalsätze (dieser letzteren in Folge der Abänderung der ursprünglichen Vorlage) ebenso gross geblieben ist, wie vorher. Auch die Beibehaltung der Funktionszulage von 900 M. widerspricht den Anschauungen und Wünschen der überwiegenden Mehrzahl der Oberlehrer. Während der Verhandlungen über die Besoldungserhöhungen machten sich in den Kreisen des höheren Lehrerstandes überhaupt mit besonderer Lebhaftigkeit mannigfaltige Klagen und Beschwerden Luft, auch solche, deren Ursachen in allgemeinen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen liegen und der Einwirkung der Regierung durchaus entzogen sind. Eine in drei rasch aufeinander folgenden Auflagen erschienene Broschüre von Dr. H. Schröder (Oberlehrer, Richter und Offiziere, Kiel und Leipzig 1897) bietet eine Zusammenfassung alles dessen, was Unzufriedenheit und Missstimmung nährt.

Einen nicht geringen Raum nehmen in dieser Schrift die Klagen über die lange Dauer der Studien- und Wartezeit der dem höheren Lehramt sich widmenden jungen Leute ein. Was die Studienzeit betrifft, so kann die Regierung nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn diese sich in unerwünschter Weise mehr und mehr verlängert hat. Die Prüfungsordnung ist nicht strenger als vor 40 oder 50 Jahren und dass die prüfenden Professoren durchweg höhere Anforderungen erheben, als damals, ist auch nicht anzunehmen. Da es nun auch thatsächlich noch immer eine Anzahl von Studirenden gibt, die nach 7 oder 8 Semestern die Prüfung mit gutem Erfolge bestehen, so wird man nicht umhin können, die Ursache der Studienzeiten von 10 bis 15 und noch mehr Semestern lediglich in den persönlichen Verhältnissen der Studirenden zu suchen.

Nach amtlichen Erhebungen betrug die Durchschnittszahl der Semester, welche die in den Jahren 1892/93, 1893/94 und 1894/95 geprüften Kandidaten der altklassischen Philologie zwischen der

ersten Immatrikulation und der Zulassung zur Prüfung zurückgelegt hatten, 12. Diese Zeit wurde jedoch keineswegs ausschliesslich auf den Hochschulen zugebracht, sondern durchschnittlich wurden 3 Semester zur Vorbereitung auf die Prüfung ausserhalb der Universität verwendet. Manche waren auch in diesem Zeitraum erwerbsthätig beschäftigt, und zwar ergiebt sich für diese Thätigkeit eine durchschnittliche Dauer von $1^1/_8$ Semester. Die durchschnittliche Gesammtzwischenzeit ist übrigens in den einzelnen Provinzen und Jahrgängen sehr verschieden. Sie betrug z. B. 1892/93 in Sachsen und Hessen 9, in Schlesien aber 15 und in Schleswig-Holstein 16 Semester. Davon entfielen auf den Universitätsbesuch in Hessen 8, in Sachsen 9, in Schleswig-Holstein 11, in Schlesien 12 Semester. Auch der Militärdienst verursacht häufig eine Verlängerung der Gesammtzwischenzeit. Von 237 Kandidaten hatten 43 als immatrikulirte Studenten und 30 nach der Exmatrikulation, aber vor der Staatsprüfung gedient.

Untersucht man, wie sich die Geprüften auf die Unterabtheilungen des Gesammtabstandes zwischen der Reifeprüfung und ersten Oberlehrerprüfung vertheilen, so findet man nach den Ergebnissen für 657 Geprüfte der sprachlich-geschichtlichen Fächer (mit Ausschluss von Religion und Hebräisch) und 108 Geprüften der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer aus den letzten Jahren die folgende Besetzung der durchschnittlichen Abstände in Prozenten:

	Durchschnittliche Semesterzahl.[1]						
	7 Sem.	9 Sem.	11 Sem.	13 Sem.	15 Sem.	17 Sem.	18 u. mehr. Sem.
Sprachl.-gesch. Fächer	1.3	11.3	30.2	23.3	11.8	8.2	14.0
Math.-naturw. Fächer	2.4	13.9	24.1	18.5	12.0	9.2	20.4

Unter den 657 Geprüften der ersten Kategorie befanden sich 229, unter den 108 der zweiten 36 Promovirte. Die Gruppe mit 18 und mehr Semestern muss als eine ganz abnorme angesehen werden, bei der wahrscheinlich auch ungewöhnlich lange Studienunterbrechungen vorkommen. Scheidet man diese aus, so ergibt sich für die übrig bleibenden 565 Studirenden der ersten und die 86 der zweiten Kategorie folgende prozentmässige Vertheilung:

	7 Sem.	9 Sem.	11 Sem.	13. Sem	15 Sem.	17 Sem.
Sprachl.-gesch. Fächer	1.6	13.1	35.0	27.1	13.6	9.6
Math.-naturw. Fächer	2.3	17.4	30.2	23.3	15.1	11.6.

[1]) Im Folgenden bedeutet z. B. 9 Semester einen Abstand der beiden Prüfungen von mindestens 4 und weniger als 5 Jahren.

Die grösste Dichtigkeit der Besetzung liegt also hier, ebenso wie in der ersten Zusammenstellung, bei dem durchschnittlichen Prüfungsabstand von 11 Semestern. Immerhin aber beträgt der Abstand für bezw. 14.7 (oben 12.6) und 19.7 (oben 16.3) Prozent weniger als 10 Semester, obwohl derselbe auch bei vielen von diesen Studirenden erheblich grösser gewesen sein wird, als die eigentliche Universitätszeit.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass sich der Abstand der beiden Prüfungen seit einigen Jahrzehnten vergrössert hat. Statistische Nachweise liegen dafür allerdings nur für zwei Hochschulen vor, nämlich für Halle und Münster. Von den in Halle Geprüften wiesen den angeführten durchschnittlichen Abstand auf

	7 S.	9 S.	11 S.	13 S.	15 S.	17 S.	18 S. u. m.	Ges.-Zahl
Spr.-gesch. Fächer: 1/4. 92—31/3. 97	—	17	34	18	12	3	9	103
„ „ „ 1851—1857	5	20	11	5	8	4	5	58
Math.-naturw. Fäch.: 1/4. 92 - 31/3. 97	—	3	5	3	—	1	5	17
„ „ „ 1851—1857	3	9	4	1	1	—	3	21

Die grösste Dichtigkeit der Besetzung fällt also für beide Kategorien gegenwärtig in die Rubrik von durchschnittlich 11 Semestern, vor 40 Jahren dagegen in die von 9 Semestern. In den letzten Jahren machten in den sprachlich-geschichtlichen Fächern nur 17, in den mathematisch-naturwissenschaftlichen nur 18 Prozent der Geprüften das Examen weniger als 10 Semester nach der Reifeprüfung, in den Jahren 1851 bis 1857 aber waren die entsprechenden Prozentsätze 43 und 57. Im Ganzen ergibt sich aus den obigen Zahlen, dass in Halle der normale Prüfungsabstand in der älteren Periode ungefähr um ein Jahr kleiner war, als in der neuesten Zeit.

Für die wirklich auf Universitäten zugebrachte Zeit ergab sich in Halle in den sieben Jahren 1851 bis 1857 folgende Vertheilung:

	6 Sem.	7 Sem.	8 Sem.	9 Sem.	10 Sem.	über 10 Sem.
Sprach.-gesch. Fächer	10	11	19	9	7	2
Math.-naturw. Fächer	5	5	4	4	1	2

Von den Geprüften der ersten Kategorie hatten also 69 Prozent, von denen der zweiten Kategorie 67 Prozent nur 6 bis 8 Semester auf Universitäten studirt. Bemerkenswerth ist auch, dass von den 10 und 5 Geprüften mit einer Studienzeit von nur 6 Semestern 5 bezw. 2 auch schon promovirt hatten. Auch zeigt sich im Ganzen,

dass die Geprüften mit kurzer Studienzeit in der Prüfung bessere Erfolge hatten, als die mit langer.

In Münster war die Vertheilung der Prüfungsabstände in den Jahren vom 1./4. 1894 bis 31./3. 1897 folgende:

	7 Sem.	9 Sem.	11 Sem.	13 Sem.	15 Sem.	17 Sem.	18 u. mehr Sem.
Sprachl.-gesch. Fächer	—	7	7	12	12	3	6
Math.-naturw. Fächer	—	1	1	1	—	—	—

Dagegen stellte sich in den fünf Jahren 1855 bis 1859 die wirkliche Universitätszeit der Geprüften wie folgt:

	6 Sem.	7 Sem.	8 Sem.	9 Sem.	10 Sem.	über 10 Sem.
Sprachl.-gesch. Fächer	11	12	18	14	7	8
Math.-naturw. Fächer	4	2	4	4	1	2

Gegenwärtig weist Münster unter allen Prüfungskommissionen die längsten Prüfungsabstände auf. In der betrachteten früheren Periode dagegen hatten von den Geprüften der beiden Kategorien 59 Prozent nur 6—8 Semester auf Hochschulen zugebracht; die normale Grösse des Prüfungsabstandes dürfte daher damals ähnlich wie in Halle zwischen 8 und 10 Semestern betragen haben.

Aus den obigen Daten und sonstigen Beobachtungen gewinnt man den Eindruck, dass die Examenscheu der Studirenden sich allmählich vergrössert hat. Der Regierung kann das nicht zur Last gelegt werden und sie hat auch kaum ein geeignetes Mittel, der Verlängerung der Studienzeit, die sie als einen Uebelstand erkennt, entgegenzutreten. Am wirksamsten würde sich wohl noch eine anderweitige Regelung der Prüfung in den Nebenfächern erweisen, die auch bereits in Erwägung gezogen worden ist. Im Uebrigen beweisen genügend zahlreiche Beispiele, dass es thatsächlich einem fleissigen Studirenden recht wohl möglich ist, vier Jahre, oder wenn er auf der Universität seiner Militärpflicht genügt hat, fünf Jahre nach der Reifeprüfung das Oberlehrerexamen zu bestehen, und daher ist die Annahme der Unterrichtsverwaltung vollkommen gerechtfertigt, dass die normale Studiendauer mit Einschluss der ordnungsmässigen Prüfungszeit $4^3/_4$ Jahr betrage. Wenn viele Studirende in Wirklichkeit mehr Zeit brauchen, so ist das ihre Sache und es lassen sich darauf, etwa bei Vergleichen mit den Verhältnissen der Juristen, keinerlei Ansprüche zu ihren Gunsten begründen.

Zu diesen $4^3/_4$ Jahren kommt nun das Seminarjahr und das Probejahr, und demnach kann der Kandidat normaler Weise $6^3/_4$ Jahre

nach der Reifeprüfung, also im Alter von 26 bis 27 Jahren die Anstellungsfähigkeit erlangen. Damit stimmt auch das Resultat einer Erhebung überein, nach welcher die am 1. Januar 1897 an den preussischen Staatsanstalten vorhandenen Oberlehrer im durchschnittlichen Alter von $26^2/_3$ Jahren anstellungsfähig geworden sind. Wegen des erst 1890 eingeführten Seminarjahres würden noch etwa 9 Monate hinzuzurechnen sein. Wenn Schröder für die letzten Jahre das Alter der Anstellungsfähigkeit auf 29,2 Jahre berechnet, so kommt dies aus den angegebenen Gründen nicht weiter in Betracht. Andererseits hatten nach einer im Justizministerium gemachten Aufstellung die in den Jahren 1892—1896 angestellten Richter und Staatsanwälte bei der grossen Staatsprüfung ein Durchschnittsalter von 28 Jahren und 11 Monaten.

Nach Erlangung der Anstellungsfähigkeit beginnt für den Kandidaten die eigentliche Wartezeit. Wenn diese lange dauert, so liegt die Ursache einfach in der Ueberfüllung des Faches, und Schröder gibt selbst zu, dass die Regierung keine Schuld an dieser für die Zukunft noch stärker drohenden Ueberfüllung treffe. Es habe Jahre gegeben, in denen 521, 538, ja 557 Probekandidaten hinzugekommen seien (im Jahre 1884/85 war die Zahl der Kandidaten, die eine facultas docendi erhielten mit Einschluss von 20 in Religion und Hebräisch geprüften, sogar 628), während der jährliche Bedarf höchstens 250 betragen habe. Dieser Bedarf habe in der neueren Zeit noch abgenommen, da durch die Schulreform eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Lehrerstellen überflüssig geworden sei, zumal auch die frühere Maximalstundenzahl 1892 zu der in der Regel einzuhaltenden Pflichtstundenzahl gemacht worden sei. Dass der überzähligen Kandidaten wegen keine neuen Anstalten gegründet werden können, erkennt Schröder an, aber er verlangt, dass mehr neue ordentliche Stellen errichtet würden, um das Verhältniss der Zahl der Oberlehrer zu der der Hülfslehrer günstiger für die letzteren zu gestalten. Die Regierung habe ja auch hinsichtlich der staatlichen Anstalten zugestanden, dass künftig nur ein Hülfslehrer auf 13 Oberlehrer kommen solle, aber an vielen städtischen Anstalten seien die Zustände in diesem Punkte noch sehr reformbedürftig.

Dass die Dauer der Wartezeit der wissenschaftlichen Hülfslehrer in der That wenigstens an den staatlichen Anstalten eine sehr bedeutende ist, ergibt sich aus den folgenden Tabellen, die sich auf die im Jahre 1896/97 zur definitiven Anstellung gelangten Hülfslehrer beziehen.

I. Wartezeit der Kandidaten des höheren Schulamts bis zu ihrer definitiven Anstellung an den **staatlichen** höheren Unterrichtsanstalten.

Provinz	Wartezeit der Kandidaten überhaupt im Durchschn.	Wartezeit der Kandidaten in den Hauptfächern.					
		Religion und Hebräisch	alte Sprachen	neuere Sprachen	Mathem. und Physik	Deutsch und Gesch.	Chemie und beschr. Naturwissenschaft
	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.
Ostpreussen	7—3	.—.	7—9	5—6	.—.	7—8	.—.
Westpreussen	9—6	.—.	9—6	.—.	8—.	8—.	12-6
Brandenburg	7—10	.—.	.—.	8—.	6—6	8—9	.—.
Pommern	7—8	6—9	8—1	6—6	.—.	.—.	.—.
Posen	7—3	.—.	6—11	9—.	7—3	6—11	.—.
Schlesien	9—3	.—.	9—8	7—6	8—7	9—8	10—.
Sachsen	9—11	.—.	11—2	7—6	.—.	11—½	.—.
Schleswig-Holstein	7—5	.—.	9—.	3—9	8—9	6—7	.—.
Hannover	8—3	8—.	8—4	8—11	8—.	8—3	.—.
Hessen-Nassau	8—8	.—.	9—.	7—3	.—.	9—2	.—.
Westfalen	8—11	3—6	9—3	10-5	9-6	12—.	.—.
Rheinprovinz	7—10	.—.	8—.	6—6	8—.	7—.	10—6

II. Wartezeit der Kandidaten des höheren Schulamts bis zu ihrer definitiven Anstellung an den **nichtstaatlichen** höheren Unterrichtsanstalten.

Provinz	Wartezeit der Kandidaten überhaupt im Durchschn.	Wartezeit der Kandidaten in den Hauptfächern.					
		Religion und Hebräisch	alte Sprachen	neuere Sprachen	Mathem. und Physik	Deutsch und Gesch.	Chemie und beschr. Naturwissenschaft
	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.	Jahre Mon.
Ostpreussen	4—6	.—.	8—2	5—7	3—5	2—10	.—.
Westpreussen	9—.	.—.	.—.	8—3	11—.	.—.	8—6
Brandenburg	4—10	5—1	6—4	2—8	5—7	5—1	6—4
Pommern	7—2	.—6	10—.	.—.	11—.	.—.	.—.
Posen	.—.	.—.	.—.	.—.	.—.	.—.	.—.
Schlesien	4—6	.—.	3—.	3—2	4—4	6—7	.—.
Sachsen	5—11	4—.	5—1	3—2	8—10	.—.	8—6
Schleswig-Holstein	6—2	.—.	5—6	5—11	7—3	4—.	.—.
Hannover	3—4	2—.	2—6	2-11	4—3	4-3	.—.
Hessen-Nassau	4—4	3—6	6—8	2-6	6—.	3—3	4—9
Westfalen	5—2	3—.	4—5	6—4	6—4	5—10	4—10
Rheinprovinz	3—9	1—6	4—2	3—4	3—11	4—7	1—6

Die durchschnittliche Wartezeit aller Kandidaten betrug demnach an den staatlichen Anstalten 8 Jahre und 4 Monate, an den nichtstaatlichen jedoch nur 4 Jahre 11 Monate. Dagegen ergab eine amtliche Erhebung für die sämmtlichen an den staatlichen Anstalten am 1. Januar 1897 vorhandenen Oberlehrer als durchschnittlichen Zeitraum zwischen der Erlangung der Anstellungsfähigkeit und ihrer ersten definitiven Anstellung nur 3,28 Jahre. Die Verhältnisse haben sich demnach für die Hülfslehrer in der neueren Zeit ausserordentlich verschlechtert.

Auch das Alter bei der ersten Anstellung hat sich entsprechend verschoben. Für die sämmtlichen am 1. Januar 1897 im Amte stehenden staatlichen Oberlehrer betrug es durchschnittlich nur 30,06 Jahre und mit Berücksichtigung der Anrechnung früherer Dienstzeiten 29,99 Jahre, während es sich nach der von Schröder angeführten Denkschrift der Hülfslehrer für die in den Jahren 1893 bis 1895 neu angestellten durchschnittlich auf 35 Jahre 1 Monat belief. Dies ist ohne Zweifel ein bedauerlich hohes Anstellungsalter, zu dem aber die übermässig lange Studienzeit mindestens 1 Jahr beiträgt. Auch ist zu bedenken, dass die Anstellungen an den kommunalen Anstalten, an denen sich die Mehrheit der Oberlehrer befindet, bei einem um etwa 3 1/2 Jahr niedrigeren Durchschnittsalter stattfindet. Andererseits sind die Verhältnisse bei den Juristen keineswegs günstiger. Nach den bereits erwähnten Erhebungen im Justizministerium betrug das durchschnittliche Alter der Amtsrichter bei der Anstellung 34 Jahre 7 4/5 Monate, das der Staatsanwälte 35 Jahre 6 2/5 Monate und der allgemeine Durchschnitt 34 Jahre 8 5/6 Monate. Die Wartezeit der Gerichtsassessoren stellte sich bis zur Anstellung als Amtsrichter auf 5 Jahre 7 2/3 Monat, als Staatsanwalt auf 6 Jahre 11 3/5 Monate, im allgemeinen Durchschnitt auf 5 Jahre 9 4/5 Monate. Dazu kommt aber bei den Juristen noch die Vorbereitungszeit als Referendare und daher ergab sich für den Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Prüfung und der definitiven Anstellung bei den Amtsrichtern 11 Jahre 10 Tage, bei den Staatsanwälten 12 1/3 Jahre und im allgemeinen Durchschnitt 11 Jahre 1 Monat 26 Tage. Bei den Regierungsreferendaren beträgt der durchschnittliche Abstand zwischen dem Eintritt in den Staatsdienst und der Ablegung der grossen Staatsprüfung 5 Jahre 11 Monate, und für die Durchgefallenen dehnt sich dieser Zeitraum auf 7 Jahre aus. Die Wartezeit der Regierungsassessoren dauerte früher bis zur Ernennung zum Regierungsrath 10, bis zur etatsmässigen Anstellung

12 Jahre; in den letzten Jahren hat sich diese Zeit auf 7 bezw. 8 Jahre verkürzt, aber in der Zukunft werden sich wahrscheinlich wieder die früheren Zustände herstellen.

Berücksichtigt man die wesentlich kürzere Dauer der Wartezeit an den kommunalen Anstalten, so stellt sich die Vorbereitungs- und Wartezeit vom Abgang von der Universität bis zur definitiven Anstellung für die Oberlehrer unzweifelhaft als kürzer heraus, als für die Richter und Regierungsräthe.

Auch die Remunerationsverhältnisse sind für die Hülfslehrer im Vergleich mit den Juristen und Verwaltungsbeamten nicht so ungünstig, wie Schröder sie darstellt. Von den 350 Hülfslehrern, die am 1. Januar 1897 an den staatlichen öffentlichen Anstalten beschäftigt waren, hatten 248 oder 70,1 Prozent die normale Remuneration von 1500—1800 M., die jetzt auf 1700—2100 M. erhöht ist; ausserdem hatten 55 oder 15,7 Prozent eine kleinere Remuneration und nur 47 oder 13,1 Prozent waren auf ihren Wunsch einige Stunden wöchentlich unentgeltlich beschäftigt. Von den 654 an öffentlichen nichtstaatlichen Lehranstalten thätigen Hülfslehrern kamen auf diese drei Gruppen bezw.: 390, 210 und 54 oder 59,6%, 32,1% und 8,3%. Dass ausserdem 546 Kandidaten an nicht öffentlichen Anstalten, in Privatschulen und auf andere Art beschäftigt waren — und zwar fast sämmtlich gegen Entgelt — ist eine Folge der Ueberfüllung und kann hier nicht berücksichtigt werden. Es treten auch viele Studirende der Jurisprudenz, nachdem sie promovirt oder das Referendarexamen gemacht haben, garnicht in den Staatsdienst ein.

Unentgeltliche Arbeit der Hülfslehrer (und dann nur auf ihren Wunsch) bildet also an den höheren Lehranstalten eine Ausnahme, für die Referendare aber die allgemeine Regel. Auch die Gerichtsassessoren haben etwa 2 bis 3 Jahre ohne Vergütung zu arbeiten; in der übrigen Zeit erhalten sie allerdings eine etwas höhere Remuneration als die Hülfslehrer, nämlich monatlich 200 M. Die Regierungsassessoren erhalten ebenfalls etwa 3 Jahre lang keine Remuneration; dann beginnt diese mit 1500 M. und steigt allerdings bis 4200 M., wobei aber zu beachten ist, dass es sich um einen Zeitraum von 5 und mehr, früher sogar bis zu 9 Jahren handelt. Wenn also die Remuneration der Hülfslehrer geringer ist, als die der Assessoren, so wird völlig unentgeltliche Arbeit, zumal sie auch im Seminar- und Probejahr meistens Stipendien erhalten, von ihnen über-

haupt nicht verlangt, während die Referendare und Assessoren eine längere Reihe von Jahren ohne Vergütung Dienste thun müssen.

Indess sind die Verhältnisse der Vorbereitungs- und Wartezeit bei den Oberlehrern und den Richtern nicht mehr so verschieden, dass sich deswegen ein erheblicher Unterschied in den Besoldungen der beiden Beamtenklassen rechtfertigen liesse. Vor 25—30 Jahren war dies allerdings der Fall; damals wurden die Lehramtskandidaten häufig fast ohne Wartezeit angestellt, während des Probejahrs erhielten sie meistens schon eine Remuneration, das Seminarjahr existirte nicht, und nicht selten wurden Kandidaten schon kommissarisch beschäftigt, ehe sie überhaupt ein Examen gemacht hatten. Es war daher nicht ohne Berechtigung, wenn der Landtag im Jahre 1872 wegen des grossen Unterschieds in der Wartezeit das Anfangsgehalt der höheren Lehrer, abweichend von der Regierungsvorlage, niedriger ansetzte als das der Richter.

Es kommt nun auch gegenwärtig bei einzelnen Fächern, namentlich bei der Mathematik, wieder vor, dass die Besetzung von Hülfslehrerstellen Schwierigkeiten macht. Auch haben die ausserhalb des Ressorts des Unterrichtsministeriums stehenden Schulen oft Mühe, geeignete Kräfte zu finden. Man will daher vielfach einen nahe bevorstehenden ernstlichen Mangel an Lehrern im höheren Schulamt prophezeien, indem man auch auf den in der neueren Zeit hervorgetretenen Ueberschuss der jährlichen neuen Anstellungen über den Zugang von Kandidaten hinweist. Auf den ersten Blick scheinen die folgenden Tabellen diese Voraussehungen zu unterstützen.

III. Zahl der Kandidaten des höheren Schulamts, welche die Anstellungsberechtigung erlangt haben.

Zeitraum	Zahl der zur Anstellungsberechtigung gelangten Kandidaten zusammen	Diese vertheilen sich auf das Fach					
		der alten Sprachen	der neueren Sprachen	der Mathematik und Naturwissensch.	der Geschichte, des Deutschen etc.	der Religion	
						evang. Konfession	kathol. Konfession
1. April 1888/89	365	130	78	94	51	12	—
1. „ 1889/90	422	154	87	103	59	19	—
1. „ 1890/91	116	48	24	21	17	6	—
1. „ 1891/92	135	58	25	32	15	5	—
1. „ 1892/93	195	81	35	34	30	13	2
1. „ 1893/94	255	102	52	44	44	11	2
1. „ 1894/95	211	73	61	36	29	11	1
1. „ 1895/96	192	69	49	27	31	14	2
1. „ 1896/97	190	78	40	20	40	12	—

IV. Zahl der Hülfslehrer welche zur definitiven Anstellung gelangt sind.

Zeitraum	Zur definitiven Anstellung gelangte Hülfslehrer	Diese vertheilen sich auf das Fach					
		der alten Sprachen	der neueren Sprachen	der Mathematik und Naturwissensch.	der Geschichte, des Deutschen etc.	der Religion evang. Konfession	der Religion kathol. Konfession
a) an staatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten.							
1. April 1888/89	80	40	10	22	6	3	2
1. „ 1889/90	68	27	10	18	8	4	1
1. „ 1890/91	78	36	12	15	9	2	4
1. „ 1891/92	82	37	5	20	15	2	3
1. „ 1892/93	78	22	12	27	13	4	—
1. „ 1883/94	99	48	11	26	9	4	1
1. „ 1894/95	58	17	13	13	9	6	—
1. „ 1895/96	73	38	8	17	5	3	2
1. „ 1896/97	118	54	16	17	27	2	2
b) an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten.							
1. April 1888/89	102	23	32	27	13	2	5
1. „ 1889/90	150	41	47	38	16	4	4
1. „ 1890/91	151	39	43	44	18	5	2
1. „ 1891/92	130	31	43	36	14	6	—
1. „ 1892/93	137	37	36	41	19	2	2
1. „ 1893/94	128	28	42	38	17	2	1
1. „ 1894/95	142	28	46	49	15	3	1
1. „ 1895/96	139	50	31	34	17	7	—
1. „ 1896/97	181	38	62	53	21	7	—

Die Gesammtzahl der an staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten neu angestellten Oberlehrer und der Ueberschuss der Zahl der gleichzeitig hinzugekommenen Anstellungsberechtigten betrug also:

1888/89	182	D.	183	1893/94	227	D.	28
1889/90	204	„	204	1894/95	200	„	11
1890/91	229	„	—113	1895/96	212	„	— 20
1891/92	211	„	— 76	1896/97	299	„	—109
1892/93	215	„	— 20				

Die Summe der positiven Differenzen, also der Ueberschüsse des Zugangs über die Anstellungszahl, ist 426, die der negativen aber nur 338. Die Zahl der überzähligen Kandidaten hätte also in diesen

9 Jahren noch zugenommen! Wenn also in Wirklichkeit die Zahl der anstellungsfähigen Kandidaten und Hülfslehrer von 1901 im Jahre 1891 auf 1550 zu Anfang des Jahres 1897 gesunken ist, so ist die Verminderung nicht durch das Uebergewicht der Anstellungen, sondern durch Abgänge verschiedener Art entstanden. Von jenen 1550 waren nur 638 vollständig und nur 1004 überhaupt (darunter 102 unentgeltlich) an öffentlichen höheren Lehranstalten beschäftigt. Es bliebe daher noch immer eine genügende Reserve vorhanden, wenn auch der Ueberschuss der Anstellungen sich noch einige Jahre erhalten sollte. Allerdings ist diese Reserve nicht immer ohne Weiteres verfügbar; denn viele haben eine leidliche Existenz, die sie nicht für jede beliebige, vielleicht nur vorübergehende kommissarische Verwendung aufgeben wollen.

Die Fortdauer des Fehlbetrags des Zugangs ist aber durchaus nicht zu erwarten. Die Zahl der Studirenden des Lehrfachs, namentlich der neueren Sprachen und der Mathematik hat in den letzten Jahren sehr bedeutend zugenommen, was sich auch aus der Statistik der von den Abiturienten angegebenen Studienfächer ergibt, wenn diese Angaben über die Berufswahl auch nicht immer endgültig sind. Nach einer Zusammenstellung im „Korrespondenzblatt für die Philologenvereine“ betrug die Zahl der Abiturienten, die sich für das höhere Lehrfach erklärten, in Preussen in den Jahren

1891/92	252	1894/95	335
1892/93	281	1895/96	383
1893/94	296	1896/97	487

Die betreffenden Zahlen stiegen für neuere Sprachen von 31 auf 88, für Deutsch und Geschichte von 18 auf 41, für Mathematik und Naturwissenschaften von 67 auf 151. Die klassische Philologie ist nicht genügend von anderen Fächern ausgeschieden. Anstatt eines Mangels steht also vielmehr ein übermässiger Zudrang zu dem höheren Lehrfach in Aussicht. Auch Schröder nimmt an, dass eine noch stärkere Ueberfüllung dieser Laufbahn drohe. Aber er meint Abhülfe darin zu finden, dass jetzt endlich durch die Statistik, die mit Hülfe des Kunze'schen Kalenders möglich geworden sei, alle Illusionen zerstört würden und die traurige Lage der höheren Lehrer im Verhältniss zu anderen Ständen aller Welt offenbar würde. Man darf demgegenüber aber mit weit grösserer Sicherheit vorhersagen, dass die neue Verbesserung der Gehälter der Oberlehrer absolut und

unabhängig von der Rücksicht auf die Besoldungen anderer Beamten dem höheren Lehrfach abermals eine verstärkte Anziehungskraft verschaffen wird, wie sich dies auch nach der Einführung des Normaletats von 1892 gezeigt hat. Sollte aber durch eine bedeutende Vermehrung der Stellen die Wartezeit der Kandidaten sich in der nächsten Zeit erheblich verkürzen, so würde ein noch mächtigerer Andrang dieser Konjunktur bald wieder ein Ende machen. Denn bei der bestehenden Ueberfüllung aller höheren Berufe übt gegenwärtig nichts eine solche Anziehung aus, wie die Aussicht, in einem Fache verhältnissmässig rasch ein, wenn auch sehr bescheidenes, Unterkommen zu finden. In den siebziger Jahren war die Lage der höheren Lehrer bei weitem ungünstiger, als gegenwärtig, und doch war der Zudrang zu diesem Stande ausserordentlich gross, weil er eben noch eine schnelle Versorgung darbot.

Die Ueberfüllung wird also in demselben Grade bestehen bleiben, wie sie in den übrigen Berufen mit akademischer Bildung besteht. Die Ueberfüllung aber verursacht die lange Wartezeit und dadurch auch wieder andere Uebelstände.

So schiebt sich auch das Alter, in dem die dazu bestimmten Oberlehrer Direktoren werden, höher hinauf. Für die Gesammtheit der am 1. Januar 1897 in staatlichen Stellungen befindlichen Anstaltsleiter betrug das Durchschnittsalter bei ihrer Ernennung 40,81 Jahre oder bei Berücksichtigung der Anrechnung von Dienstzeiten vor dieser Anstellung 39,04 Jahre. Für die Leiter der Nichtvollanstalten allein waren die bezüglichen Zahlen 38,73 und 36,13 Jahre. Dagegen gibt Schröder nach der von den Hülfslehrern dem Landtage eingereichten Denkschrift das Alter der in den Jahren 1884 bis 1895 ernannten Direktoren von staatlichen Vollanstalten bei ihrer Ernennung zu $44^1/_2$ Jahren und das entsprechende Alter der Direktoren von Nichtvollanstalten zu $40^1/_2$ Jahren an. Diese letzteren Zahlen sind indess immerhin noch günstiger, als die, welche sich für die höheren richterlichen Stellen ergeben. Nach den im Justizministerium gemachten Ermittelungen ist das durchschnittliche Alter bei der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath 45 Jahre $9^1/_6$ Monate, zum Landgerichtsdirektor 48 Jahre $^2/_3$ Monat, zum ersten Staatsanwalt 46 Jahre $2^7/_{10}$ Monate, und der allgemeine Durchschnitt bei diesen Ernennungen 46 Jahre $8^1/_5$ Monate.

Schröder stellt die Gesundheits- und Vitalitätsverhältnisse des höheren Lehrerstandes in höchst ungünstigem Lichte dar; seine An-

gehörigen sollen sich bedeutend früher abnutzen und aufreiben, als die richterlichen Beamten. Dies wird bis zu einem gewissen Grade bestätigt durch die Thatsache, dass von den 2204 Oberlehrern, die am 1. Januar 1897 an den staatlichen Anstalten vorhanden waren, nur 26 oder 1,18 % mehr als 65 Jahre alt waren, während von 3754 Landrichtern und Amtsrichtern 223 oder 5,94 % dieses Alter überschritten hatten. Von den 203 Direktoren hatten allerdings 19 oder 9,35 % mehr als 65 Jahre erreicht, aber diese werden erst in einem Lebensalter ernannt, in dem sie schon einen Ausleseprozess durchgemacht haben. Um die Frage der Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse der höheren Lehrer genauer untersuchen zu können, müsste eine Ausscheide- und Absterbeordnung für dieselben aufgestellt werden, wozu gegenwärtig noch nicht genügendes Material vorliegt. Von den staatlichen Oberlehrern gingen in den Kalenderjahren 1895 und 1896 ab:

im Alter von	30–40 J.	40—50 J.	50–60 J.	60—65 J.	65 J. u. mehr	
durch Tod	4	13	14	3	2	im Ganzen 36
durch Pensionirung	11	15	20	11	8	im Ganzen 65

Durch andere Veranlassungen schieden 19 aus.

Von den Direktoren gingen ab durch Tod 5, durch Pensionirung 13, alle im Alter von 50 bis mehr als 65 J.

Das Durchschnittsalter der gestorbenen Oberlehrer betrug 50 Jahre, das der in Ruhestand tretenden 55,32 Jahre.

Für die Direktoren waren die entsprechenden Zahlen 59,2 und 63,08 J.

Das durchschnittliche Ausscheidealter (durch Tod oder Pensionirung) war also für die Oberlehrer 52,66 Jahre, während es bei 189 in den Jahren 1895 und 1896 ausgeschiedenen Landrichtern und Amtsrichtern $59^1/_2$ Jahre betrug.

Schröder gibt nach dem Kunze'schen Kalender für die Gesammtheit der Oberlehrer das durchschnittliche Ausscheidealter derselben höher an, nämlich zu 56,8 Jahren. Er drückt sich aber dabei so aus, als wenn die Oberlehrer — wie auch die Direktoren — bei dem gegenwärtigen späten Anstellungsalter das vorgesehene Maximalgehalt eigentlich nie erreichten. Aber es ist klar, dass selbst bei einem durchschnittlichen Ausscheidealter von $52^2/_3$ Jahren doch ein beträchtlicher Bruchtheil der Oberlehrer dieses Alter im Dienste mehr oder weniger weit überschreitet, und daher zeigt auch die oben mitgetheilte Statistik der Vertheilung der Gehaltsklassen, dass von

2234 staatlichen Oberlehrern 439 oder 19,6 Prozent ein Dienstalter von mehr als 24 Jahren hatten. Genaueres freilich über die Wahrscheinlichkeit, die ein neu angestellter Oberlehrer hat, das Höchstgehalt zu erreichen und über die durchschnittliche Dauer des Genusses desselben, liesse sich erst mit Hülfe der noch fehlenden Ausscheideordnung feststellen.

Was Schröder endlich über die ungünstigen Beförderungsverhältnisse der höheren Lehrer sagt, entspricht ohne Zweifel den Thatsachen. Die Direktoren auch der Vollanstalten stehen nur in den grossen Städten im Höchstgehalt den Regierungsräthen gleich; dasselbe galt bis vor Kurzem auch für die (35) Provinzialschulräthe und erst durch die neue Gehaltserhöhung ist das Maximum für diese auf 7500 M., also um 300 M. höher, als das der Regierungsräthe, angesetzt worden. Nur ausnahmsweise kommt es vor, dass ein Provinzialschulrath Direktor des Schulkollegiums wird und vollends selten sind natürlich die Ernennungen zu den wenigen Rathsstellen im Ministerium. Nach den Zahlenangaben in der Denkschrift über die Besoldungsaufbesserung kommen im Bereich der Staatsverwaltung auf 2270 Oberlehrer 224 Direktoren von Vollanstalten und Provinzialschulräthe, also 8,98 Prozent der Gesammtzahl, dagegen auf 4052 Staatsanwälte, Landrichter und Amtsrichter 753 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräthe, Oberstaatsanwälte, Landgerichtsdirektoren und erste Staatsanwälte oder 15,69 Prozent der Gesammtzahl.

Wenn nun auch die von Schröder formulirten Klagen an sich im Ganzen begründet sind und nur die Verhältnisse der richterlichen Beamten in einigen Punkten zu günstig dargestellt werden, so sind doch mehrere der wesentlichsten Beschwerdepunkte der Art, dass von Seiten der Regierung nur wenig oder gar nichts zur Abhülfe geschehen kann. Gegen die Ueberfüllung des Faches, die umsomehr droht, je mehr sich die Besoldungsverhältnisse verbessert haben, gibt es kein brauchbares Mittel; die Dauer der Studienzeit hängt der Hauptsache nach von den Studirenden selbst ab; gegen die lange Wartezeit kann nur vorübergehend durch Vermehrung der Stellenzahl angekämpft werden; wenn aber ein angemessenes Verhältniss zwischen der Zahl der Oberlehrer und der der Hülfslehrer hergestellt ist, wird die weitere Vermehrung nur in einem sehr langsamen Tempo stattfinden können; die verhältnissmässig kleine Zahl der höheren Stellen ist nun einmal durch die Natur der Sache, die einfachere hierarchische Ordnung des höheren Schulwesens gegeben; man könnte Rang und Gehalt der Provinzialschulräthe erhöhen, aber zu einer

irgend erheblichen Vermehrung ihrer Zahl gäbe es keine Veranlassung.

Wenn sich mit Sicherheit herausstellen sollte, dass die Invaliditäts- und Sterblichkeitsverhältnisse der höheren Lehrer im Vergleich mit denen der übrigen höheren Beamten so erheblich ungünstiger sind, wie es von Schröder und anderen behauptet wird, so wäre allerdings zu wünschen, dass die Unterrichtsverwaltung diesem Uebel mit dem Mittel entgegenträte, das ihr zu Gebote steht, nämlich einer Verminderung der Zahl der Pflichtstunden. An sich erscheinen allerdings 22 und selbst 24 wöchentliche Unterrichststunden, auch mit Hinzurechnung der Korrekturen, im Vergleich mit den an andere Beamten gestellten Anforderungen nicht als eine übermässige Belastung, zumal den höheren Lehrern auch noch die ziemlich langen Ferien zu statten kommen. Man könnte auch darauf hinweisen, dass die Volksschullehrer eine noch grössere Zahl von Stunden in meistens weit stärker besetzten Klassen zu geben haben. Aber wenn der fragliche Nachweis wirklich geliefert würde, so könnte ein so bedauerlicher Umstand auch von der Unterrichtsverwaltung wohl nicht ausser Acht gelassen werden.

Ueberblicken wir den ganzen Verlauf der bisherigen Entwicklung, so zeigt sich, dass der höhere Lehrerstand dem Staate in der neueren Zeit eine ausserordentliche Hebung seiner materiellen Lage zu verdanken hat. Allein unter der Verwaltung des gegenwärtigen Finanzministers, dessen gross angelegte und weitsichtige Finanzpolitik die allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter ermöglicht hat, sind die staatlichen Aufwendungen für die Besoldungen der höheren Lehrer an den Staatsanstalten und an Zuschüssen für die kommunalen Anstalten um 6 Millionen M. erhöht worden. Während aber in solcher Art mit offener Hand den Wünschen des Standes in der Hauptsache entgegengekommen wurde, hat man es vielfach unterlassen, diesen Zugeständnissen auch diejenigen Abrundungen hinzuzufügen, die an sich nnd in finanzieller Hinsicht von verhältnissmässig geringerer Bedeutung, aber für den durchgreifenden Erfolg der ganzen Reformarbeit ausschlaggebend sind. Zu diesen wünschenswerthen weiteren Zugeständnissen rechnen wir nicht etwa die mechanische Gleichstellung der höheren Lehrer mit den Richtern, wohl aber z. B. die Umwandlung der Zulage von 900 M. in eine oder mehrere gewöhnliche Dienstalterszulagen, selbst wenn daraus eine Mehrausgabe erwachsen sollte, ferner die Neuordnung der Oberlehrerprüfung, die Einheitlichkeit des Zeugnisses, die eine Abstufung der Prädikate

nicht ausschliesst, die Ermöglichung eines Aufsteigens innerhalb der Klasse der Oberlehrer zu einer höheren Stufe, die Vermehrung der etatsmässigen Oberlehrerstellen, die Besserstellung der Hülfs- und Zeichenlehrer, die Beseitigung der Ueberfüllung der Schulklassen und der zum Theil damit zusammenhängenden Ueberlastung der Lehrer. Durch diese und ähnliche Massnahmen werden die Missverständnisse und Missstimmungen, die sich ja innerhalb des höheren Lehrerstandes trotz allem, was geschehen ist, noch immer bis zu einem gewissen Grade geltend machen, ihren letzten Anhalt und allen Boden verlieren. Die Hauptsache ist gemacht und es bleibt nur noch in einzelnen mehr nebensächlichen Punkten nachzuhelfen: das ist nach unserer Auffassung der wahre Stand der vielumstrittenen Sache.

Der höhere Lehrerstand wird freilich, auch wenn ihm noch weitere Zugeständnisse gewährt werden, deswegen die grundsätzliche Forderung seiner Gleichstellung mit Richtern im Gehalt nicht aufgeben. Aber da nun einmal für die nächste Zukunft jede Aussicht auf eine weitere Gehaltserhöhung verschlossen ist, so wird es sich für ihn empfehlen, sich mit der theoretischen Festhaltung des Prinzips zu begnügen und seine praktischen Bestrebungen anderen, schon jetzt erreichbaren Zielen zuzuwenden. Vor Allem aber wäre zu wünschen, dass dieser Frage keine höhere Bedeutung beigemessen werde, als die in Mark auszudrückende. Denn nichts ist irriger, als die Meinung, dass das Ansehen des Standes durch den geringeren Betrag seines Höchstgehalts herabgedrückt werde. Steht etwa die Achtung und das Ansehen, das die Geistlichen geniessen, in irgend einer Abhängigkeit von ihrem, bisher hinter dem der Oberlehrer oft weit zurückbleibenden Gehalt? Auch viele ordentliche Universitäts-Professoren hatten bis vor Kurzem mit Einschluss der in vielen Fällen nur geringfügigen Kollegiengelder ein geringeres Diensteinkommen, als die Oberlehrer, und auch gegenwärtig ist das für die Mehrzahl geltende Maximalgehalt ausserhalb Berlins nur 6000 M., wozu, wie gesagt, für viele nur geringe Nebeneinnahmen kommen. Für die ausserordentlichen Professoren vollends ist das Anfangs- und das Maximalgehalt in Berlin 2400 und 4800 M. und an den übrigen Universitäten 2000 und 4000 M., und dabei betragen die Kollegienhonorare bei 39 Prozent von ihnen weniger als 300 M. Manche bleiben ganz ohne ihr Verschulden lebenslänglich in dieser Stellung, da die Fächer zuweilen mit Dozenten überfüllt sind und auch für gewisse Fächer nur an wenigen Universitäten Ordinariate bestehen. Niemand aber denkt daran, die Werthschätzung des aka-

demischen Lehrberufs nach den Einkommensverhältnissen seiner Mitglieder zu bemessen. Ebenso wenig aber wird die Bedeutung des höheren Lehrerstandes für Staat und Gesellschaft nach diesem materiellen Maassstabe beurtheilt. Ihm ist die Jugend anvertraut, die er erziehen und ausbilden soll zu den künftigen Trägern aller höheren Bildung, der Wissenschaft, der Literatur und der Kultur überhaupt, wie er auch diejenigen vorzubereiten hat, die einst als Organe des Staates und der Kirche einen leitenden Einfluss auf Land und Volk auszuüben berufen sind. Die Wichtigkeit und Würde dieser Aufgabe des höheren Lehrerstandes ist so gross, dass sie den Vergleich mit keiner anderen Berufsthätigkeit zu scheuen hat.

Nachtrag.

Aus Anlass einer Petition des Dr. Bünger in Görlitz kam in der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Unterrichtswesen am 7. Mai d. J. wieder der angeblich bevorstehende Mangel an Kandidaten des höheren Schulamts zur Sprache. Der Regierungskommissar Geheimrath Dr. Köpke gab bei dieser Gelegenheit einige statistische Mittheilungen über die Verhältnisse der neuesten Zeit, denen wir das Folgende entnehmen.

In der Anciennetätsliste der Kandidaten wurden geführt

für die Hauptfächer	am 1. Mai 1897	am Januar 1898
Religion und Hebräisch	75	81
Lateinisch und Griechisch	571	592
Französisch und Englisch	182	174
Deutsch und Geschichte	210	217
Mathematik und Naturwissenschaft	256	247
insgesammt	1294	1311

Im Ganzen zeigt sich also bereits wieder eine Zunahme der Kandidatenzahl, nur im Fach der neueren Sprachen und der Mathematik und Naturwissenschaft hat das augenblicklich bestehende Uebergewicht der Zahl der Anstellungen über die der neu hinzukommenden Kandidaten eine Verminderung des Bestandes bewirkt. Der gegenwärtig hier und da fühlbar werdende Mangel an Kandi-

daten dieser Fächer wird aber voraussichtlich bald durch den vermehrten Nachwuchs völlig beseitigt werden. An den preussischen Universitäten betrug die Zahl der preussischen Studirenden der Mathematik und Naturwissenschaft im Wintersemester 1896/97 885 gegen 717 im Winter 1893/94 und die entsprechenden Zahlen für die preussischen Studirenden der Philosophie, Philologie und Geschichte belaufen sich auf bzw. 1347 und 979. Diese Ziffern geben allerdings keine völlig bestimmten Anhaltspunkte, da die ausserpreussischen Universitäten nicht berücksichtigt sind und unter den Rubriken „Naturwissenschaft“ und „Philosophie“ auch manche eingetragen sind, die sich überhaupt nicht dem Lehrfach widmen. Man darf aber annehmen, dass diese Fehlerquellen einen annähernd gleichmässigen Einfluss auf die Zahlen für beide verglichene Semester ausüben.

Von den 1311 im Januar 1898 in den Listen geführten Kandidaten wurden beschäftigt

	an staatl. Anstalten	an nichtstaatl. Anstalten	zusammen
gegen eine Remuneration von jährlich			
1700—2100 M. oder mehr	250	369	619
weniger als 1700 M.	58	98	156
auf Wunsch unentgeltlich	35	34	69
insgesammt	343	501	844

Ausserdem waren noch etwa 250 an nichtöffentlichen Schulen oder in sonstigen Stellungen thätig, so dass sie den Provinzialschulkollegien nicht zu unbedingter Verfügung standen. So lange es aber an den öffentlichen Anstalten noch mehr als 200 unvollständig oder unentgeltlich beschäftigte Kandidaten gibt, kann von einem eigentlichen Mangel an Hülfskräften nicht die Rede sein.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Ueber die Nervosität der Schuljugend

von

Dr. Heinrich Schuschny,

Schularzt und Professor der Hygiene an der Kgl. Ungar. Staatsoberrealschule im V. Bezirk zu Budapest.

1895. **Preis: 75 Pf.**

Der Rektor vom 1. März 1896:

Ein ungenierter Schularzt und Lehrer der Hygiene hat hier kurz und klar seine Beobachtungen über die Nervosität der Schüler niedergeschrieben und Winke zu deren Verhinderung gegeben. Ferner beziehen sich seine Darlegungen zunächst auf die höheren Schulen, aber auch der Volksschulmann wird manche Bemerkung für seine Praxis verwerten.

Pädagogische Rundschau v. 1. November 1895:

Die höchst beachtenswerte Schrift behandelt die wichtige Frage über die Nervosität der Schuljugend in vier Capiteln: 1) Bringt der Schüler die nervöse Disposition mit in die Schule? 2) Bringt der Schüler Symptome der Nervosität mit in die Schule? 3) Wodurch werden Disposition und Symptome erzeugt? 4) Wodurch wird die Nervosität der Schuljugend verhindert? Wir empfehlen diese zeitgemässe und ungemein anregend geschriebene Broschüre aufs angelegentlichste.

Allgemeine Physiologie.

Ein Grundriss der Lehre vom Leben

von

Max Verworn,

Dr. med. et phil., Professor der Physiologie an der med. Fakultät der Universität Jena.

Zweite neu bearbeitete Auflage.

Mit 285 Abbildungen im Text. 1897. Preis: brosch. 15 Mk, in Halbfr. geb. 17 Mk.

Centralblatt für Physiologie 1898 No. 22:

. . . Zweifellos wird auch diese neue Auflage ihren Weg machen und das ihrige dazu beitragen, Verständnis und Interesse für die allgemeine Physiologie zu erwecken. Dieser didactische Erfolg wird von allen denen berücksichtigt werden müssen, die in manchen Dingen eine andere Auffassung haben und einen anderen Standpunkt einnehmen, insbesondere der Meinung sind, dass Allgemeine Physiologie nicht einzig und allein Cellularphysiologie ist. Der Individualität seiner Auffassungs- und Schreibweise wird man es auch zugute halten, dass Verf., wie uns scheint, unnötigerweise neue Kunstausdrücke geschaffen hat und festhält, so Biogen für das lebende, zum Zerfall geneigte Eiweiss, Biotonus für das Verhältniss von Zerfall zum Wiederaufbau des labilen lebendigen Eiweissmoleküls und manches andere. Doch können natürlich solche Einzelausstellungen dem grossen Werte des vorliegenden Werkes keinen wesentlichen Abbruch thun. Ganz hervorragend gelungen erscheint uns u. a. gleich im 1. Kapitel die Darstellung von der Entwickelung der physiologischen Forschung; sie wird jeder mit Interesse lesen.

I. Munk (Berlin).

Dante Allighieri's Leben und Werke.

Im Zusammenhange dargestellt

von

Franz X. Wegele.

weil. Prof. der Geschichte in Würzburg.

Dritte teilweise veränderte und vermehrte Auflage.

Mit 1 Abbildung des Dante-Denkmals zu Florenz. Preis: brosch. 12 Mark, geb. 14 Mark 50 Pf.

Soeben erschien:

Leitfaden der Physiologischen Psychologie

in 15 Vorlesungen

von

Prof. Dr. Th. Ziehen

in Jena.

Vierte teilweise umgearbeitete Auflage.

Mit 23 Abbildungen im Text. Preis: brosch. 5 Mark, geb. 6 Mark.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Handbuch der Schulhygiene.

Bearbeitet von

Dr. Leo Burgerstein, und **Dr. Aug. Netolitzki,**

Oberrealschul-Professor in Wien. Landesregierungsrat und Sanitätsreferent bei der k. k. schles. Landesregierung zu Troppau.

Mit 154 Abbildungen im Texte.

Preis: 10 Mark 50 Pf.

Zeitschrift für Schulgesundheitspflege 1895 No. 12:

. . . . . . Mit gediegener Sachkenntnis und grossem Geschick ist der spröde Stoff gehandhabt und der zufriedenstellende Gesamteindruck dadurch erreicht, dass in der ersten Hälfte des Buches der Leser nicht allein durch eine inhaltreiche Darstellung der massgebenden hygienischen Principien, sondern auch durch bildliche Wiedergabe der hygienisch zweckmässigsten baulichen und technischen Einrichtungen mit allen den Faktoren bekannt gemacht wird, die zum Verständnis der heutzutage an eine wohleingerichtete Schule zu stellenden Forderungen notwendig sind. Das alles ist hier nach sorgfältigster Sichtung des grossen in der Litteratur vorhandenen Materials gegeben, mit einer solchen Uebersichtlichkeit, wie sie nur dem gewiegten Praktiker möglich ist, und wie sie andererseits den weniger erfahrenen Leser in den Stand setzt, ohne weitläufige Studien das Wesen der Sache zu erfassen.

Ein Referat in Form eines Auszuges lässt sich über dieses Buch nicht liefern, da in demselben keine unnützen Worte gemacht werden, weshalb auch eine gekürzte Wiedergabe des Inhalts schlechterdings unmöglich ist. Es berücksichtigt alles Wissenswerte auf dem Gebiete der Schulhygiene, ohne dass es als Kompilation bezeichnet werden dürfte. Der das Ganze belebende selbständige Geist verleiht dem Werke den Anspruch, als klassisch bezeichnet zu werden, und als ein solches, das in keiner Schul- oder Lehrerbibliothek fehlen sollte. Kreisarzt Dr. med. C. Ströhmberg in Dorpat.

Pädagogische Zeitung 1895 No. 12:

. . . . . Dem Fachmann gewährt es eine Herzensfreude, in diesem Buche zu studieren. Es erweitert den Blick und ist vorzüglich geeignet, auch bei solchen Leuten Interesse für schulgesundheitliche Fragen wachzurufen, die sonst nur mit einem gewissen Achselzucken an dieselben herantreten. Wir wünschen aus all diesen Gründen dem Buch eine weite Verbreitung.

Freie Schulzeitung. Reichenberg 1895 No. 11:

. . . . eine helle Freude, dieses Buch bei welchem Kapitel immer aufzuschlagen. Ich empfehle es aufs angelegentlichste zur Anschaffung für jede Schule. Direktor Fr. Mohaupt, Prag.

Monatsblatt f. öff. Gesundheitspflege 1896 No. 1:

Die wichtigste Erscheinung auf dem Gebiete der Schulgesundheitslehre ist unstreitig das Handbuch der Schulhygiene von Dr. Leo Burgerstein und Dr. August Netolitzki . . . . Prof. K. Koch, Braunschweig.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

APR '64H

Educ 1072.12
Die Besoldungsverhaltnisse der Leh
Widener Library 005808243
3 2044 079 686 333